

Inhalt, Informationen, Redaktion

Die Seite des Landesobmannes



Aus dem Inhalt März 2018

1/18

Titelfoto: "Heimlicher Ritter im Haselstrauch" Foto: Gebhard Brenner

Die Seite des LO	45 Jahre Kärntner Jagdaufseher-Verband 3–5	
Wissenswertes	Der Seeadler in Kärnten. 6–7 Haselhühnern auf der Spur 8–10 Hilferuf im Revier	
Blick ins Land	24. Österreichische Jägertagung20–26Der Kolkrabe im Schnee27Jägerball in Kötschach-Mauthen28–29	
In den Farben der Natur	Frühling 2018	
Jagdrecht	Die Jagdgesetznovelle 201732–41 Fünf Jahre Wildrissdatenbank bei der KJ – Daten und Fakten42–43	
Verbandsgeschehen	Bezirksversammlung Völkermarkt44–47 Bezirksversammlung Klagenfurt48–49 Bezirksversammlung Wolfsberg 50	
Meinungen und Diskussionsbeiträge	Jagd- und Wildschutz – quo vadis?51Social Media & Jagd51Lesermeinung – Dr. Anton Krainer52Ist Jagd noch Freude?52	
Jagdkultur	Rorate mit Jagdhornklängen52	
Nachruf	Altbezirksobmann Josef Lexer	
Gratulationen	Der KJAV gratuliert	
Information	Pelze aus heimischen Wäldern – Verwerten statt entsorgen –16. Raubwildfellmarkt 55	
Blick über die Grenzen	Jagd- und Wildschutz in der Steiermark56–57 5. Landesvollversammlung des58–59 Steirischen Aufsichtsjäger-Verbandes	
Tinns Tarmina	Ruchvorstellungen Termine Tinns 60-63	

Journaldienst in der LGS Mageregg

Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175, Tel. 0463/597065, E-Mail: office@jagdaufseher-kaernten.at

Die stellv. LK Marianna Wadl betreut unsere LGS und steht den Mitgliedern wöchentlich mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, persönlich, telefonisch oder via Mail für folgende Anliegen zur Verfügung:

- Bekanntgabe von Adressänderungen, Austritten
- Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung oder Kontonnummer
- Anfragen zur Mitgliedsbeitragszahlung
- Verkauf von Verbandsutensilien
- Termisierung für persönlichen Vorsprachen bei Verbandsjuristen und Landesvorstandsmitgliedern in der LGS
- Kontakte zur Hausbank, der Sparkasse Feldkirchen
- Diverse



Redaktionsschluss für die Ausgabe 2/2018: 15. Mai 2018

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Kärntner Jagdaufseherverband, Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175 · Redaktion: Dr. Helmut Arbeiter, 9020 Klagenfurt, Babenbergerstraße 38, Bernhard Wadl, 9122 St. Kanzian, Eichenweg 3 · Verantwortlich für den kaufmännischen Teil: Mag. Gerhard Memmer, Winkling-Süd 9, 9433 St. Andrä und Marianna Wadl, Eichenweg 3, 9122 St. Kanzian · Layout, Satz und Druck: Satz · & Druck-Team GmbH, Feschnigstraße 232, 9020 Klagenfurt. Zeitschrift gem §§ 43, 50 Mediengesetz: Bezugsberechtigt sind Mitglieder des KJAV; die Ausgabe erfolgt kostenlos. Redaktionsschluss ist der 15. jedes Vormonats. Beiträge, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen der eingelangten Beiträge vor. · Offenlegung nach § 25 MedG: Medieninhaber: KJAV 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175. · Erklärung über die grundlegende Richtung: Verbandsmitteilungen, Schulung und Weiterbildung.



45 Jahre Kärntner Jagdaufseher-Verband

Text und Fotos: Bernhard War



Am 22. Februar 1973 wurde im Klagenfurter Gasthaus "Skanzoni" von unserem Verbandsgründer OAR Ignaz Gütensfelder (†) und weiteren sechs Getreuen der Kärntner Jagdaufseher-Verband als Interessensvertretung der nebenberuflichen Jagdschutzorgane auf Vereinsbasis aus der Taufe gehoben. Unter den Todesanzeigen in der heutigen Tageszeitung konnte ich den Namen eines 87-jährigen Gründungsmitgliedes finden - eines Jagdaufseherkameraden, der damals dabei gewesen ist, jedoch dem Verband schon bald wieder den Rücken gekehrt hat. Nicht so zwei andere Verbandsgründer - unsere heutigen Ehrenmitglieder - Ing. Max Fischer vom Techelsberg (im 91. Lebensjahr stehend) und Eduard Mirnig aus Klagenfurt (im 85. Lebensjahr stehend). Beide verfolgen nach wie vor in geistiger Frische und körperlicher Robustheit das Wirken ihres Kärntner Jagdaufseher-Verbandes und nehmen je nach Tagesverfassung auch noch seit Jahren an fast allen Bezirks- und Landesvollversammlungen teil. Der KJAV zählt heute bereits 2.119 Mitglieder. Im Jahre 1991 wurde mir von der damaligen Landesvollversammlung im Gnesauer Kultursaal das Vertrauen geschenkt, die mich in diese verantwortungsvolle Funktion des Landesobmannes gewählt und seither in diesem Amt schon mehrmals bestätigt hat. 27 Jahre im Dienste des KJAV, des Jagdschutzwesens und unserer bodenständigen Jagd in Kärnten ist ohne Zweifel eine lange Zeit. Vieles konnten wir gemeinsam, die Mitglieder und Funktionäre, in dieser Zeit bewegen für den Jagd- und Wildschutz in unserem Lande. Heute zählt der Verband stolze 2.119 Mitglieder und ist mit Abstand die mitgliederstärkste der fünf in Österreich existierenden Jagdaufseher-Organisationen. Die Hauptmotivation unserer Verbandsgründer für ihre seinerzeitige Initiative war ohne Zweifel die rechtliche "Nichtabsicherung" des beeideten Jagdschutzorganes im damaligen Jagdgesetz. Unbegründete und unberechtigte Abberufungen von Aufsichtsjägern aus ihren Ämtern war an der Tagesordnung und ein effizienter Jagd- und Wildschutz in den Revieren somit nicht mehr als ein "Feigenblatt".

Die Jagdgesetznovelle vom 16. November 2017 – oder steter Tropfen höhlt den Stein ...

Nun, unsere Gründerväter haben sich zur Aufgabe gemacht, mit ihrem Wirken und einer konse-

ändern, vor allem bei den gesetzgebenden Körperschaften für eine Besserstellung des "beamteten" Jagdschutzorganes einzutreten. Ihre Nachfolger haben bis heute diesen eingeschlagenen Weg zielgerichtet fortgesetzt und es war ein langer, steiniger und beschwerlicher Weg der kleinen Schritte bis zur Jagdgesetznovelle 2017. Am 16. November des Vorjahres haben die Abgeordneten zum Kärntner Landtag einstimmig ein neues Jagdgesetz verabschiedet. Mit dieser Novelle wurde dem Jagd- und Wildschutzwesen in unserem Land ein noch nie dagewesener Stellenwert eingeräumt. Ein Status, wie ihn unsere Gründerväter in den Anfangsjahren wohl nie für möglich gehalten hätten ...! Es ist ohne Zweifel eine deutliche Aufwertung und rechtliche Besserstellung des Jagdschutzwesens und seiner Organe, mit der auch ohne Zweifel ein viel Mehr an Verantwortung und Pflichtbewusstsein auf uns zukommen wird. So sah es auch schon unser verstorbener Alt-Landesjägermeister Dr. Gerhard Anderluh in einem Beitrag für die Septemberausgabe 2002 des KÄRNTNER JAGDAUFSEHER. zum Thema: "Der Jagdschutz in Kärnten!"

quenten Öffentlichkeitsarbeit diesen Status zu

Jagd- und Wildschutz ist mehr als eine Verpflichtung

Dazu folgender Auszug:

"Eine Verbesserung der Position des nebenberuflichen Jagdschutzorgans brachte die Jagdgesetz-Novelle 2001. Um die Intentionen des Gesetzgebers verständlich zu machen, muss kurz auf die Vorgeschichte eingegangen werden. Sie hängt eng mit dem Kärntner Jagdaufseher-Verband zusammen, der sich im Jahr 1973 gegründet hatte. Eine seiner ersten Forderungen an den Gesetzgeber war die nach einem Kündigungsschutz für die nebenberuflichen Jagdschutzorgane. Es ist ja kein Geheimnis, dass es vorgekommen ist, dass Jagdaufseher, die pflichtgemäß eindeutige Verstöße des Jagdausübungsberechtigten gegen das Gesetz der Behörde anzeigten, vom Jagdausübungsberechtigten (auch vor Ablauf der Bestellungsdauer) abberufen wurden.

Das Verlangen nach Kündigungsschutz musste aber fruchtlos bleiben, da der Landesgesetzgeber für die Regelung von Vertragsrecht zwischen Jagdausübungsberechtigten und den von diesen bestellten Jagdschutzorganen nicht zuständig ist. Erst als nach Jahren juristisch ein neuer Lösungsvorschlag ins Gedankenspiel gebracht wurde, konnte eine relativ bessere Absicherung der Stellung der Jagdaufseher im Verhältnis zu ihren Jagdausübungsberechtigten erreicht werden. Es galt einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Jagdschutz, den Interessen der Jagdausübungsberechtigten an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem eigenen Jagdschutzorgan und den Interessen der Jagdaufseher, ihre Aufgaben gesetzesgemäß und pflichtgetreu erfüllen zu können.

Dazu war eine Änderung des Bestellungsmodus notwendig. Während bis zur Novelle 2001 die Jagdschutzorgane von den Jagdausübungsberechtigten bestellt wurden und diese Bestellung der Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedurfte, erfolgt nunmehr die Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die an die Vorschläge des Jagdausübungsberechtigten gebunden ist. Der Bestellungszeitraum beträgt zunächst zwei Jahre, und in dieser Zeit kann der Jagdausübungsberechtigte den Jagdaufseher nicht abberufen oder auswechseln. Die Bestellung wird jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn nicht der Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig einen anderen Vorschlag erstattet. Ob die einen Kompromiss darstellende Befristung der Bestellung mit zwei Jahren einen längerfristigen wirksamen Schutz vor willkürlicher Abberufung von Jagdschutzorganen bietet, wird sich zeigen.

Mit dieser von Erwartungen begleiteten Frage kann man die Darstellung der Entwicklung des Jagdschutzes in unserem Land beschließen. Sie zeigt die gestiegene Bedeutung eines wirksamen Schutzes von Wild und Jagd, nicht nur aus jägerischer Sicht. Sie macht aber auch deutlich, dass mit dieser gestiegenen Bedeutung, der der Jagdgesetzgeber Rechnung zu tragen sucht, für die Jagdaufseher, wie der Obmann des Kärntner Jagdaufseher-Verbandes in seinem Bericht auf der letzten Vollversammlung des Verbandes festgestellt hat, "ein Mehr an Kompetenz und Verantwortung ins Haus steht".

Was sind die wesentlichen Änderungen für das Jagdschutzwesen?

Wir wollen und werden dieser gesteigerten Verantwortung gerecht werden, als die "Polizei im Jagdwesen" und dem Wissen, den Gesetzgeber, aber auch unsere Mutterorganisation – Die Kärntner Jägerschaft – voll und ganz hinter unseren heiklen Aufgaben und Verpflichtungen stehend zu wissen!

Was sind nun die wesentlichen Veränderungen für das Jagdschutzwesen?

- Die Bestelldauer für beeidete Jagdschutzorgane (§ 45) wird von bisher zwei auf nunmehr fünf Jahre verlängert und endet mit dem Ende eines Pachtverhältnisses bzw. dem Ende der Jagdpachtperiode;
- Das Recht auf Erlegung von wildernden Hunden und Katzen (§ 49) wird auf beeidete Jagdschutzorgane und Jagdausübungsberechtigte von Eigenjagden beschränkt;
- Jagdschutzorgane haben hinkünftig im eigenen Revier, neben dem Hegeringleiter und seinem Stellvertreter, verstärkt bei der Überwachung (§ 50a) und Kontrolle der Winterfütterungen mitzuwirken und Verfehlungen umgehend der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Bezirksjägermeister zu melden;
- Jagdschutzorganen wird es zukünftig möglich sein, bei der Wahrnehmung jagdrechtlicher Verfehlungen, die geringfügig und deren Auswirkungen unbedeutend sind, Abmahnungen (§ 48 Abs. 6) auszusprechen. Darüber wird jedoch ein Aktenvermerk anzulegen und der BJM in Kenntnis zu setzen sein;
- Das Festnahmerecht (als totes Recht) (§ 48) für Jagdschutzorgane wurde ersatzlos gestrichen - es ist zukünftig nur Exekutivbeamten vorbehalten;
- Im Zuge der gleichzeitigen Novellierung des Landesjagdabgabengesetzes werden dem KJAV zukünftig mehr finanzielle Mittel für die Ausund Weiterbildung der Jagdschutzorgane im Lande zur Verfügung stehen.

Die Jagdgesetznovelle 2017

Detaillierte Informationen zu allen Änderungen im neuen Jagdgesetz sind dem umfassenden Beitrag unseres Redakteurs

9020 Klagenfurt Mageregger Straße 175 Tel. +43 (0)463 544 44 office@genusswirt-schlossmageregg.at www.genusswirt-schlossmageregg.at

GENUSS IM SCHLOSS MAGEREGG

GenussWirt

Traditionelle Schmankerln oder leichte Gerichte – auf Schloss Mageregg findet jeder Feinschmecker das Richtige.

Lassen Sie sich mit Ihren Geschäftspartnern, Freunden oder der Familie mit kulinarischen Köstlichkeiten in einem unvergleichlichen Ambiente verwöhnen.

Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Firmenpräsentationen mit bis zu 200 Personen finden hier den idealen und stilvollen Rahmen. Dr. Arbeiter, ab Seite 32 dieser Ausgabe, zu entnehmen. Vor allem die beeideten Jagdschutzorgane sind herzlich eingeladen und gebeten, sich mit diesen Änderungen intensiv zu beschäftigen und nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, zumal die Jagdgesetznovelle 2017 mit 1. März 2018 in Kraft getreten ist und ab diesem Datum die neuen Bestimmungen Gültigkeit haben und auch umzusetzen sind!

Bezirksversammlungen 2018

Sieben von acht Bezirksversammlungen sind zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe bereits abgeführt und über den Verlauf dreier dieser nunmehrigen Fortbildungsveranstaltungen wird in dieser Zeitung schon berichtet. Für mich besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich die Teilnehmerzahlen um ein Drittel bis teilweise 50 Prozent gesteigert haben. Das zeugt nicht nur von der hervorragenden Qualität der Organisation und der Vortragsreferenten bzw.-themen, sondern auch vom gesteigerten Interesse und Pflichtbewusstsein unserer Mitglieder.

24. Österreichische Jägertagung

Nachzulesen in dieser erstmals 64 Seiten (!) umfassenden Ausgabe ist auch eine Zusammenfassung der größten, jährlich ist Österreich stattfindenden Jägertagung im Steirischen Ennstal. Darüber hinaus war die Redaktion sehr bemüht, unseren Mitgliedern und Lesern in diesem Blatt wieder höchst interessante Beiträge zu verschiedensten jagdlichen, jagdaufseherspezifischen und auch anderen wichtigen Themen zu liefern.

45. (Jubiläums-)Landesvollversammlung

Am 14. April werden wir im Kultursaal Gnesau unsere 45. Landesvollversammlung abführen. Der Landesvorstand hat sich in seiner jüngsten Sitzung kurzfristig dafür ausgesprochen, aufgrund der aktuellen und heiklen Berichterstattung in den Tagesmedien über verschiedenste, jagdliche (Fehl-)Handlungen und Abläufe im Lande einen kurzen Fachvortrag unseres Vorstandskollegen Mag. Michael Baumgartner zum Thema, "Jagd und Social Media – vom Shitstorm zur Anerkennung", in die Tagesordnung aufzunehmen. Ich freue mich auf diese Landesvollversammlung in meinem Heimatbezirk und sehe einer möglichst zahlreichen Teilnahme unserer Delegierten und Mitglieder mit großem Interesse entgegen.

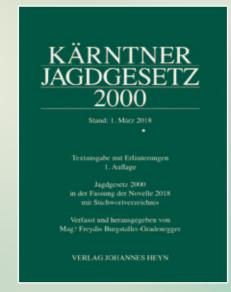
Das Kärntner Jagdgesetz 2000 in der Novelle von 2017

Die letzte Textausgabe des Kärntner Jagdgesetzes stammt aus dem Jahr 2004. Der Kommentar Kärntner Jagdrecht von Anderluh/Havranek geht in seiner 4. (und letzten) Auflage auf das Jahr 2002 zurück. Auch das Buch von Dr. Arbeiter ist bereits in die Jahre gekommen und stammt aus dem Jahr 2005.

Da es mittlerweile einige bedeutende Novellierungen gegeben hat und auch die nunmehrige Jagdgesetz-Novelle LGBI. Nr. 13/2018 viele Änderungen mit sich brachte, war die Herstellung eines durchgehend lesbaren Gesetzestextes in kompakter Form naheliegend und hat sich Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger dieser Aufgabe gewidmet.

Die Ausgabe enthält den Text des Kärntner Jagdgesetzes in der Fassung des LGBl. Nr. 13/2018 und die Amtlichen Erläuterungen, eine weitergehende Kommentierung wird in der nächsten Auflage folgen.

Die mit der Novelle LGBI. Nr. 13/2018 eingeführten Neuerungen wurden in kursiver Schreibweise gehalten und Änderungen durch Streichungen kenntlich gemacht. Eine vorangestellte Zusammenfassung ermöglicht einen raschen Überblick. Die Ausgabe wird durch ein umfassendes Stichwortverzeichnis ergänzt.



Die Seite des Landesobmannes

Bestellungen:

KÄRNTNER JAGDGESETZ 2000

zum Subskriptionspreis (bei Bestellungen bis 30. April 2018) von € 15,90/Ex. bzw. zum Preis von EURO 19,90/Ex. (bei Bestellungen ab 1. Mai 2018)

Verlag Johannes Heyn

Friedensgasse 23 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0)463/3363133





Einer der imposantesten aber auch sehr seltenen Vögel in Kärnten ist der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Er ist der Wappenvogel Österreichs, starb hier aber 1946 als Brutvogel aus. Erstmals wurde 2001 wieder eine Brut nachgewiesen (Probst & Schmid 2002). Aktuell gibt es 30 Brutpaare in Österreich, die sich auf die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich und Burgenland beschränken. In Kärnten war der Seeadler allerdings nie Brutvogel und zählt als Durchzügler und Wintergast zu den Gastvögeln.



Mit 1,9 bis 2,4 m Flügelspannweite ist der Seeadler vor allem im Flug

Kurzportrait

Seeadler besitzen einen kräftigen Körper mit langem Hals und sind zu den größten Greifvögeln Mitteleuropas zu zählen. Die Körperlänge kann von 74 bis 92 cm reichen, die Flügelspannweite von 193 bis 244 cm

Erwachsene Tiere besitzen ein überwiegend braunes Gefieder, wobei der Kopf, Hals und der obere Brust- und Rückenbereich gelblich-ockerfarben gefärbt ist. Der Stoß ist weiß und kurz.

Jungvögel sind dunkelbraun und erst im Alter von fünf Jahren vollständig ausgefärbt. Verwechslungen mit Steinadlern (Aquila chrysaetos) können vorliegen, jedoch sind Seeadler durch die fehlenden hellen Flügelfedern und der unterschiedlichen Körperproportionen von Steinadlern gut unterscheidbar.

Weibliche Seeadler sind größer und schwerer als männliche. Das Gewicht der Weibchen kann z. B. 3,7 bis 6,9 kg betragen, jenes der Männchen hingegen nur 3,1 bis 5,4 kg.

Große Gewässer wie Küsten, Seen und Flüsse sind der Lebensraum des Seeadlers. Sogenannte Wald-Seen-Landschaften werden vom Seeadler im Binnenland Mitteleuropas aufgesucht.

Als Nahrung nimmt der Seeadler während der Brutzeit überwiegend Fische und Wasservögel zu sich. Aas dient ihm ebenfalls als Nahrung, wohingegen Säugetiere nur in sehr geringem Ausmaß verzehrt werden

Jahreszeitliches Auftreten in Kärnten

Mittlerweile liegen vom Seeadler aus allen Monaten Sichtungen in Kärnten vor. Zu bemerken ist aber der Einzug des Seeadlers in Kärnten ab September, der im Dezember seine Spitze erreicht und im Jänner wieder abnimmt (siehe dazu auch Malle & Wiedner 2016).

In den letzten Jahren konnten Seeadler im Raum Grafenstein, Villach, Bad St. Leonhard, Hohenthurn und Eberndorf gesichtet werden.

Nachweise in Kärnten und dokumentierte

Zusammengefasst sind aus Kärnten vom 19. Jahrhundert bis zum Jahr 2017 41 Nachweise des Seeadlers bekannt, vorwiegend aus den Tal- und Beckenlagen. Obwohl damals ebenfalls schon selten, gibt es einen Gipfel der Sichtungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts (Probst 2008). Bereits der berühmte Ornithologe Franz Carl Keller schrieb in seinem Werk "Ornis Carinthiae - Die Vögel Kärntens" im Jahre 1890: "Das Erscheinen des Seeadler darf als eine grosse Seltenheit betrachtet werden. ... Für Kärnten ist der Seeadler

nur als ein höchst seltener Irrgast zu betrachten." In diesem Bericht meldet Keller, dass am 10. September 1881 am Nordufer des Wörthersees unweit der Villa Longo von Max Seeland und Mitte Oktober 1881 bei Feldkirchen, jeweils ein Seeadler erlegt wurde. Beide Tiere wurden dem Landesmuseum übergeben. Aktuell sind zwei Seeadlerpräparate in der Zoologischen Abteilung des Landesmuseums für Kärnten inventarisiert, die jedoch keinen Hinweis auf Ort und Zeit geben. Daher können diese beiden Präparate nicht eindeutig jenen Individuen aus Kellers Bericht zugeordnet werden (Keller 1890).

Immer wieder kam es auch zu Verwechslungen beim Abschuss von Vögeln. Meist werden sie publik, da es sich um ornithologische Sensationen handelt, allerdings auch um geschützte Vogelarten. Ein solcher Irrtum ereignete sich am 9. November 1958. Die Jagdgesellschaft Augsdorf übte traditionell die Treibjagd im Raum St. Egyden südlich von Velden am Wörther See aus. Das Revier erstreckte sich vom Humitzberg bis zum Mischkulnig Kreuz. Man nahm sich bei der Treibjagd auch den Habicht (Accipiter gentilis) vor und schickte dazu Gerhard Millechner und Erwin Fillafer zum Fuße des "Weinbergl", auch "Windsa" genannt. Dort wusste man, dass sich

Fotos: Bernhard Huber, Andreas Kleewein Landesmuseum für Kärnten, Leo Palliardi, Roland Rauter

ein Habicht aufhielt. Unter den Waidmännern wurde noch gescherzt und gesagt: "Der Millechner hat nur die Kugel und kein Schrot, der erwischt den Habicht ohnedies nicht." Die beiden Herren machten sich auf und siehe da. der Habicht war da. Von der Straße aus setzte Millechner das Gewehr an und traf auf eine Entfernung von ca. 140 m den Vogel punktgenau.

Bei der Streckenlegung erschien den Jägern der Habicht als ein ausgesprochen großes und starkes Exemplar, bis man endlich bemerkte, dass es sich bei dem Vogel um einen Seeadler handelte.

Der Veldener Fotograf Leo Palliardi war auch schnell zur Stelle und schoss Fotos beim "Feuchten Trieb" im Gasthof "Jagerstub'n Wirt" in Latschach mit den Jägern und dem Seeadler. Sofort machte der Abschuss die Runde und wurde publik. Die Kärntner Jägerschaft reagierte darauf mit einer Anzeige. Millechner war aber nicht gewillt die Geldstrafe zu zahlen, worauf der Veldener Hotelier und ebenfalls passionierte Jäger Johann Jasser anbot, die Geldstrafe zu begleichen, aber dafür den Vogel zu bekommen, um ihn ausstopfen zu lassen. Das Angebot wurde von Gerhard Millechner angenommen. Präpariert wurde er beim einstigen Klagenfurter Tierpräparator Wutte. So kam der ausgestopfte Seeadler ins Jagdstüberl des Hotels Hubertushof in Velden. Heute befindet er sich im Stiegenaufgang des Hotels.

Doch nicht nur bewusste Abschüsse fordern tote Tiere. Zu einer Kollision eines Seeadlers mit einem Zug kam es am 7. Jänner 1981 bei der Drauschleife in Villach, wobei dieses Exemplar ebenfalls präpariert wurde.

Eines der beiden Seeadler-Präparate im Kärntner Landesmuseum (Foto: Landesmuseum für Kärnten)



Gerhard Millechner mit dem erlegten Seeadler.



Schutzstatus und Gefahren

Europaweit ist der Bestand zunehmend und die Brutpaare werden auf 9.000 bis 12.300 geschätzt (BirdLife International 2016). Auf der Roten Liste Österreichs ist er als CR (Critically Endangered = vom Aussterben bedroht) auf der Europäischen Roten Liste als LC (Least Concern = nicht gefährdet) gelistet. Auf europäischer Ebene ist er unter den Schutzkategorien SPEC 1 (europäische Einstufung bezüglich Gefährdung), im Anhang III der Berner Konvention und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eingestuft.

Nach dem Kärntner Jagdgesetzt ist der Seeadler ganzjährig geschont.

Leider wird der Seeadler noch immer illegal verfolgt. Dabei ist die Jugendsterblichkeit besonders groß. Neben Abschüssen, stehen auch Vergiftungen, der Stromtod und Kollisionen mit Leitungen und Windrädern auf der Mortalitätsstati-

> Seit dem Jahr 2000 wird in Niederösterreich eine Seeadler Synchronzählung im Jänner durchgeführt, bei der z. B. 2017 in Österreich und den umliegenden Grenzgebieten 179 Individuen gezählt wurden. Schutzmaßnahmen entlang der Donau werden durch verschiedene Projektpartner

Literatur

BirdLife International (2016): Haliaeetus albicilla. – The IUCN Red List of Threatened Species 2016: e.T22695137A93491570. http:// dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2016-3.RLTS. T22695137A93491570.en. Downloaded on 19 November 2017.

Keller F. C. (1890): Ornis Carinthiae. Die Vögel Kärntens. Verzeichnis der bis jetzt in Kärnten beobachteten Vögel, nebst Bemerkungen über deren Zug, Lebensweise, locale Eigenthümlichkeiten etc. etc. - Naturhistorisches Landesmuseum von Kärnten, Klagenfurt, 332 S.

ten in Kärnten. Where to watch birds in Carinthia. Austria. - Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Klagenfurt, 160 S. Probst R. (2008): Seeadler: 138-139. In: Feldner J., Petutschnig W., Wagner S., Probst R., Malle G. & Buschenreiter R. K. (Hrsg.): Avifauna Kärntens 2. Die Gastvögel. - Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten, Klagenfurt, 464 S.

Malle G. & Wiedner P. (2016): Vögel beobach-

Probst R. & Schmid R. (2002): Rote Liste Porträt: Der Seeadler brütet wieder. - Vogelschutz in Österreich 17: 6-7.



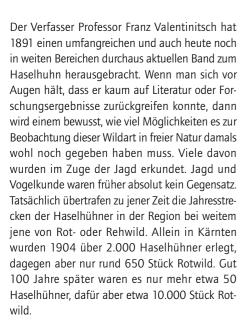


8 Wissenswertes Wissenswertes

Haselhühnern auf der Spur

Text: Dr. Hubert Zeiler · Fotos: Gebhard Brenner, BirdLife-Kärnten, Helmut Lassnig

Das Haselhuhn zählte in den Ostalpen einst zu den sehr geschätzten
Wildarten. Besonders in Kärnten, Steiermark und Slowenien hatte die Jagd
auf das kleine Waldhuhn seit jeher
hohen Stellenwert. Das ist sicher ein
Grund dafür, dass es in diesen Ländern eine Reihe von "Haselhuhnspezialisten" gab. Wenn man dies weiß,
dann ist es auch nicht verwunderlich,
dass die erste deutschsprachige Monographie über das kleinste aller Raufußhühner aus diesem Raum stammt.



Mittlerweile hat sich unser Wissen über die kleinste heimische Waldhuhnart deutlich erweitert. Vor allem der Einsatz der Radiotelelemetrie hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir mehr über diese schwer zu beobachtende Wildart erfahren haben. Neben Untersuchungen in Skandinavien und Finnland gab und gibt es eine Reihe von Studien in Russland - dort zählt das Waldhuhn nach wie vor zu den gern bejagten Wildarten. In Finnland und Russland ist das Haselhuhn nach dem Moorschneehuhn die am häufigsten erlegte Wildart. Das Wildbret der Hühner ist beliebt, und noch Anfang der 1990er Jahre wurde für Russland eine Jahresstrecke von rund 2 Millionen Haselhühnern angegeben. In Mitteleuropa ist das Haselhuhn aus vielen ehemaligen Vorkommensgebieten verschwunden. Maßnahmen zur Lebensraumerhaltung sind daher überall vordringlich.



Zu zweit durchs Leben

Haselhühner leben etwa von September/Oktober bis April/Mai paarweise. Sie verteidigen in dieser Zeit Reviere und zwar die Hahnen gegen Hahnen und die Hennen gegen Hennen. Die Henne führt die Jungen im Sommer alleine. Sowohl Gefiederfärbung als auch das Überwintern zu zweit werden ebenso wie die eher unauffällige Balz und die Bevorzugung von unterwuchsreichen Lebensräumen als Hinweise auf die wichtige Rolle der Feindvermeidung gesehen. Jene, die sich mit der Vogelart mehr auseinandergesetzt haben, wissen, dass ein misstrauisches Haselhuhn gleichsam unsichtbar werden kann und mit seiner Umgebung verschmilzt. Schon der Haselhuhnkenner Valentinitsch wusste um 1890, dass in einem Bestand die Zahl der Hahnen gegenüber den Hennen überwiegt. Die Hühner sind in der Regel sehr sesshaft und nutzen in guten Lebensräumen nur kleine Reviere.

Burren, Spissen, Plittern

Weil die Hühner in wenig übersichtlichen Lebensräumen mit viel Unterwuchs leben, sind optische Signale für die Verständigung viel weniger bedeutend als akustische. Zu den Lautäußerungen gehören aber nicht nur Gesang-, Alarm- oder Kontaktlaute, sondern auch das so charakteristische Flügelburren. Laute, burrende Fluggeräusche sind beim Haselhuhn kein Zufall - wenn es will kann es auch völlig lautlos selbst durch dichtes Unterholz streichen.

Das auffällige, für das Haselhuhn so charakteristische Flügelburren ist zu hören, wenn ein Huhn unerwartet aufgescheucht wird. Das burrende Fluggeräusch könnte dazu dienen einen Feind oder Verfolger für einen Augenblick zu irritieren oder abzulenken. Tatsächlich ist man im ersten

Moment überrascht, wenn ein Haselhuhn plötzlich laut burrend wegstreicht. Dieses Geräusch kommt durch sehr schnelle Flügelschläge zustande und liegt bei einer Frequenz von etwa 20 Hz, das heißt, es werden zumindest 20 Flügelgeräusche je Sekunde erreicht. Dazu gibt es auch eine Sage im Norden Europas. Sie erzählt über den Schrecken eines Heiligen, dessen Pferd vor einem davon burrenden Haselhuhn scheute. Nach der Geschichte soll das Haselhuhn früher viel größer gewesen sein, als Strafe für den Schreck, den es dem heiligen Mann angetan hat, wird es nun immer kleiner. Wenn es am schließlich soweit zusammengeschrumpft ist, dass es durch ein Nadelöhr fliegen kann, kommt das Ende der Welt.

Das Burren ist auch zu hören, wenn die Hühner ihr Revier markieren. Vor allem im Frühling, wenn man versucht einen Hahn mit der Lockpfeife herbei zu spissen, burrt der Hahn oft auffällig, wenn er zusteht. In diesem Fall ist das der Revierflug der Hahn überstellt sich dabei geräuschvoll ein paar Mal von einem Baum oder Strauch zum nächsten und signalisiert dem vermeintlichen Rivalen dadurch seine Anwesenheit. Zu sehen ist der Vogel dabei in der Regel nicht, weil er immer wieder in Fichten oder guter Deckung landet. Erst wenn man hört, dass er zu Boden geht - oft ist dies am raschelnden Laub zu erkennen - dann wird es spannend, denn nun kommt er zu Fuß und taucht manchmal nur wenige Meter neben dem Beobachter auf. Das Burren entsteht auch wenn der Haselhahn Flattersprünge ausführt. Dabei fliegt er nur etwa einen Meter hoch und wenige Meter weit. Ganz ähnlich wie beim Auerhahn besteht das dabei entstehende Fluggeräusch aus zwei Teilen, weil der Flügelschlag während einer kurzen Gleitphase unterbrochen wird.

Neben den Lauten, die durch Flügelschlag erzeugt werden, hat das Haselhuhn ein breites Stimminschwer zu erfassen, das Spektrum ist aber deutlich größer als ienes anderer heimischer Raufußhühner. Die Nachahmung der Haselhuhnlaute hat die Jäger bereits sehr früh beschäftigt, weshalb gerade den Lautäußerungen schon in den ersten Monographien viel Platz eingeräumt wurde. Am bekanntesten ist das Spissen. Dies ist eine Gesangsstrophe in hohen Tönen. Die Tonhöhe entspricht etwa dem Gesang von Goldhähnchen, den kleinsten unserer Singvögel. Sie kann etwa wie folgt umschrieben werden: "tsieh-tsie, tsitserit tsitsitsui." Dazu gibt es verschiedene Merksprüche: "Zieh, zieh, bei der Hitz in die Höh", "Bua schiess mi nit von dem Baum" oder "Bua hier sitzt i, sichst mi nit". Der erste trifft meiner Meinung nach am besten. Selbst bei den Strophen verschiedener Haselhahnen gibt es Unterschiede, man geht heute sogar soweit, dass man verschiedene Dialekte zwischen den einzelnen Vorkommen unterscheidet. Für den Lockjäger möchte ich dazu nur erwähnen, dass es aus meiner Erfahrung nicht so sehr darauf ankommt ganz genau die Strophe wider zu geben, viel wichtiger ist es die eigene Strophe beizubehalten. Leicht wird man nach der Antwort des Hahnes verleitet sich auf dessen Melodie und deren Feinheiten umzustellen - ich kann nur raten, wenn man einmal Antwort erhalten hat. stur beim eigenen "Gsetzl" zu bleiben. Wie wird der Gesang aber überhaupt vorgetragen?

ventar. Viele Rufe sind zwar für den Ungeübten

Es gibt viele präparierte Haselhahnen, die wenig mit einem lebenden Vogel gemein haben. Am häufigsten kommt es vor, dass der Haselhahn mit hoch erhobenen Kopf, breit gefächertem Stoß und weit geöffneten Schnabel ähnlich wie ein kleiner Auerhahn präpariert wird. Wenn das kleine Waldhuhn spisst, dann ist aber genau das Gegenteil der Fall: Der Kopf wird eingezogen, sodass der schwarze Kehlfleck kaum zu sehen ist. Der Stoß ist maximal leicht geöffnet, in der Regel aber geschlossen, der Schnabel wird am Ende der Strophe weit geöffnet. Unter günstigen Umständen ist das Spissen bis auf 100 Meter zu hören, weiter sicher nicht. In Ausnahmefällen wird auch von einem Hennenruf berichtet, der ähnlich dem Spissen sein soll. Ich selbst konnte dies nie hören. Hennen stehen aber manchmal auf das Spissen zu - aus meiner Erfahrung eher im Herbst, wenn sie auf der Suche nach einem Partner sind. Zwischen den einzelnen Gesangsstrophen lassen sich Haselhahnen ziemlich viel Zeit. Es kann vorkommen, dass zwei Strophen kurz aufeinander folgen, aber sonst vergehen von einem "Gsetzl" zum nächsten oft sogar einige Minuten. Der Hahn wartet auch immer die Strophe eines Konkurrenten ab und antwortet dann, es geschieht eigentlich nie, dass sich zwei Strophen überschneiden.

Alle Laute hier im Detail zu beschreiben ist

schwer, da es immer nur mit Buchstaben ausgedrückte Vergleiche sind - ich halte es für wenig zielführend darauf in allen Einzelnen einzugehen. weil iemand, der nicht damit vertraut ist, dadurch wenig an Erkenntnis gewinnt. Es gibt weiche Kontaktlaute, die von beiden Geschlechtern zu hören sind. Darunter fällt ein glucksender, einsilbiger Laut, den ich mit "blib, blib" umschreiben würde. Wenn die Vögel vertraut sind und sich annähern, kann man diesen Laut hören. Ein Hahn ist im Frühling einmal zu Fuß direkt zu meinem Tarnzelt gekommen, er hat dabei andauernd diese Kontaktlaute abgegeben und ist schließlich direkt bei der Zeltwand sitzen geblieben - für mich war es ein besonderes Erlebnis - dieser Hahn wusste nicht, dass ihn von mir nur ein Flecken Stoff trennt. Neben den Kontaktlauten gibt es auch Warnrufe, die bei Erregung meist in schneller Reihenfolge vorgetragen werden. Sie klingen etwa wie "wid-wid-wid". Bekannt ist neben dem Spissen vor allem noch das sogenannte "Plittern". Es wird von Hahn und Henne vorgetragen und mit "pllorrrit" umschrieben, ich würde es eher mit plrrrit beschreiben, wahrscheinlich ist es mit Erregung oder Beunruhigung verbunden. Vom Plittern ist das "Bisten" der Henne zu trennen. Es wird mit dem Hennenwusperl nachgeahmt und wird bei Valentinitsch mit "schi-schischischi-schische", bei Fuschlberger mit "schi-sisisisisisi" umschrieben. Entfernt erinnern diese Töne an das Quietschen von Kinderspielzeug. Damit lassen wir es nun aber genug sein und gehen über zum Revierverhalten der Haselhühner.

Revierverhalten

Wie bereits erwähnt ist der Gesang eine wichtige Form, um das Revier zu markieren und bekannt zu geben: "Hier bin ich, dieser Teil des Waldes ist besetzt!" Aus meiner Erfahrung antworten die Hahnen im Frühjahr oft besser auf den nachgeahmten Reviergesang. Ist der Hahn in der Nähe einer Henne, dann ist er im Herbst oft nur schwer zum Zustehen zu bewegen, da kann es dann vorkommen, dass eher die Henne dem "vermeintlichen Freier" zusteht, und ihr der Hahn notge-

drungen folgt. Kommt der Hahn am Boden, dann nutzt er meist jede Deckung und ist nur schwer auszumachen, je nach Gelände kann er den Eindringling auch umkreisen. Er läuft dann mit waagrecht getragenem Stoß um jenen Ort von wo er das Spissen vernommen hat. Beim Imponieren lässt der Haselhahn die Schwingen hängen und spreizt die Stoßfedern leicht dachförmig. Dabei wirkt der Vogel leicht aufgeplustert, die Holle und das Halsgefieder sind aber nicht aufgerichtet. Erst wenn der Hahn droht, dann spreizt er die Halsfedern wie ein worgender Auerhahn, dabei hebt und senkt er den Kopf gegen den Kontrahenten. Kämpfe sind selten, wenn sich zwei Hahnen jedoch in den Federn liegen, dann kann es leicht

geschehen, dass sie ihre Umgebung vollkommen außer Acht lassen. Ich erinnere mich an eine solche Auseinandersetzung zweier Hahnen. Es war im Herbst, genau an einem 2. November, mein Bruder und ich waren mit dem Auto im Revier unterwegs als wir auf der Forststraße zwei kämpfende Haselhahnen erblickten. Nachdem wir ihnen eine Weile aus dem Auto zugeschaut hatten, sind wir beide ausgestiegen und konnte die zwei Raufbolde auf wenige Meter Entfernung vollkommen ohne Deckung vor uns auf dem Weg beobachten. Es war unglaublich, aber sowohl das herankommende Fahrzeug als auch die beiden Beobachter wurden nicht beachtet, erst nach einigen Minuten haben uns die zwei wahrgenommen und sind dann zu Fuß in den angrenzenden Bestand geflüchtet. Möglich ist aber auch, dass der Kampf entschieden war und der Unterlegene geflüchtet ist. Ich kann die Einzelheiten dieses Kampfes hier nicht mehr genau wiedergeben, in Erinnerung geblieben ist mir nur, dass die beiden Raufhähne auf einem Knäuel beieinander waren. zwischen Schnabel- oder Flügelkampf war dabei nicht mehr zu unterscheiden. Von Haselhuhnzüchtern wird die Aggressivität der Vögel immer wieder beschrieben, dabei kann es sogar vorkommen,



10 Wissenswertes Wissenswertes

Hilferuf im Revier

dass Hahnen ihre Hennen in der Voliere töten. Dies sind aber immer Ausnahmefälle, die sicher auch mit der unnatürlichen Situation im Gehege zusammenhängen, wo die Vögel ja nicht voreinander ausweichen können. Jon Swenson hat bei seiner Arbeit über Haselhühner in Schweden nachgewiesen, dass auch Hennen in freier Natur Revierverhalten zeigen und aggressiv gegenüber der Nachahmung von Hennenrufen reagieren. Wer allerdings das Werk des steirischen Haselhuhnfachmanns Valentinitsch genau studiert, der findet darin bereits vor über 100 Jahren Hinweise dazu. Professor Valentinitsch meinte damals schon: "Aus der außerordentlichen Hitze der auf den bloßen Hennenruf zustehenden Henne wäre ich geneigt anzunehmen, dass diese sogar eine Nebenbuhlerin abzukämpfen bereit wäre, sollte eine solche eben anwesend sein." Rund acht bis neun Monate im Jahr kann Revierverhalten bei beiden Geschlechtern beobachtet werden. Jon Swenson hat mit Hilfe der Radiotelemetrie jedoch zeigen können, dass die Reviere zumindest teilweise überlap-

Balz und Paarung

Auch wenn Haselhühner einen Großteil des Jahres paarweise zusammenleben, so eng wie zum Beispiel bei Schneehühnern ist der Zusammenhalt bei weitem nicht. "Einehe" heißt beim Haselwild also nicht, dass man die ganze Zeit beieinander ist. Jon Swenson hat erhoben, dass Hahn und Henne im Herbst nur etwa ein Viertel der Zeit gemeinsam verbringen, im Winter überhaupt nur

ein Fünftel. Swenson meint, dass man eher von einer "kooperativen Allianz" sprechen kann - sie dient im Herbst und Winter vor allem der Feindvermeidung, im Frühling steht dadurch ein Brutpartner zur Verfügung. Da es mehr Hahnen gibt, sind Hennen einem Seitensprung auch durchaus nicht abgeneigt, für Hahnen ergibt sich dazu kaum die Gelegenheit. Der Schweizer Naturforscher Friedrich von Tschudi fasst dies bereits um 1850 kurz und bündig zusammen indem er meint: "Die Haselhühner leben paarweise in etwas treuloser Monogamie." Etwa Anfang September lösen sich die Gesperre auf, die Paarbindung erfolgt in Mitteleuropa in der Regel im Herbst. Dazwischen gibt es immer auch Vögel, die den Winter alleine verbringen, sie versuchen ebenfalls im Frühling einen Partner zu finden.

Die Balz des heimlichen Waldhuhns erfolgt etwa von Mitte März bis Ende April oder Mitte Mai ie nach Höhenlage oder Breitengrad. Am intensivsten ist sie hierzulande nach meiner Meinung im April. Spissen kann man den Hahn aber noch bis fast Ende Mai hören. Häufig umfasst der Begriff "Balz" Revierverhalten und Werbung gleichzeitig. Beim Birkhuhn kann dies gut verfolgt werden, beim versteckt lebenden Haselhuhn führt diese Vermengung aber oft zu Verwechslungen was das Verhalten des Vogels betrifft. Die meisten Verhaltensweisen, die wir draußen beobachten, sind in der Regel nicht der Balz sondern dem Territorialverhalten zuzuordnen. Nur selten gelingt es in freier Wildbahn einen um die Henne werbenden Haselhahn zu entdecken. Hahn und Henne kennen sich, das macht einen großen Unter-

schied zum Auer- oder Birkwild, wo die Hahnen auf Balzplätzen gemeinsam um die Hennen werben. Offensichtlich kommt beim Haselhuhn auch der Henne eine aktive Rolle zu. Ich selbst konnte das Werben in freier Natur nur einmal beobachten - es war zufällig bei der Heimfahrt von der Auerhuhnbalz und es war wieder ganz ungewöhnlich auf einer Forststraße. Ich habe noch heute das Bild des Hahnes vor Augen, der ohne uns zu beachten um seine Henne gezirkelt ist. Dabei stellte er seinen Stoß auf und spreizte die Federn zum Fächer ähnlich wie ein Auerhahn, Beim Kreisen um die Henne schleifen die Schwingen am Boden und der Stoß wird ihr zugewandt. Dies ist eine intensive Form des Imponierens. Gleichzeitig wird das Halsgefieder gesträubt und der Kopf etwas eingezogen. Ist die Henne bereit, dann setzt sie sich ihm abgewandt nieder und schwenkt den Kopf. Dabei zeigt sie dem Hahn ihre Kehlfärbung. Das Treten erfolgt so wie bei den anderen Hühnern. Der Hahn steht hinter der Henne, steigt auf sie, hält sich am Halsgefieder fest und stützt sich dabei falls notwendig mit einer Schwinge ab. Die Kopula ist rasch beendet. Nach dem Treten schüttelt sich die Henne, ordnet ihr Gefieder und der Hahn kreist weiter mit breit gefächertem Stoß und schleifenden Schwingen um sie.

In Mitteleuropa wird das Haselhuhn zwar kaum mehr bejagt, dennoch ist dieses kleine Waldhuhn bei vielen Jägern immer noch sehr beliebt. Leider ist die Raufußhuhnart aber nur schwer zu beobachten und häufig gilt die Redewendung "Aus den Augen, aus dem Sinn". Dabei ist es gar nicht so schwer festzustellen, ob, und wenn ja, wo Haselwild im Revier steht.

Als mittlerweile pensionierter Unfallchirurg erlaube ich mir, einige Gedankensplitter einerseits zur Unfallvermeidung, andererseits ein Beispiel zur – selbstverständlich verpflichtenden! – Hilfeleistung bei medizinischen Notfällen zu Papier zu bringen.

Erste Hilfe bei Unfällen oder Notfällen anderer Art im Haushalt, am Arbeitsplatz oder aber auch bei der Jagdausübung, vor allem abseits gesäuberter Pirschwege, entscheidet oft über Leben und Gesundheit der Betroffenen. Fast immer wird notwendigerweise diese – oft nicht einfache! – Erstversorgung von beherzten Laien und nicht von einem zufällig anwesenden Mediziner geleistet. Die beste Voraussetzung für eine effektive Hilfe ist natürlich die Kenntnis über die wichtigsten Handgriffe und Maßnahmen. Zahlreiche Erste-Hilfe-Kurse werden daher auch abgehalten. Nützen sie diese Angebote, auch um bereits erworbenes Wissen aufzufrischen.

Ein wesentlicher Faktor ist naturgemäß die Unfallverhütung! Hier ist vor allem die Einschätzung möglicher Gefahrenpotenziale, vor allem bei der Jagdausübung ganz wesentlich.

So sagen Sie, wenn irgend möglich, vor Antritt eines Pirschganges einem Angehörigen oder Jagdkameraden wohin sie die Absicht haben zu gehen. Achten sie auf ein funktionstüchtiges Handy (in dem Fall Segen), notieren oder speichern Sie die wichtigsten Notrufnummern (Rettung 144, Feuerwehr 122, Polizei 133, Bergrettung 140)!

Tragen sie gutes Schuhwerk, auch im Sommer, immer kann eine Nachsuche möglich sein! Vergessen sie nicht auf Zusatzkleidung im Rucksack, das Wetter kann sich bekanntlich ändern! Unterladen sie das Gewehr beim Pirschen im unwegsamen Gelände oder beim Besteigen eines Hochstandes! Vergessen sie nicht auf die Mitnahme eines Erste-Hilfe-Päckchens (machen sie sich bereits beim Erwerb desselben mit dem Inhalt vertraut) und auf ihre ggf notwendig einzunehmenden Medikamente! Nehmen sie Wasser mit (nicht nur Feuerwasser)!

Alles klar, das wissen wir alle ohnehin! Handeln wir auch danach? Ich bin mir fast sicher – nur nicht immer!

Stellen sie sich jetzt folgende Schilderung vor dem geistigen Auge vor: sie führen einen Jagdgast (hoffentlich "ausgestattet" mit allen notwendigen Papieren) auf einen Rehbock an. Vorsichtig und möglich leise wird ein Hochstand bestiegen. Sie gehen voran, der Jagdgast folgt ihnen bis zur plötzlich brechenden vierten Leitersprosse (etwaiges Mitverschulden des Hochsitzhalters steht im Raum). Der Kamerad gerät in Schräglage, verliert den Halt, ein Bein fängt das ganze Körpergewicht, noch dazu in einem schlechten Auftreffwinkel, ab. Ein deutliches Knacken ist hörbar. Der Bedauernswerte liegt am Boden, schreit auf, der betroffene Unterschenkel weist eine Achsenabweichung auf. Beide Knochen, Schien – und Wadenbein, sind gebrochen. Von einem offenen Bruch spricht man dann, wenn über eine

Text und Fotos: Dr. Walter Tischler

mehr oder weniger große Wunde eine Verbindung von außen zum Knochen besteht. Der Knochen kann sogar aus dem Wundbereich ragen, es kann recht ordentlich bluten.

Die ohnehin schmerzhafte Situation kann noch zusätzlich durch äußere Bedingungen – gefrorener Boden, Nässe, Kälte, Schnee, Wind – deutlich erschwert werden. Hier führt die Natur Regie, man kann es sich nicht aussuchen!

Kühlen Kopf und Ruhe bewahren! Den Verletzten unter Mithilfe seines gesunden Beines und der Arme auf einer isolierenden Unterlage (Mantel, Rettungsfolie) in eine möglichst stabile, zufriedenstellende Lage bringen. Wenn es die Umstände erlauben sollte das verletzte Bein möglichst unter leichtem Zug gehalten werden, bis eine

professionelle Schienung erfolgt. Bei offenen, blutenden Brüchen, die Hose mit dem Knicker längsschlitzen und den Wundbereich steril verbinden. Beim Kameraden bleiben, mit ihm sprechen, vor allem aber kein hochprozentiges Stärkungsmittel anbieten!

Notruf absetzen, eventuell auch einen Jagdkameraden verständigen, damit er als ortskundige Person ggf die Rettungskräfte zum Unfallort leitet!

Sollten Sie selbst das Unfallopfer sein, bleibt nur die möglichst schmerzarme Eigenlagerung und das Absetzen des Notrufes in der Hoffnung, bald gefunden zu werden.

Gott sei Dank verfügen wir in ganz Österreich über eine hervorragend organisierte Notfallmedizin. Allerdings kann es natürlich trotz modernster technischer Möglichkeiten wie Handyortung und Hubschrauberseilbergung zu Verzögerungen bei der Bergung kommen. Eine gute Portion Hausverstand ist also immer gefragt, ein Schutzengel sollte immer willkommen sein.

Und somit wünsche ich ihnen für das kommende Jagdjahr 2018 viel Gesundheit, unfallfreie Pirschgänge verbunden mit einem kräftigen Weidmannsheil!



Vorderansicht eines gebrochenen Schienbeines.



Vorderansicht nach operativer Stabilisierung des Bruches mit einem Marknagel.v



12 Wissenswertes Wissenswertes 1.

Wirtschaftsfaktor Jagd

Text und Fotos: Mag. Michael Baumgartner MBA · Grafik: Die Presse, Gregor Käfer

Die Landesjagdverbände haben letztes Jahr die Dachmarke "Jagd Österreich" aus der Taufe gehoben. Eines der Hauptziele ist die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit. Im Dezember 2017 wurde deshalb eine Studie vorgelegt, die den makroökonomischen Beitrag der heimischen Jägerinnen und Jäger sichtbar macht.

"Die Unverzichtbarkeit der Jagd für eine nachhaltige Landnutzung wird immer wieder in Frage gestellt. Deshalb wollen wir den wirtschaftlichen Stellenwert der Jagd beleuchten" sagte DI Anton Larcher, LJM von Tirol. Die bei Dr. Friedrich Schneider in Auftrag gegebene Studie untersucht erstmals die gesamten Wertschöpfungs-Effekte der Jagd, also den Nettobeitrag zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Wertschöpfung beträgt 3/4 Milliarde pro

Laut Studie beträgt der Beitrag derzeit rund 730 Mio. EUR. Durch die Jagd entstehen außerdem

Sonstiges Federwild

18.758
Sonstiges Federwild

35.897
Marder und Wiesel

101.174
Hasen

731,7 Mio.

Euro Wertschöpfung pro Jahr

Sonstiges Federwild

280.036
Rehwild

106.365
Füchse

126,5 Mio.
Euro direkte Steuern und Sozialabgaben

Stunden ehrenamtlichet Jagdzeitaufwand

Jagdzeitaufwand

direkte Steuerleistungen (z.B. Einkommensteuer) von rund 130 Mio. EUR pro Jahr. Durch indirekte Steuern (z.B. Mineralölabgabe) fließen zusätzlich ca. 130 Mio. EUR in die staatlichen Kassen. Will man ein besseres Verständnis für diese Zah-

len bekommen, muss man sie mit anderen Rechengrößen in Bezug setzen. Ein Vergleich: Die Wertschöpfung aus der gesamten Land- und Forstwirtschaft beträgt etwa 4 Mrd. EUR. Das ist das Fünffache. Das gesamte österreichische BIP

CONVISIO refining business

Wirtschaftstreuhand - Steuerberatung

Mag. Krall - Mag. Neubert - Mag. Slamanig

A-9431 St. Stefan im Lavanttal, Alte Straße 2

Tel.: +43 (0) 4352 / 36 256 Fax: DW 4

E-Mail: wolfsberg@convisio.at

www.convisio.at

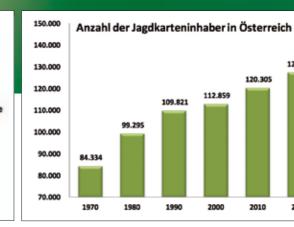
CONVISIO Wolfsberg

Wirtschaftstreuhand - Steuerberatung GmbH



Ing. Martin Gragger (Ii) vom Lagerhaus Althofen hat sein Produktangebot für die Bedürfnisse der jagenden Kundschaft stetig erweitert.

Erwerbstätigkeit der österreichischen Jäger Land- & Forstwirte Unselbständige Erwerbstätige Selbständig Erwerbstätige Professionelles Jagd- und Forstpersonal



beläuft sich derzeit auf ca. 350 Mrd. Euro. Die Wertschöpfung aus der Jagd trägt somit rund 0,2 Prozent zum Gesamt-BIP bei. Das sieht auf den ersten Blick nach nicht viel aus. Doch dieser Anteil ist definitiv bedeutsam – so wie jeder andere Teilbereich unserer aus Kleinstrukturen bestehenden Volkswirtschaft.

Erkennbar wird die Bedeutung auch, wenn man sich die Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes anschaut. Diese lagen in den letzten Jahren mehrmals deutlich unter einem Prozent. Während der Finanzkrise stagnierte das Wachstum, ja war sogar rückläufig! Daher gilt: Besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist das Vorhandensein jedes einzelnen Teilbereiches – inklusive der Wertschöpfung aus unserer Jagd - faktisch unentbehrlich.

Außerdem sei erwähnt, dass die Wertschöpfung aus der Jagd von relativ wenigen Menschen "produziert" wird. Denn nur 1,5 Prozent der Gesamtbevölkerung sind Jagdkarteninhaber. Österreichweit sind es etwa 127.000. Gemeinsam haben die Jägerinnen und Jäger im vergangenen Jahr rund 575 Mio. EUR ausschließlich für die Jagd ausgegeben. Pro Kopf sind das rund 4.500 Euro. Das ist verhältnismäßig viel. Auch hier hilft ein Vergleich: Für Freizeit, Sport und Hobby (zusammen) gab jeder Österreicher im gleichen Zeitraum rund 2.700 Euro aus.

Positiver Ausblick - auch in Kärnten

Die Anzahl der Grünröcke nimmt seit Jahren stetiq zu. Dieser Trend ist sowohl bundesweit als auch in Kärnten erkennbar. Hierzulande gehen mittlerweile fast 13.000 Personen auf die Pirsch. Daher wird wohl auch die Wertschöpfung weiter ansteigen. Mag. Albin Reiterer von der Kärntner Jagdstube in Klagenfurt kann das bestätigen: "Ja, es gibt z.B. eine gesteigerte Nachfrage nach Waffen. Diese kommt jedoch nicht ausschließlich aus der Jägerschaft. Auch das höhere Schutzbedürfnis der Menschen hat zur anziehenden Nachfrage beigetragen". Beim Jagdzubehör sieht Reiterer einen starken Trend in Richtung hochwertiger Ausstattung. Bereits Anfänger kaufen Produkte im High-End-Segment. Selbst bei Erbstücken investieren die Jägerinnen und Jäger gerne. So wird bei älteren Gewehren oft die Optik erneuert und das gute Stück dadurch wieder in einen treffsicheren Zustand gebracht. All das belebt Handel und Wirtschaft.

Auch für Ing. Martin Gragger vom Lagerhaus in Althofen sind die Jäger eine immer wichtiger werdende Kundschaft. "Unser Unternehmen hat sich gezielt auf die Bedürfnisse der Jägerschaft eingestellt" sagt Gragger. Das Warensortiment wurde ständig erweitert, um die steigende Nachfrage bedienen zu können. "Jagdausübungsberechtige investieren z.B. auch vermehrt in Biotoppflegemaßnahmen", führt er weiter aus. Die ökologischen Rahmenbedingungen des Wildes sind den Jägerinnen und Jägern viel wichtiger als früher. Das spüren auch die Betriebe. Denn für die Anlage von Äsungsflächen sind neben der Beratungsleistung und den Betriebsmitteln auch Fachpersonal und Spezialmaschinen notwendig.

Der ländliche Raum profitiert von der Jagd

Durch die Jagd werden in Österreich rund 6.000 Arbeitsplätze geschaffen. Das ist im makroökonomischen Sinne als eindeutig positiv zu bewerten. Vor Allem ist sie aber auch ein "lokaler" Impuls- und Arbeitgeber. Speziell der strukturschwächere, ländliche Raum kann profitieren und wird durch sie positiv beeinflusst.

Dafür geben die Jäger ihr Geld aus (in Mio. EUR pro Jahr):

Mag. Albin Reiterer von

der Kärntner Jagdstubn

sieht in Kärnten einen

positiven Trend.

127,385

Jagdpacht und Abschussgebühren 65,39
Jagdkarten und Jagdpachtabgaben 31,49
Wildbret 33,91
Löhne & Gehälter 240,99
Hegemaßnahmen 43,60
Jagdwaffen, Zubehör und
Ausbildung 159,58
Gesamt (Stand 2016/17): 575,22

Verwendete Quellen: Volkswirtschaftliche Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in Österreich, Schneider, F., Voigt, J., Linz, 2017, Dachverband Jagd Österreich, Statistik Austria



Ing. Klaus Lassnig, MAS, MSc Am Sonnenhang 2 9232 Pirk / Rosegg

Tel.: 0664 / 3324320

E-Mail: klaus.lassnig@gmail.com

14 Wissenswertes Wissenswertes 1



Bei dem Gedanken an Wildgemüse fallen den meisten Menschen Worte wie "vegetarisch" oder "vegan" ein. Doch die Verwendung vieler Wildpflanzen in der Küche ist etwas ganz Althergebrachtes, teilweise auch überlieferte Tradition. Das ganzjährige Gemüseangebot in den Supermärkten machte das mühevolle Sammeln unnötig. Doch wertvolle Bitterstoffe, die unserem Körper beim Säure-Basen-Ausgleich behilflich sind, wurden aus den modernen Gemüsesorten herausgezüchtet. Ohne gleich auf eine extreme Welle naturnaher Lebensweisen aufspringen zu wollen, lohnt es sich, diese aus dem Angebot der Natur zu holen. Gleichzeitig bekommt man ein gesundes Maß an Vitaminen und Spurenelementen mitgeliefert. Dazu müssen die Mahlzeiten keinesfalls fleischlos bleiben. Ein Wildsteak mit frischem Grün aus der Natur garniert oder als Dip gereicht, macht die Mahlzeit nach dem Jagderfolg zum richtigen Genuss.

Die **Wilde Malve** (Malva syvestris) findet man häufig an Wegrändern, Straßenböschungen und lichten, trockenen Waldrändern. Sie ist eine alte Kulturbegleiterin, zählt zu den ältesten Nutzpflanzen und stammt ursprünglich aus Südeuropa sowie Vorder- und Mittelasien. Teeauszüge von Blüten und Blättern lindern aufgrund ihres

Schleimstoffgehaltes Entzündungen Mundund Rachenraum, trockenen Husten sowie Reizungen im Magendarmbereich. Die jungen, ahornähnlichen und behaarten Blätter können als Spinat oder als Beigabe zu einem bunten Salat genossen, die Blüten als essbare Dekoration verwendet werden.

Das **Scharbockskraut** (Ranunculus ficaria) kann ebenfalls dem Salat oder auch Aufstrichen beigemischt werden, gepflückt werden wiederum die ganz jungen, nieren- bis herzförmigen Blätter. In kleinen Mengen hinterlassen sie eine herbscharfe Geschmacksnote und liefern dazu noch reichlich Vitamin C. Sobald die Blüten erscheinen, gilt das Scharbockskraut als nicht mehr genießbar. Relativ bald entwickeln sich die in allen Hahnenfußgewächsen vorkommenden Giftstoffe. Aufzufinden ist das in der Vergangenheit gegen Skorbut eingesetzte Volksheilmittel in nährstoffreichen Laub- und Auwäldern.

Die **Brennnessel** (Urtica dioica) ist als Frühlingsspinat wohl das bekannteste und am meisten verwendete Wildgemüse. Geerntet werden nur die jungen Blätter und Triebe. Kurz gedünstet, passiert und abgeschmeckt ergeben sie eine aromatische fleischlose Mahlzeit, die das schläfrige Verdauungssystem nach dem Winter in Schwung bringt. Sie ist Anzeiger stickstoffhaltiger Böden und tritt oft massenhaft in Auwäldern auf.

Nicht weniger populär ist im Frühling der Löwenzahn (Taraxacum officinale), der in Österreich als "Röhrlsalat" gerne und häufig gegessen wird. Gesammelt werden die jungen Rosetten der langen, tief gezähnten Blätter, teils schon mit den dicken Knospen, die einen besonders nussigen Geschmack hinterlassen. Sobald sich die Blüten entfalten, ist es mit der Sammelzeit vorbei. Zum Abernten eignen sich wenig gedüngte Wiesen und Waldränder.

Der **Gewöhnliche Giersch** (Aegopodium podograria) ärgert so manchen Gartenliebhaber als













sogenannter "Wiederkehr" oder nach den gefiederten Laubblättern benannter "Wiesenholler". Unermüdlich erscheinen nach dem Jäten wieder Triebe, die sich aus kleinen übriggebliebenen unterirdischen Ausläufern wieder neu entwickeln. Der kluge Gärtner verwendet die jungen Blätter als aromatische Beigabe zu Aufstrichen oder Dins

Eine angenehme Würze hinterlässt auch der Gundermann oder die **Echte Gundelrebe** (Glechoma hederacea). Traditionell findet er Verwendung bei der Zubereitung von Speck- und Beilagenknödel, wie auch Kärntner Kasnudel und Topfenaufstrichen. Man findet ihn recht häufig in Fettwiesen oder lichten Auwäldern. Wie auch dem Giersch konnte dem Gundermann eine nachgesagte Heilwirkung nicht nachgewiesen werden.

Im Frühling gilt der **Bärlauch** (Allium ursinum) wohl als das begehrteste Wildgemüse. Roh genossen ist er nicht nur besonders erfrischend sondern hat tatsächlich eine vitalisierende Wirkung auf Verdauung, Stoffwechsel und Blutkreislauf. Mit etwas Giersch gewürzt, ergibt er köstliche Topfenaufstriche und Rahmdips. Er bevor-

zugt anhaltend feuchte, kalkreiche Böden. Besonders reichlich findet man ihn in Bachauen und Auwäldern. Gepflückt werden die jungen Blätter bevor die Blütezeit beginnt. Unverwechselbar macht ihn sein intensiver knoblauchartiger Geruch.

Um den Kleinen Wiesenknopf (Sanguisorba minor) zu finden, muss man schon ein genaues Sammlerauge haben. Nur mehr selten kommt er in Magerwiesen vor, häufiger findet man ihn entlang von Wegen und Straßenböschungen. Seine jungen fiederförmigen Blätter sind eine optisch spannende und delikate Beigabe zu Blattsalaten.

Vielen Frauen im fortgeschrittenen Alter ist noch gut die **Große Klette** (Arctium lappa) bekannt, haben sich doch ihre reifen Früchte durch den Schabernack böser Buben allzu oft in ihren langen Haaren verfangen. Entlang von Wegen, Ufern und in Auwäldern ist sie recht häufig anzutreffen. Die jungen Blätter finden gegart in der Küche Verwendung, die Wurzel hat vorwiegend im asiatischen Raum kulinarische Bedeutung. Aus der Wurzel wird darüber hinaus das "Klettenöl" hergestellt, das juckreizmindernde Eigenschaften besitzen soll.

In nassen Wiesen und Hochstaudenfluren tritt die **Kohldistel** (Cirsium oleraceum) manchmal massenweise auf. Sie war in den vergangenen Jahrhunderten häufig verwendetes Wildgemüse und wird in manchen Gegenden sogar noch angepflanzt. Die jungen Blätter werden als Salatbeigabe und Spinat genutzt. Gegart verzehrt werden die Wurzel und die jungen Blütenkörbe, welche leicht an Artischocken erinnern.

Die meisten Pflanzen, welche von uns als Wildgemüse genutzt werden, haben auch besonderen ökologischen Wert. Knospen und junge Blätter sind begehrte Äsung für sämtliche Wildarten. Samen, wie jene von den Distelgewächsen, werden gerne von Vögeln verzehrt. Der Löwenzahn ist der erste Frühlingsblüher, der die frischen grünen Wiesen in gelbe Landschaften verwandelt und eine üppige Bienenweide bietet. Als ökologisch wertvolles "Gartenunkraut" ist die Brennnessel für viele Schmetterlingsraupen eine wichtige Nahrungspflanze, das Tagpfauenauge ist zum Beispiel vollständig auf sie spezialisiert. Und schließlich soll nach Erzählungen der Bär nach seinem Winterschlaf gerne zu Bärlauch greifen. um die Verdauung in Gang zu setzen – von daher soll sein Name stammen.







16 Wissenswertes Wissenswertes



Im Dezember letzten Jahres wurde der Kadaver einer Großtrappe im Windpark bei Halbthurn entdeckt. Die erste Vermutung, dass der vom Aussterben bedrohte Großvogel mit einem Windrad kollidiert sein könnte, hat sich nun bestätigt: "Massives stumpfes Trauma mit Haupteinwirkung Körpermitte. Eine Windradverletzung erscheint aufgrund der Verletzungen und im Zusammenhang mit Fundort wahrscheinlich", so lautet der Obduktionsbericht.

In den letzten Jahren wurden bereits zwei Kaiseradler und zwei Seeadler Opfer von Windradkollisionen. Diese Zwischenfälle zeigen für die Vogelschutzorganisation BirdLife Österreich einmal mehr, dass jegliche Ausweitung der Windparkfläche im Bezirk

Neusiedl am See naturschutzfachlich nicht verantwortbar ist und die bestehenden Tabuzonen unbedinat zu respektieren sind!

"Der Tod der Großtrappe ist eine bedauerliche Fortsetzung von Kollisionen international geschützter Vogelarten wie See- und Kaiseradler mit Windkraftanlagen im nördlichen Burgenland", berichtet Gábor Wichmann, Geschäftsführer von BirdLife Österreich. Diese Region ist Lebensraum für international bedeutende Populationen von Adler und Trappen. Bei beiden besteht die Gefahr, mit Windrädern zu kollidieren.

Großtrappen

Großtrappen sind mit einem Gewicht von bis zu 16 Kilogramm die schwersten flugfähigen Vögel. In Österreich sind diese durch ihre spektakuläre Balz bekannten Vögel vorwiegend im nördlichen Burgenland anzutreffen. Aufgrund des immer noch kleinen Bestandes von knapp 300 Tieren ist die Großtrappe in Österreich gefährdet.

Lebensraumzerschneidung durch Windkraftanlagen

"Durch den Bau von Windparks kommt es zur Zerstörung der Lebensräume der Großtrappen", weiß der Experte. "Es betrifft auch jene Gebiete, in denen die Vögel nicht brüten, die aber auf ihren Flugrouten liegen. So ist eine minimale Flächenerweiterung der Windparks aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls verantwortbar!

Die sorgfältig erstellten Zonierungspläne müssen eingehalten werden und im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering älterer Windkraftlagen sind, wo immer möglich, Verbesserungen in der Aufstellung vorzusehen.

Zentral wichtig ist dabei die kontinuierliche Überwachung der Bestände gefährdeter Vogelarten im Gebiet. Die derzeit laufenden Proiekte müssen daher angesichts der aktuell unerfreulichen Entwicklung langfristig fortgesetzt werden", betont Gábor Wich-

ERFAHRUNG O KOMPETENZ O ZUVERLÄSSIGKEIT

BAUMEISTER Ing. Arnulf Stroj Baumanagement GmbH

9536 St. Egyden Tel. 0676 70 72 093 office@bm-stroj.at

Bauen Sie auf uns.



Schutzstatus des Wolfes

FACE und CDU-Europaabgeordneter Karl-Heinz Florenz erfreut über die Überprüfung des Schutzstatus des Wolfs im Koalitionsvertrag der künftigen deutschen Bundesregierung

FACE ist äußerst erfreut darüber, dass in Deutschland im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018 die Überprüfung des Schutzstatuts des Wolfs festgeschrieben wurde. Was FACE schon lange gegenüber den Europäischen Institutionen gefordert hat, nämlich die notwendige Herbeiführung einer angemessenen Bestandsreduktion, soll nun durch die "Entwicklung eines Kriterien- und Maßnahmenkatalogs zur Entnahme von Wölfen" erreicht werden. FACE-Präsident Dr. Michl Ebner betont: "Die sieben Millionen europäischen Jäger nehmen mit großer Genugtung zur Kenntnis, dass nun endlich die Romantisierung und die Verklärung des Wolfs in Deutschland ein Ende nimmt. Die berechtigten Belange der ländlichen Bevölkerung, v.a. von Jägern und Landwirten, im Hinblick auf die starken Zunahmen der Wolfspopulationen werden nun von der künftigen Großen Koalition entsprechend berücksichtigt. Die Lösung der zunehmenden

Konflikte können nur durch die Herabsetzung des Schutzstatus von Wölfen erreicht werden. Nun ist die Europäische Kommission gefordert!"

Laut Schätzungen des Deutschen Jagdverbandes beträgt der Wolfsbestand ca. 800 (!) Tiere in Deutschland. Die Fortpflanzungsrate liegt bei 30 %. Im Hinblick auf die Konflikte mit Wölfen in unserer modernen Kultur- und Agrarlandschaft in Europa hat FACE weiterhin die Aufstellung von Managementplänen zur legalen Erlegung von Wölfen, eine bessere Koordinierung bestehender Mangementpläne unter den benachbarten Mitgliedsstaaten, den Aufbau eines länderübergreifenden Monitoringsystems sowie die Einrichtung von wolfsfreien Zonen gefordert.

Karl-Heinz Florenz, CDU-Europaabgeordneter und Präsident der Intergruppe im Europäischen Parlament "Biodiversität, Jagd, ländliche Aktivitäten", sagt dazu: "Es kommt Bewegung in die Sache. Ich möchte keine Wölfe, die durch Siedlungsgebiete

streifen, in der Nähe von Schulen in Mülleimern wühlen oder regelmäßig Jagd auf Weidetiere machen. Der Wolf muss den nötigen Respekt vor uns Menschen haben - wenn es sein muss auch durch einen Hebeschuss und andere Verqräm u n q s m a ß nahmen. Wir müssen aber auch den Mut haben, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, wenn Gefahr in Verzug ist, aggressive und kranke Wölfe zu entnehmen. Unbürokratisch und schnell. sonst fühlt sich die Bevölkerung in ihren Ängsten nicht ernst genommen".



Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Symbolfoto. Mehr Informationen auf www.suzuki.at

18 Wissenswertes Wissenswertes 1

Pilotprojekt Wildeinflussmonitoring in der Gemeindejagd Köttmannsdorf

Text: Hegeringleiter Modritsch Thomas

Der Einfluss des Schalenwildes auf die Forstpflanzen ist ein zunehmend sensibles Thema und hat auch in der aktuellen Jagdgesetznovelle 2017 einen wesentlichen Niederschlag gefunden (Stärkung Grundeigentümerrechte, Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden durch entsprechende Abschussplanung, Kündigungsgründe für Jagdpachtverträge etc.).

Es gibt derzeit schon österreich- bzw. landesweit eingeführte und funktionierende Wildeinflusserhebungen, allerdings sind die daraus gewonnenen Ergebnisse für die Beurteilung eines spezifischen Jagdgebietes zu grob und damit nicht aufschlussreich genug.

Dipl. Ing. Günther Kuneth, Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Kärnten, hat sich im Sommer letzten Jahres an uns Jagdpächter gewendet, um gemeinsam ein lokales Wildeinflussmonitoring auf Jagdgebietsebene durchzuführen. Wir, Jagdpächter Thomas Modritsch und Harald Tomaschitz, haben uns spontan zur Mitarbeit bereit erklärt, weil wir uns aus dem Untersuchungsergebnis insbesondere Antworten auf folgende Fragen erwartet haben:

- Ist der durchgeführte Rehwildabschuss in richtiger/ausreichender Höhe?
- Hat die intensive Rehwildfütterung positive oder negative Auswirkungen?
- Aus welchen Baumarten setzt sich die Naturverjüngung zusammen?
- Ist die waldbauliche Zielsetzung durch den Wildeinfluss gefährdet?



Nach einer gemeinsamen Projektbesprechung wurde das Monitoring, welches der Köttmannsdorfer Bürgermeister Ing. Josef Liendl und alle Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates unterstützt und begleitet haben, dann im August 2017 wie geplant durchgeführt. Das gesamte Gemeindejagdgebiet weist eine Fläche von 2.632 ha auf. Nach Abzug von verbauten Flächen, Straßen und Stauseen sind etwa 2.139 ha davon jagdlich nutzbar, ca. 689 ha sind Felder und der Waldanteil beträgt etwa. 1.450 ha. Das gesamte Gemeindegebiet wurde für die Stichprobenaufnahmen in

Die Kärntner

SPARKASSE

Was zählt, sind die Menschen.



Abständen von 500 m mit fixen Stichprobenpunkten gerastert. Erhebungspunkte, die nicht in Waldgebieten positioniert waren, wurden gestrichen, sodass insgesamt 38 Punkte für die Erhebung relevant waren. Auf jeder Stichprobenfläche von 20 m2 wurden sämtliche vorkommenden Baumarten erhoben und der Wildeinfluss festgestellt (nicht verbissen, Terminaltrieb verbissen, Seitentriebe verbissen etc.). Hegering 7 wird jedenfalls für die laufende 2-jährige Abschussplanperiode eine 100 %ige Abschussplanerfüllung angestrebt (54 % Abschusserfüllung wurden bereits im ersten Planjahr 2017 erreicht). Auf einen ausreichenden Rehwildbestand weisen auch die nach wie vor hohen Fallwildzahlen in der Gemeindejagd und auch im Hegering hin.

Die schon jahrzehntelange sehr intensive Rehwildfütterung hat offensichtlich keine negative Auswirkung auf den Wildverbiss an Forstpflanzen, sondern ganz das Gegenteil ist der Fall. Dem Rehwild werden jährlich etwa 50 Tonnen Apfeltrester, Getreidemischungen und Raufutter vorgelegt bzw. verfüttert. Diese hohe Menge an bekömmlichem Zusatzfutter sättigt die Rehe in den Wintermonaten und diese haben offensichtlich darüber hinaus keinen bedeutenden Bedarf

GJ Köttmannsdorf Wildentnahme 2016

- Bezogen auf jagdlich nutzbare Fläche (2.139 ha)
- Rehwildentnahme 2016: 166 Stück davon 131 elegt

	Abschuss	Fallwild	gesamt
Je 100 ha Wald	9,0	2,4	11,4
Je 100 ha jagdlich nutzbare Fläch	6,1	1,6	7,7

WEM Köttmannsdorf/G. Kuneth 2017



Dipl. Ing. Kuneth und Forstpraktikant bei der Erhebungsarbeit

Die Ergebnisse brachten für uns durchwegs erfreuliche Überraschungen. Festgestellt wurden einerseits eine äußerst vielfältige Baumartenverteilung (18 Baumarten in der Naturverjüngung) und andererseits einen überaus geringen Verbissdruck:

Nach Abschluss des Pilotprojektes wurde in einem Schreiben der Landwirtschaftskammer an alle Projektbeteiligten festgehalten, "dass der Wildeinfluss im Gemeindejagdgebiet Köttmannsdorf als gering eingestuft werden kann und die waldbaulichen Zielsetzungen im Hinblick auf die Baumartenmischung realisierbar sind. Ein wichtiger Grund dafür dürfte wohl der überdurchschnittlich hohe Rehwildabschuss sein."

Zum derzeit schon sehr hohen Rehwildabschuss möchten wir Jagdpächter bemerken, dass offensichtlich noch "Luft nach oben" besteht. Sowohl in der GJ Köttmannsdorf als auch im gesamten für eine weitere Äsungsaufnahme an Forstpflanzen

Neben der Winterfütterung konnten durch das gute Verhältnis mit den örtlichen Bauern und den Förderungsmaßnahmen der Kärntner Jägerschaft auch einige Biodiversitätsflächen zur Äsungsverbesserung angelegt werden. Darüber hinaus wird für günstige Lagen auch Saatgut für Winterbegrünungen zur Verfügung gestellt.

Für uns Jagdpächter ist das positive Untersuchungsergebnis eine deutliche Bestätigung dafür, dass wir mit der Rehwildbejagung und –bewirtschaftung in der GJ Köttmannsdorf wohl auf dem richtigen Weg sind und Wald und Wild im Einklang stehen. Das Einflussmonitoring war für uns eine wichtige Bestätigung und wir haben die Absicht, dieses in einigen Jahren zu wiederholen, um nicht nur eine einmalige Bestandsaufnahme sondern einen allfälligen Trend – nach oben oder nach unten - in der Wildverbissentwicklung feststellen zu können.



Ruhetag)

Barrierefreie

Gaststube

Bargeldloses

Post Partner

Gratis W-Lan

bis zu 250

Personen-

Familienbetrieb

Traditionsgasthof

Holzkultursaal für

Die Familie

Schwetz gfreit

sich auf Eich!

Zahlen

Blick ins Land Blick ins Land

24. Österreichische Jägertagung

in Aigen im Ennstal, Puttererseehalle Text: Marianna Wadl · Fotos: LFZ-Raumberg-Gumpenstein



Welche Kräfte wirken auf die Jagd - und wie geht die Jagd damit um?

Zu diesem hochinteressanten Thema konnte der Direktor der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Irdning – Donnersbachtal HR Mag. Dr. Anton Hausleitner neben 850 Jägerinnen und Jägern aus dem In- und Ausland alle neun Landesjägermeister und weitere zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Namentlich erwähnt unter anderem: LH Stv. von NÖ Dr. Stephan Pernkopf, LR Ök.Rat. Johann Seitinger. Präsident der Land-und Forstbetriebe Österr. DI Felix Montecuccoli, LK Präsident Franz Titschenbacher, LAbq. Karl Lackner, BH Maq. Dr. Josef Dick, Bgm Hager Raimund und Bgm Gugganig Herbert. Weiters begrüßt wurden die Vertreter der Landesjagdverbände, die Sponsoren, sowie das Organisationskernteam um Univ.Doz. Dr. Karl Buchgraber.

Der Kärntner Jagdaufseher Verband war mit elf Vorstandsmitgliedern vertreten. Eine große Anzahl an Kärntner Jägerinnen und Jägern waren ebenfalls anzutreffen.

Für den im Dezember des Vorjahres verstorbenen Generalsekretär der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Dr. Peter Lebersorger, wurden einige Augenblicke in Stille innegehalten.

Grußworte:

Ök.-Rat Johann Seitinger, Landesrat für Land- und Forstwirtschaft in der Steirischen Landesregierung, dankte in seinen Grußworten allen Funktionären der Jägerschaften für Ihre Tätigkeit, welche sie noch ohne Waffengewalt ausführen

Die Themen "Wolf" und "Herdenschutz" passen seiner Meinung nach schon in den Villacher Fasching und die Jäger sollten sich dafür nicht in die erste Reihe stellen.

- · Große Vorsicht ist in Sachen Schweinepest ge-
- Forst muss vor Wild stehen, aber beide müssen

• Ein auter Jäger ist, wie in einer auten Ehe, der iedes Wort seiner Frau schon versteht, bevor sie es ausgesprochen hat.

DI. Dr. Ferdinand Gorton, Landesjägermeister Kärnten, berichtet in seinen Gruß- und Eröffnungsworten als geschäftsführender LJM der Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände, dass die "Dachmarke Jagd Österreich" sich im Aufbau befindet.



Der Hausherr, Direktor der HBLFA-Raumbera-Gumpenstein, HR Mag. Anton Hausleitner eröffnete die 24. Jägertagung und begrüßte ca. 850 Jäger(innen) aus dem In-



Auch der Steirischen Aararlandesrat ÖR Johann Seitinger begrüßte die Teilnehmer der 24. Österr. Jägertagung im

Eine Veranstaltung wie die österreichische Jägertagung in Aigen, mit über 800 Teilnehmern, ist in Europa einzigartig. Bei der geforderten ökonomischen Raumplanung für den Wolf steht der Dachverband selbstverständlich voll hinter den Jägern.

LH Stv. NÖ Dr. Stephan Pernkopf, zählt fünf Punkte auf, welche in der heutigen Situation der Jagd wichtig sind:

- 1. Jagd sind wir alle;
- 2. Alles was wir tun, muss akzeptiert werden;
- 3. Bodenständig, bürgerlich, ehrlich Spannungsfelder abbauen;
- 4. Nachhaltigkeit alles was gut, klug und zukunftsfähig ist;
- 5. Man muss sich selber und gegenseitig in die Augen schauen können.

Zum Thema Wolf zitiert er Reinhold Messner und stimmt ihm zu: "der Wolf hat im Alpenraum nichts verloren". Die große Koalition in Deutschland steht dafür ein, dass in der EU der Schutzstatus des Wolfes dahingehend geändert wird. dass eine Entnahme möglich ist.

Die Worte "Wer die Jugend hat, hat die Zukunft " und einige Beispiele, wie wenig sich die Jugendlichen in der Natur auskennen bzw. sich damit beschäftigen, sollen uns Jäger daran erinnern, dass wir unser Wissen weitergeben müssen.



1. Rechtliche und gesellschaftspolitische Einflüsse auf europäischer Ebene (Dr. Michl Ebner, Präsident der FACE)

Die 1977 gegründete FACE ist weltweit die größte demokratische Vertretung von sieben Millionen Jägern. Die Ziele der FACE sind: Förderung der nachhaltigen Jagd, Lobbying gegenüber europäischen und zum Teil internationalen Institutionen, Einrichtungen und Agenturen. Einbringung bei Verhandlungen zu internationalen Abkommen und Konferenzen zur Jagd, Naturschutz, Landwirtschaft und Biodiversität. So am Beispiel Wolf: Dieses Großraubwild hatte in den vergangenen 150 Jahren in Mittel- und Südeuropa keine Reproduktion - Zuwanderer wurden stets erlegt. Der Wolf wurde als unmittelbare Gefahr für Bevölkerung und Landwirtschaft wahrgenommen. Das Problem ist der Wolf an sich und NICHT ein individueller "Problem-Wolf" ...! Es muss eine Entnahmeregelung geben, wie z.B. die Einrichtung wolfsfreier Zonen (vergleichend wie bei anderen Wildarten). Die Grenzen für den Wolf werden heute von den Menschen künstlich aufgebaut. Das Management pro Wolf wird jährlich bereits mit Euro 72.000,- beziffert.



PUTTERERSEEHALLE



FACE-Präsident Dr. Michl Ebner aus Südtirol mit einem höchstinteressanten Vortrag



Auch die GF der KJ, Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger gehörte zu den Referentinnen der diesjährigen Tagung.

Dr. Ebner verglich auch die Budgets für Öffentlichkeitsarbeit verschiedener NGO's mit dem der FACE. So wird das jährliche Budget der NGO's (WWF, BirdLife, Vier Pfoten, VGT u.a.m.) auf ca. 25 Millionen geschätzt und das Budget der FACE für diese Zwecke beträgt nur etwas mehr als 650.000,-. Sein abschließender Vorschlag, pro europäischen Jäger Euro 2,- zweckgebunden für eine nachhaltige und effiziente Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu haben, wurde vom Auditorium positiv aufgenommen.

2. Jagd im Spannungsfeld zwischen Jagdfreistellung, Rechnungshofbericht, EU- und Völkerrecht (Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger, Geschäftsführerin und Jagdrechtsreferentin der Kärntner Jägerschaft)

Der sehr umfangreiche, mit vielen rechtlichen/ juristischen Details ausgestattete Beitrag wurde sehr interessant und kurzweilig vorgetragen. Nach den rechtlichen Definitionen des Begriffes Jagd, was ist mit "Jagd" gemeint, wurden Bei-

spiele und Fakten bezüglich Eigentumsrecht, Rechnungshofbericht und dessen Auswirkung auf die Gesetzgebung, Jagdfreistellung versus flächendeckende Bejagung, Tierwohl-Tierrechte und die Ethik angesprochen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrecht stellte z. B. fest, dass in 18 Mitgliedstaaten der EU die Grundeigentümer zur Duldung der Jagd verpflichtet sind und in 18 Mitgliedsstaaten nicht.

Nach einer kurzen Diskussionsrunde, moderiert von Dr. Friedrich Völk, ging es pünktlich weiter.

3. Jagd als Erfüllungsgehilfe: Forderungen der Land-. Forst-, Fischereiwirtschaft und des Naturschutzes (Univ. Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Wichtig ist es, die Forderungen Dritter abzuwägen! Wenn die Jagd Wild und dessen Lebensräume in seiner/ihrer Vielfalt sichert und erhält... ...warum sollte sie den Schutz von Nutztieren

wichtiger erachten als die Vielfalt an Wild?



und Ausland in Aigen.

22 Blick ins Land Blick ins Land 23

Section of the sectio

Mag. Dr. Peter Vogler stellte die neue "Dachmarke Jagd Österreich" vor.



Die bestens organisierte Abendveranstaltung mit einem delikaten Wildbuffet und uriger, steirischer Volksmusik gehört schon 24 Jahre zur Jägertagung.

...warum sollte sie Arten, die nicht im Jagdrecht geregelt sind, töten wollen?

...warum sollte sie das Risiko auf sich nehmen, entflohene Sympathieträger zu töten?

"Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das wollen kann, ohne zu müssen!"

Jagd ist mehr als Tiere töten! Jagd soll auch auf Arten möglich sein, die man jagen darf und nicht nur muss! Jagd verliert an kultureller Vielfalt, wenn Jagdarten vernachlässigt werden! Jagd muss sich auch um gefährdete und ganzjährig geschonte Wildarten einsetzen! Jagd darf nicht zur Schädlingsbekämpfung reduziert werden!

Die Jägerschaft sollte nur wollen, was sie auch kann....und auch können, was sie will!

4. Tradition und Ausbildung – steht sich die Jagd selbst im Weg? (Erich Hofer, akademischer Jagdwirt) Veränderungen des Wertekodex und auch der zunehmende Wunsch der Gesellschaft, Natur zu erleben und in vielen Formen der Freizeitgestaltung auch zu nutzen, führt zu einer kritischen und häufig kontroversiellen Auseinandersetzung mit der Jagd. Spannungsfelder wie Tierschutz und Tierethik, ein verändertes Mensch – Tier Verhält-

nis im 21. Jhdt., sowie Naturnutzung stellen laufend neue Herausforderungen für uns Jäger dar. Es stellt sich daher die Frage, ob wir mit der heutigen Form der Jagdausbildung diesen Herausforderungen in Zukunft gerecht werden können. Zeitgemäße Jagdausbildung heißt nicht, Tradition und Brauchtum zu verwerfen, sondern den ständig ändernden Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

<u>5. Gesellschaftliche Kritik an Jagd und Jägern</u> (<u>Thomas Weber, Buchautor, Gründer und Herausgeber Biorama</u>):

Die Mehrheit der Gesellschaft zeichnet sich durch Jagdferne aus, je urbaner ein Mensch ist, desto kritischer, desto skeptischer bis tendenziell feindlich und ablehnend der Jagd gegenüber eingestellt ist er. Jäger sind in den Medien nur negativ vorhanden – die sechs nachfolgenden Thesen sollten das Image der Jäger in der Öffentlichkeit verbessern helfen:

- 1. Wildbret ist viel zu wenig Thema;
- 2. Die Jagd liefert die falschen Bilder;
- 3. Brauchtum steht der Moderne im Weg gerade auch in der Postmoderne:

4. Die selbstbewusste Jägerin steht als Zeichen für ein Öffnung;

5. Jeder einzelne Jäger macht PR;

6. Jäger müssen sich Mitstreiter suchen.

Nach einer ausgiebigen Diskussionsrunde und einer erholsamen Mittagspause startet pünktlich, unter der Moderation von Dr. Johann Gasteiner, der zweite Block der Vortragsserie.

Wie geht die Jagd damit um?

1. Öffentlichkeitsarbeit der Jägerschaft "Dachmarke Jagd Österreich" (MMag. Dr. Peter Vogler, Unternehmens- und Kommunikationsberater) Zielsetzung der Dachmarke "Jagd Österreich: Die Mitglieder der neun Landesjagdverbände kennen die Ausrichtung, die Mission und die Kernwerte der "Jagd Österr." und orientieren sich in ihrem Verhalten und Handeln an den Kernwerten der Jagd in Österreich ist es, für Werte mit Bestand zu sorgen, indem sie vermehrt auf ihre hauptsächlichen Stärken und Kompetenzen fokussiert"

- 1. Das Handwerk des nachhaltigen Jagens;
- 2. Die Zurverfügungstellung von Wildbret aus heimischen Revieren;
- 3. Den Schutz des Wildes und von dessen Lebens-
- 4. Die Vermittlung und Weitergabe von Wissen und Tradition.

Die Bevölkerung anerkennt die Notwendigkeit und Kompetenzen der Jagd in Österreich und ist sich deren allgemeinen und speziellen Nutzens bewusst. Die Bevölkerung weiß, wozu gejagt wird und woran sich die Jägerlnnen dabei orientieren. Jagd ist für Nachhaltigkeit unverzichtbar; Jagd ist Handwerk mit hoher Verantwortung; Jagd ist wesentlicher Bestandteil des Naturschutzes; Jäger/innen sind vorbildliche Naturnutzer.

2. Jagdlich- Wildökologische Aus- und Weiterbildung für Grundeigentümer (DI Werner Löffler, LK NÖ, Forstabteilung)

Seit 2008 bietet das Land Niederösterreich an acht von achtzehn landwirtschaftlichen Fachschulen für ihre Schüler die Möglichkeit, im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung auch die Jagdkarte zu erlangen.

Der Lehrplan ist mit dem der LFS Althofen fast identisch.

3. Forst & Jagd Dialog – aktueller Stand und weitere Entwicklungen (MR DI Dr. Johannes Schima BMNT und DI Dr. Ferdinand Gorton, LJM Kärnten)

Der "Forst & Jagd Dialog" wurde 2012 zur Schaffung ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse von

Das Management pro Wolf (!) wird jährlich bereits mit € 72.000,- beziffert

den Landesjägermeistern und der österreichischen Forstwirtschaft mit der Unterzeichnung der "Maria Zeller Erklärung" ins Leben gerufen. Die 5. Periode läuft derzeit und ist für 2016-2018 vorgesehen. Es ist und bleibt die zentrale Herausforderung, dass der "Forst & Jagd Dialog" nicht nur von den Spitzenfunktionären der Interessenvertretungen und Behörden getragen, sondern von allen Jagdausübenden, Waldbesitzern und Forstleuten auch aktiv gelebt wird. Wenn der traditionelle Jägergruß "Weidmannsheil" mit den wichtigen Anliegen der Waldbauern und -bäuerinnen, dem "Waldverjüngungsglück" einhergeht, dann wird es gelingen, einvernehmlich und gemeinsam einen leistungsfähigen, artenreichen Schutz- und Wirtschaftswald mit einem gesunden Wildbestand für die nachfolgenden Generationen nachhaltig zu sichern.

Nach kurzer Diskussion und Pause moderierte Frau Dr. med. vet. Anna Kübber-Heiss den dritten Block:

Beispiele aus der Praxis

1. Jagdwerte und Jagdverwertung – maßgebliche neue Einflussfaktoren (Dr. Maximilian Schaffgotsch, Rechtsanwalt)

Jagdwerteder durchschnittliche Wertschöpfungseffekt am BIP beträgt rund 731 Millionen pro Jahr!

In Österreich werden rd. 2.145 t Wildbret exportiert, 2.994 t Wildbret müssen importiert werden! Das Jagdland Österreich verfügt also über keine Eigenversorgung mit Wildbret!

Über verschiedenste Themen in der Jagdverwertung, wie Jagdpacht, Abschussverträge, Vertragsdauer, Steuern und Abgaben, aber auch Änderungen im Jagdrecht, Änderungen in den Revieren, über Wildschadenshaftung und neue Ansätze der Wildschadensregulierung wurde eindrucksvoll referiert.



Der Rechtsanwalt Dr. Maximilian Schaffgotsch referierte...

2. Das Walbecker Modell (Hans Gellen, Berufsjäger bei Fam. Underberg, D-Geldern)

Der Jagdpachtvertrag dieses Modells besteht aus einer Sockelpacht, einer Zusatzpacht unterteilt nach Güte der Flächen und einer zusätzlichen Streckenpacht. Die Hegemaßnahmen werden über Zusatzvereinbarung mit den Jagdpächtern geregelt. Jeder Grundbesitzer erhält eine jährliche Abrechnung.

Speaker's Corner

Univ. Doz. Dr. Karl Buchgraber moderierte diesen Abschnitt – jeder Vortag dauert 5 Minuten

1. Nachhaltige Jagd und Gemeinwohl (Mag. Herbert Pfeiffer, Vorstandsmitglied des burgenländischen Jagdverbandes)

Die Jagd hat heute, als nachhaltige Nutzungsform der Natur, eine solide gesellschaftspolitische und rechtliche Basis und zwar auf internationaler Ebene. Die Ausübung der Jagd unterstützt jeden Naturnutzer bei der Konsumation des Gutes biodiverse Natur und zwar unabhängig von den subjektiven Zielsetzungen des Jagdausübenden.

2. Nachhaltige Jagd im Kontext der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd (Felix Heckl, Umweltbundesamt, Nachhaltige Entwicklung)

Was kann ich als Jäger aktiv tun, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagdausübung zu verbessern: aktiver Informationsaustausch mit der nichtjagenden Bevölkerung; sich gesellschaftlich engagieren; auf begründete, sachliche Kritik der Gesellschaft eingehen; zur Bewältigung von Konflikten stets das am wenigsten eskalierende Mittel einsetzen; Verzicht auf Alkohol!

3. Der Goldschakal in Österreich (Jennifer Hatlauf MSc., BOKU)

Vorkommen und Ausbreitung, Monitoring, Bedeutung für die Jagd und rechtlicher Status des Goldschakals in Österreich waren Inhalt dieses Vortrags. Interessantes Detail: Die aktuelle Rückkehr des Wolfes kann ein Begrenzung der Ausbreitung des Goldschakals in Österreich bedeuten, denn er meidet Wolfskerngebiete generell. Wahrnehmungen sollen bitte an www.goldschakal.at. gemeldet werden.

4. ARTEMIS Charity und weiter? (Carina Frank, Falknerbund, Jägerin des Jahres)

Das Projekt Artemis Charity wurde 2015 gestartet und der Grundgedanke war eine neue Vermarktung des Weidwerks und eine Stärkung der Kommunikation nach außen zur jagd- und naturfremden Bevölkerung. Das Projekt pausiert 2018, um für 2019 eine neue breitere Basis zu schaffen. Der wohltätige Zweck – Stipendien für Begabtenförderung von Schülern und Studenten; – Der Award - die Auszeichnung für die Löwen der Jagd; die Jägerin des Jahres – das weibliche Aushängeschild.



24 Blick ins Land Blick ins Land 25

... wie auch Dr. Christine Miller schon öfters bei dieser alljährlichen Großveranstaltung.

<u>5. Jäger helfen in Nepal (Thomas Kranabitl; Buchautor, Wildtierfotograf)</u>

Nach dem schweren Erdbeben in Nepal soll eine erbebensichere Schule durch die finanzielle Unterstützung von Jägern erbaut werden, bzw. wird schon gebaut. Durch Ersteigern von Jagdmöglickeiten unter www.wildfoto.at werden die Geldmittel beschafft. Dr. Karl Buchgraber sagte spontan zu, den Erlös (Euro 3.688,–) des Loseverkaufs

bei der Abendveranstaltung diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Abendveranstaltung

Nach einer kleinen Erholungspause ging es um 19 Uhr 30 in der festlich dekorierten Putterersee Halle mit der Abendveranstaltung weiter. Eine Jagdhornbläsergruppe und eine Gruppe von jungen Volksmusikanten unterhielten die zahlreich erschienenen Tagungsteilnehmer. Ein wunderbares Buffet ließ keine kulinarischen Wünsche offen und auch an Getränken mangelte es nicht. In fröhlichen und unterhaltsamen Runden wurde bis in die frühen Morgenstunden gefeiert und

Trotz Müdigkeit und Schlafmangel bei vielen Tagungsteilnehmern ging es am nächsten Morgen mit hochinteressanten Beiträgen weiter.

Begrüßung und Einleitung durch LJM Steiermark Franz Mayr-Melnhof-Saurau

geplaudert.

Wir Jäger dürfen uns nicht zu Erfüllungsgehilfen anderer Gruppierungen degradieren lassen, denn Jagd ist Verantwortung und wir Jäger sind auch bereit, diese Verantwortung zu übernehmen. 4000 Jungjägem pro Jahr sollten wir einheitliche Werte vermitteln, Wildbret als positiver Botschafter sollte mehr in den Vordergrund rücken, und die Vorsicht mit dem Umgang sozialer Medien, waren weitere Themen des Landesjägermeisters in seiner Ansprache.

Unter der Moderation von BJM Dir. Werner Spinka, NÖ Landesjagdverband wurde der vierte Block der Vortragsreihe eröffnet.

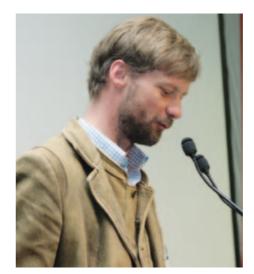
Neueste Entwicklungen zu Wildpopulationen und Jagd

1. Wolf in der Kulturlandschaft: Status Quo und Lösungsansätze (Dr. Christine Miller, BOKU) Mindestens 500 Wölfe in Deutschland - Zuwachs mindestens 40 % pro Jahr! Die Frage, ob und wie wir die natürlich einwandernden Wölfe in eine intensiv genutzte Kulturlandschaft einbeziehen, hat das Potential, zu einem gesellschaftlichen und politischen Spaltkeil zu werden. Um das zu verhindern, müssen die fachlichen Grundlagen für gesellschaftliche Diskussion und politische Entscheidungen sauber und transparent erhoben werden. Konkurrenz im Revier - verdrängen Wölfe die Jäger? Vertreiben sie das Wild von den Fütterungen? Lassen sie den Wald schneller wachsen oder verursachen sie mehr Schäden? Wolf in Jägerhände - und alles wird gut? diese und viele weitere Themen wurden sachlich angesprochen. Projekte, welche aktuell an der BOKU durchgeführt werden, wurden vorgestellt. Fazit: Wir brauchen Mut zur Lücke und zum Gestalten – Zuschauen und Abwarten war gestern!

2. Schwarzwild: Status Quo und neue Konzepte zur Reduktion (Dr. Oliver Kreuling, tierärztliche Hochschule Hannover)

In Österreich wird das Schwarzwild bei den Jägern als deutlich negativ empfunden, Bestände steigen laut Auskunft der Jäger, Bachen frischen

Jagd ist aktiver Naturschutz, Passion, Geselligkeit, Töten, Lebensmittelproduktion, Arbeitsplatz, Verantwortung und Freude ...



Erstmals als neuer Salzburger Landesjägermeister am Podium, Max Mayr Melnhof.



Diskussionsleitung und Moderation mit DI Dr. Fritz Völk von den ÖBF.

das ganze Jahr, gezahlte Wildbret Preise extrem niedrig. Jagdstrecke und Rückgang der Schäden spiegeln aber ein anderes Bild wieder. Welche Wege kann und muss die Jagd gehen, um den Schwarzwildbestand mit jagdlichen Mitteln zu reduzieren –verschiedene Strategien wurden vorgestellt!

Ein effektives Schwarzwildmanagement ist mit Bejagung möglich – man muss nur wollen! Wie erwartet, kam es bei der anschließenden Diskussion zu sehr vielen Anfragen, denn das Thema "Wolf" lässt nach wie vor sehr viele Fragen offen. In der darauffolgenden Pause wurden uns wieder köstliche steirische Äpfel angeboten und unter der Moderation von Dr. Friedrich Reimoser ging es pünktlich weiter mit den Vorträgen.

3. Niederwild: gibt es Lösungsansätze? (Dr. Chri-

3. Niederwild: gibt es Lösungsansätze? (Dr. Christof Janko, Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Niederwild im Sinkflug – Qualität des Lebensraumes – die LfL bietet Lebensraumberatung für Landwirte und Jäger kostenlos an und die Maßnahmen werden mit Hilfe dieser Lebensraumberater auch durchgeführt und begleitet.

4. Wildtierkrankheiten – aktuelle Entwicklungen (Dr. med. vet. Anna Kübber-Heiss, vetmedUNI Wien)

Wildtierkrankheiten treten meist dann in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, wenn entweder der Mensch oder ein Haustier in weiterer Folge davon betroffen sein könnte. Besonders wurde auf die derzeit drohende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest eingegangen. Weiters wurden der Fuchsbandwurm, Tularämie und Brucellose mit seinen Auswirkungen auf Mensch und Tier vorgestellt. Besondere Vorsicht und Hygiene sind in jedem Fall notwendig.

Auch zu diesen Themen wurde fleißig diskutiert und unter der Moderation von Dr. Klaus Hackländer wurde der fünfte Block der Vortragsserie eingeleitet.

Podiumsdiskussion: Frischer Wind – Wie geht es weiter

1. Internationale Entwicklungen (Dr. Jens-Jürgen Böckel. CIC)

Der CIC vertritt über 30 Millionen Jäger in allen Belangen der Jagd. Ein Ziel unserer (Jagd) Gegner ist derzeit die sogenannte "Trophäenjagd" in Afrika, tausende Familien würden ihr Einkommen verlieren. Wir als Jäger sind uns bekanntermaßen der größte Feind.

Unsere Gegner verfügen über die Emotionshoheit in der Auseinandersetzung der Jagd. Darüber hinaus haben sie Mittel zur Verfügung, von denen wir nur träumen können.



Judith Brandner vom ORF, TV- und Radiojournalistin bei Ö1



Zuverlässiger Postversand! Felle immer gut trocken od. einsalzen! Wir gerben noch alles im eigenen Betrieb!

Unsere Gerberei ist seit 1740 ein Familienbetrieb!
Lohngerbungen für Felle aller Art
Wir gerben Ihre Felle und produzieren
alles im eigenen Betrieb aus Meisterhand!

Gerben Fuchs, Marder, Iltis rund oder offen, Wildsauschwarten, Hirsch, Dachs usw......

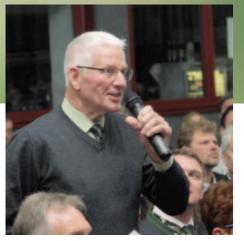
3 versch. Gerbarten bei Schafellen Weiß-, Medizinal- u. Pfanzliche Gerbung Verkauf von Lammfellprodukten

Gerberei RUDOLF ARTNER

Passauerstrasse 10, 4070 Eferding Tel./Fax 07272/6816, www.gerberei-artner.at/ office@gerberei-artner.at



26 Blick ins Land Blick ins Land 2



Unter den Teilnehmern einer intensiven Diskussion zwischen den Vorträgen unter anderen auch ÖR Hans Ramsbacher aus Kärnten ...

2. Chancen der Jagd in unserer Gesellschaft (Max Mayr Melnhof, Landesjägermeister von Salzburg) Wir Jäger machen nur 2 % der Bevölkerung aus und viele Fehler werden über die Medien verbreitet. Die große Bedrohung für die Jagd ist der Jäger selbst.

Wir Jägerinnen und Jäger müssen wieder in die Offensive, raus aus der Defensive! Tragen wir die grüne Joppe stolz, mit Hut und erhobenen Hauptes und leisten verantwortungsbewusst, dennoch mit Anderen auf Augenhöhe alle unseren Beitrag.

Jagd ist aktiver Naturschutz, Passion, Geselligkeit, Töten, Lebensmittelproduktion, Arbeitsplatz, Verantwortung und Freude!

3. Jagd in den Medien (Judith Brandner, TV- und Radiojournalistin, Ö1, ORF)

Die Jagd hat in den österreichischen Medien – außer in Jagd- Fachzeitschriften – kein gutes Image. Aus dem Vortrag dieser Journalistin (Nichtjägerin) konnte man deutlich die negative Einstellung, wohl aus Mangel an Wissen, der öf-



... sowie DI Hubert Schatz aus Vorarlberg ...



... oder Bim. Johann Enichlmair aus Gmunden in OÖ.



Auch LO Bernhard Wadl beteiligte sich an der Diskussion in der Puttererseehalle ...

fentlichen Medien zur Jagd in Österreich heraushören. Eine neutrale und ausgewogene Berichterstattung im öffentlich- rechtlichen Rundfunk sind sehr selten (nur auf Ö1) zu hören.

Auch bei der abschließenden Diskussion, geleitet von Dr. Karl Buchgraber, ging es wieder heiß her. Dr. Buchgraber bedankte sich herzlich bei allen Vortragenden und Gästen dieser Tagung. Mit



... wie auch Marion Sarkleti-König vom Landesvorstand der Steirischen Jägerschaft.

einigen Themen Vorschlägen aus den Reihen der Tagungsteilnehmer für die 25. Österreichische Jägertagung 2019, ging es zum Mittagessen und anschließender Heimreise.

Wir haben bei dieser Jägertagung, für uns die Beste bisher, wieder sehr viel Neues und Interessantes erfahren und wir freuen uns schon auf die Jubiläumstagung im nächsten Jahr.



Der Kolkrabe im Schnee

Text und Foto: Mag. Dr. Sigrid Müller



Neben schulischen Lerninhalten wurde mit den Kindern der Volksschule Brückl im Februar der Kolkrabe in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt.

Der Kolkrabe ist nicht nur der größte einheimische Rabenvogel, sondern auch der größte Singvogel der Welt. Er gehört zu den Allesfressern. Die Nahrung besteht aus Aas, Insekten, Mäusen, Sämereien, Obst und tierischen sowie pflanzlichen Abfällen aller Art. Horste werden auf hohen Bäumen oder in Felswänden errichtet. Kolkrabenpaare bleiben ein Leben lang zusammen. Die Brutdauer des Kolkraben beträgt ca. 21 Tage. Nach 40 – 47 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest. Zu den Feinden gehören der Uhu und der Habicht. Im Bildnerischen Unterricht wurde der Kolkrabe im Schnee durch eine spezielle Technik mit Buntpapier künstlerisch dargestellt. Begeistert stellten die Kinder ihren "Kolki" in der Aula der Volksschule Brücklaus





S.Sabitzer

ST. MARGARETHEN/LAVANTTAL Tel. 04352/36320

Offizieller Ausstatter Ihrer jagdlichen Lebensfreude

Eigener Schießstand! Schießbetrieb jeden Mittwoch von 16.00 bis 20.00 Uhr und nach Absprache!

28 Blick ins Land
Blick ins Land

Jägerball in Kötschach-Mauthen

Text: Erhard Maier · Fotos: Andreas Lutche, Hannes Brandegger und Katrin Winkler



"Urig, gemütlich, jagerisch" – Jagdkultur mit Unterhaltung zu verbinden war eines der Ziele der Organisatoren des KJAV – Bezirksgruppe Hermagor, unter BO Siegfried Wallner, BO-Stellv. Florian Guggenberger, Manuel Luser, Michael Zebedin und Oswald Winkler. Zum Erfolg gemacht haben diesen Jagaball am 6. Jänner 2018 mehrere Hundert Besucher, die eine rauschende Ballnacht im Festsaal und in den Nebenräumlichkeiten des Rathauses in Kötschach-Mauthen erleben konnten.

Reger Besuch aus dem Gailtal und seinen Seitentälern

Nicht nur die Gail- Gitsch- und Lesachtaler Jägerschaft folgten dem Aufruf in die jagdlich dekorierten Räumlichkeiten zu kommen, sondern auch viele Gäste aus Nah und Fern, um diese gemütliche Atmosphäre zu genießen. Kein steifer Frack, sondern bodenständige Trachtenbekleidung dominierten das bunte Bild von Jung und Alt und gaben der Festlichkeit einen besonders gediegenen und entspannten Rahmen. Landesobmann Bernhard Wadl, Bjm. Bruno Maurer und BO Siegfried Wallner eröffneten den Ball, indem sie da-



Sie hatten die Ehre der Balleröffnung: Bjm. Bruno Maurer, LO Bernhard Wadl, Vzbgm. Mag. (FH) Josef Zoppoth und BO Siegfried Wallner.



BUSCHENSCHENKE **MÖRTL**

Das Ausflugsziel inmitten des Miegerer Jagdgebietes

Für alle Jäger und Naturliebhaber

Anfragen unter (04225) 8252 oder (0664) 1838976

Geöffnet ab 15.00 Uhr • Montag und Dienstag Ruhetag rauf hinwiesen, dass die Jagd im Bezirk Hermagor ein wichtiger Bestandteil der heimischen Kultur ist.

Jagdhornklänge schallten durch den Ballsaal

Mit Jagdhornsignalen der JHBG Kötschach-Mauthen und der JHBG Lavant aus Osttirol wurden die Ballbesucher begrüßt. "Die Band COMBO" sorgte dafür, dass zu flotten Oberkrainer Melodien und modernen Schlagern der Tanzboden bis in die Morgenstunden immer gefüllt war. Für Bewegung auf der Bühne sorgte die Volkstanzgruppe Maria Luggau, die mit ihren Darbietungen gelebte Tradition eindrucksvoll demons-







lleröffnung mit Grußworten der Ehrengäste.



Volkstanzgruppe Maria Luggau.



HBG Lavant/Osttirol mit Hornmeister Mag. Makrus Bodner.



hrunde mit BO a.D. Walter Fankhauser.



gang zum Fuchsbau.

trierten. Eine gelungene Überraschung war die Mitternachtseinlage des heimischen Modehaus "Kristler G´wand" mit einer Trachtenmodeschau, welche von der Chefin Inge Kristler jun. erfrischend moderiert wurde. Auf dem Laufsteg präsentierten die Models die Kombination von sportlicher Eleganz und fescher Trachtenmode.

Eine große Tombola

Neben einer groß angelegten Tombola mit vielen tollen Sachpreisen, darunter Jagdeinladungen auf Gams- Rehwild und Murmel, gesponsert von heimischen Eigenjagdbesitzern und Revierinhabern, sorgten für Begeisterung und große Nachfrage beim Verkauf von Glückslosen. Einen herzlichen Weidmannsdank für all die großzügigen Spenden und Unterstützungen für unseren KJAV- Jagaball. Die Patronanz bzw. der Ehrenschutz für den Jagaball lag in den Händen von LO Bernhard Wadl, Bjm. Bruno Maurer und Bgm. Walter Hartlieb. Das Ballkomitee bedankt sich bei den vielen Mithelferinnen und Helfern für die Vorbereitung und Thekenbetreuung am Ballabend.

Stellvertretend sei gedankt:

<u>Theke im Ballsaal:</u> Oberessel Gerald mit Team. <u>Theke im Versorgungstrakt:</u> Wallner Jasmin u. Ulrike mit Team.

<u>Fuchsbau:</u> Sebastian Brunner u. Johann Huber mit Team.

<u>Kulinarik:</u> Catering Lenzhofer. <u>Saaldekoration:</u> Gerlinde Weger mit Team.



Permanenter 58% 65 cm 48° Zentral-Allradantrieb Steigfähigkeit Wattiefe Kippwinkel diffential

Die Offroad-Legende TAIGA 4x4 mit Spitzenwerten im Gelände und unschlagbar im Preis-Leistungs-Verhältnis. Kraftstoffverbr. I/100 km: komb./inner-/außerorts: 9,5/12,2/8,0. CO₂-Emission g/km: kombiniert 216. Effizienzklasse G.



Hubmann Gernot Ges.m.b.H.

Hans-Leb-Weg 4, 9500 Villach-Zauchen Tel. 04252/2237, www.auto-hubmann.at















Die Jagdgesetznovelle 2017

Text: Dr. Helmut Arbeiter · Fotos: Shutterstock

Jetzt ist es endlich soweit: Das "neue Jagdgesetz", sprich die diesbezügliche Novelle vom 16.11.2017, ist ordnungsgemäß kundgemacht (LgBl. 13/2018 vom 6.2.2018) und somit rechtswirksam. Wir wollen uns mit den Einzelheiten etwas beschäftigen und dabei aus Gründen der Aufrechterhaltung des Interesses allerdings versuchen, uns nicht zu sehr in Einzelheiten zu verlieren. Es ist ohnehin sehr weitläufig geworden. Und weil Vorfreude die schönste Freude ist, zunächst das Wichtigste in Schlagworten. Dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- · Agrargemeinschaften sind pachtfähig, sie müssen nicht verpachten
- · Eine einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrages wird ermöglicht
- · Der Goldschakal zählt zu Wild im Sinne des § 4 KJG
- · Kein Jagderlaubnisschein bei Gesellschaftsjagden generell
- · Das Jagdschutzorgan wird auf 5 Jahre (bisher 2 Jahre) bestellt
- · Die Festnahmebefugnis des Jagdschutzorgans entfällt
- · Möglichkeit der Abmahnung durch das Jagdschutzorgan
- · Einschränkung der Möglichkeit, Katzen- und Hunde zu töten
- · Waldschnepfen und Murmeltiere unterliegen nicht mehr der Abschussplanung
- · Der "Abschussplan" der Landesregierung
- · Weitgehende Neuregelung der Fütterungsbestimmungen
- · Möglichkeit der Festlegung einer Freihaltezone für Schalenwild
- Entfall der Wildschadenshaftung für ganzjährig geschontes Wild
- · Zusätzliche Wildschadenshaftung auch für Nutztiere und Fische

Die Zielbestimmung

Wichtig zwar nicht für die Praxis des Jagdschutzorgans, aber doch für allfällige Diskussionen und Prüfungen: Eingangs des Gesetzes werden seine Zielsetzungen sozusagen programmatisch zusammengefasst. § 1 KJG lautet nunmehr also:

Ziele dieses Gesetzes sind:

- eine geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse sicherzustellen, um einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land-und Forstwirtschaft;
- 2. Erfordernissen der Weidgerechtigkeit umfassend Rechnung zu tragen;
- einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten sowie den öffentlichen Interessen zu erreichen;
- 4. die Verwaltung im Bereich des Jagdwesens wirksam zu organisieren.

Der bisherige §1 (Begriff des Jagdrechts) erhält nunmehr die Bezeichnung § 1a.

Der geordnete Jagdbetrieb

(§ 3 Abs.2) erhält eine neue Definition und lautet jetzt: Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes und der Tragfähigkeit des Biotops angepasster artenreicher und gesunder Wildstand sowie ein Waldzustand, der die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes – insbesondere durch den Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden – erfüllt, erzielt und erhalten werden.

Die Tendenz ist ersichtlich: Es wird ausdrücklich auf die Tragfähigkeit des Biotops und vor allem auf die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes verwiesen. Zur Erinnerung: Wir reden hier von der Nutz-Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Das ist nicht nur programmatisch zu sehen, wer das Jagdgesetz kennt, weiß, wie oft "der geordnete Jagdbetrieb" ausdrücklich als Beurteilungskriterium herhalten muss – nunmehr eben in der beschriebenen Präzisierung.

Die Jagdgebietsfeststellung

1. Die Kundmachungsfrist: Wie wir alle gelernt haben, hat die BH zwölf Monate vor Ablauf der Pacht-

zeit der Gemeindejagd an ihrem Amtssitz und in der Gemeinde eine Kundmachung zu erlassen, in welcher die Grundeigentümer, die für die kommende Pachtzeit die Befugnis zur Eigenjagd (§ 5) beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch ... binnen sechs Wochen anzumelden und zu begründen.

Die Zahl zwölf wird durch die Zahl 18 ersetzt. Das bedeutet, dass die Jagdgebiete früher festgestellt werden können und es weniger denkbar ist, dass mit Aufgang des neuen Jagdjahres das Jagdgebiet mangels rechtskräftigen Bescheides noch nicht existent ist. Auch kann der Jagdverwaltungsbeirat früher gewählt werden und vor allem die Gemeinde hat zeitlich weniger Schwierigkeiten, das Pachtverfahren durchzuziehen.

<u>2. Der Flächentausch:</u> Der besseren Übersicht halber der bisherige Gesetzestext:

§ 11 Abs.1: Jagdgebiete können im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes (aha, Definitionserneuerung siehe vorhin!) auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von amtswegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde abgerundet werden. Hiebei können Grundflächen von einem Jagdgebiet abgetrennt und einem benachbarten angeschlossen oder Flächen aneinandergrenzender Jagdgebiete getauscht werden ...

Diesen beiden Varianten (Abtrennung oder Flächentausch) wird folgende Wortfolge angefügt: ...soweit möglich, ist dem Flächentausch der Vorzug zu geben.

Jagdpachtung

1. Die Pachtfähigkeit von Agrargemeinschaften: Bis jetzt war es bekanntlich so, dass Gemeinden und agrarische Gemeinschaften ihr Jagdausübungs-

Bär = ganzjährig geschont = keine Wildschadenshaftung

recht zu verpachten haben (§ 2 Abs.5), gegengleich waren sie von der Pachtung eines Jagdausübungsrechtes ausgeschlossen (§ 18 Abs.6). Beides entfällt nunmehr bei Agrargemeinschaften, sie sind nicht mehr zur Verpachtung verpflichtet, sie werden somit den Eigenjagden gleichgestellt. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit, für den Fall, dass es sich bei der Verpachtung spießt, einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 34 Abs.5).

- 2. Die Kündigungsmöglichkeit des Pächters ist bekanntlich nur aus folgenden Gründen gegeben (§
- a) wenn er nachweist, dass er wegen k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen unf\u00e4hig geworden ist, die Jaqd auszu\u00fcben...
- b) wenn wirtschaftliche Gründe die Aufrechterhaltung des Pachtvertrages unzumutbar machen ... Diese "wirtschaftlichen Gründe" wurden nunmehr sehr schön (...man wird wohl noch loben dürfen...) präzisiert, indem ausgeführt wird, dass das auch dann der Fall sein kann, wenn Erschwernisse bei der jagdlichen Bewirtschaftung eintreten.
- 3. Die einvernehmliche Auflösung eines Pachtvertrages war bis zum jetzigen Zeitpunkt zumindest nach Meinung der Verwaltungsbehörden nicht möglich. Wenn jemand innerhalb der (10-jährigen) Pachtperiode aussteigen wollte und der Vertragspartner war damit einverstanden, musste man gewagte Konstruktionen erfinden, um diesem beiderseitigen Vertrags(beendigungs)willen zu entsprechen; man musste etwa scheinheilig den qualifizierten Verzug bei der Bezahlung des Pachtzinses behaupten, was von der Gegenseite nicht bestritten werden durfte. Damit hat es nunmehr ein Ende: Pächter und Verpächter dürfen den Pachtvertrag einvernehmlich auflösen (23 Abs.7).

Logischerweise nur zum Ende des Pachtjahres und im letzten Jahr der Geltungsdauer des zweijährigen Abschussplans.

Jagddokumente

- 1. Nachweis der jagdlichen Eignung: In § 37 Abs. 7 a fanden wir die Forstfachschulen und die landund forstwirtschaftlichen Fachschulen. Hiezu kommen jetzt die landwirtschaftlichen Fachschulen.
- 2. Zur Beizjagdprüfung: Eine in einem anderen Bundesland, EWR-Vertragsstaat oder EU-Mitgliedstaat abgelegte Beizjagdprüfung kann ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden (§ 37 Abs. 8 letzter Satz).
- 3. Jagdgastkarten: Wie eingangs angekündigt soll die Verwaltung wirksam organisiert werden, was auch bedeutet, dass sie entbürokratisiert wird. Einen lobenswerten Ansatz finden wir hier: Es entfällt

die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, nicht verbrauchte Formulare für Jagdgastkarten an den BJM zurückzustellen ebenso wie seine Verpflichtung, Formulare an Jagdgäste nur in dem Kalenderjahr auszufolgen, in dem sie vom BJM ausgefolgt worden sind. Die diesbezüglichen Sätze (§ 40 Abs.3 dritter Satz und Abs. 4 letzter Satz) werden einfach gestrichen.

4. Jagderlaubnisschein und Jagdgastkarte: Damit man den Unterschied herausarbeitet der bisherige Text des § 41 Abs.1:

Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt, muss neben einer gültigen Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, vom Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein)... Aber was ist mit meinem Jagdfreund aus sagen wir Niederösterreich, der nur eine Jagdgastkarte hat? Darf ich diesem keinen Jagderlaubnisschein ausstellen? Nach dem bisherigen Gesetzestext nicht, und man musste sich juristisch ordentlich wie man so schön sagt mit der rechten Hand hinter dem linken Ohr kratzen, um zum gegenteiligen Ergebnis zu kommen. Das ändert sich jetzt, im neuen Text wird nach den Worten "...neben einer gültigen Jagdkarte" "oder Jagdgastkarte" eingefügt.

5. Jagderlaubnisschein und Gesellschaftsjagd: Ebenfalls aus § 41 wissen wir, dass für die Teilnahme an Treibjagden ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich ist. Was aber ist mit der Riegeljagd, tauchte sofort die Frage auf, die sich aber klar beantworten ließ, weil der Gesetzgeber in § 36 Abs. 3 (Jagdkarte für Minderjährige) sehr wohl zwischen Treibjagden und Riegeljagden unterscheidet. Für die Teilnahme an Riegeljagden benötigte man also einen Jagderlaubnisschein. Das war praxisfremd

und wurde erfreulicherweise insofern geändert, als statt "Treibjagden" der Begriff "Gesellschaftsjagden" aufscheint. Der neue Text lautet also:

§ 41 Abs.1 dritter Satz. Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich.

Aus den Erläuterungen zum Entwurf der Novelle geht weiters hervor, dass man unter "Gesellschaftsjagden" nach fachlichem Verständnis Jagden versteht, an denen mindestens vier Personen teilnehmen. Neben Treibjagden und Riegeljagden zählen auch Drückjagden und Stöberjagden dazu, ebenso aber auch Ansitzjagden mit mindestens vier Teilnehmern!

Jagdschutz

Kommen wir zu dem für uns Wesentlichen, zu den Neuerungen, die die Jagdschutzorgane betreffen. Vorweg: Es hat sich sehr viel geändert, bitte die folgenden Zeilen mit der erforderlichen liebevollen Genauigkeit zu betrachten.

1. Verpflichtung zum Jagdschutz

a) § 43 Abs.1: Der Jagdausübungsberechtigte hat für den Jagdschutz zu sorgen.

Soweit der alte Gesetzestext. So einfach geht es heute nicht mehr, die Pflichten des Jagdausübungsberechtigten werden nunmehr näher präzisiert. Der erste Absatz des § 43 lautet somit:

§ 43 Abs.1: Der Jagdausübungsberechtigte hat für einen regelmäßigen, dauemden und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen. Hiebei ist auf die für die Überwachung gemäß Abs.2 maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die Größe und Gestalt des Jagdgebietes, den Wildbestand, die Gefährdungen, denen das Wild ausgesetzt ist, Wildfütterungen sowie die Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes Bedacht zu nehmen.





Die Handschellen können Sie jetzt aus dem Rucksack entfernen.

Die Textierung des § 43 Abs.3 alt "der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszu- üben" wurde somit in den ersten Absatz eingebaut und daran erinnert, dass es vorweg Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten ist, dafür zu sorgen.

 b) Eine kleine Korrektur erfährt auch § 44 Abs.5, der in der uns vertrauten ursprünglichen Version lautet:

§ 44 Abs.5: Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf höchstens 1.500 ha eines Jagdgebietes – in den Fällen des Abs.4 auch mehrerer Jagdgebiete – betreuen.

Absatz 4 regelt bekanntlich die Möglichkeit, dass Jagdgebiete, die in einem räumlichen Verhältnis zueinander stehen, durch gemeinsame Jagdschutzorgane beaufsichtigt werden, wenn ein regelmäßiger, ausreichender und dauernde Jagdschutz... gewährleistet ist. Dagegen

§ 44 Abs.5 neu: Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf höchstens 1.500 ha eines Jagdgebietes oder, falls die Voraussetzungen gemäß Abs.4 vorliegen, mehrerer Jagdgebiete betreuen.

Geändert hat sich nichts, aber die Formulierung ist "deutscher" und juristisch präziser geworden: Nach wie vor ist klar, das ein nebenberufliches Jagdschutzorgan eine Fläche auch aus mehreren Jagdgebieten im Ausmaß von höchstens 1500 ha betreuen darf, so die Voraussetzungen des Absatz 4 vorliegen.

2. Die Bestelldauer

Und jetzt nähern wir uns dem (zumindest für das Jagdschutzorgan) vorläufigen Höhepunkt der Novelle. Aber urteilen Sie selbst – es geht um § 45, dessen Abs. 2 dritter Satz wie folgt ersetzt wird: Die Bestellung hat auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils fünf Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestellungsdauer ein anderer Vorschlag gemacht wird. Die Bestellung endet jedenfalls mit vorzeitiger Beendigung des bisherigen

Jagdpachtverhältnisses (§ 23), ansonsten mit dem Ende der Pachtdauer

Die bisherige Bestelldauer von zwei Jahren ist somit Vergangenheit. Recht ordentlich eigentlich, wenn man bedenkt, dass vor nicht allzu langer Zeit überhaupt kein Kündigungsschutz für den Jagdaufseher vorgesehen war. Richtigerweise weisen die erläuternden Bemerkungen zur Novelle darauf hin, dass diese Ausdehnung der Bestelldauer von zwei auf fünf Jahre (mit der vorgesehenen Verlängerung um weitere fünf Jahre) der Steigerung der Kontinuität und Effektivität eines ordnungsgemäßen Jagdschutzes dienen soll.

Dass das Ende der Jagdpacht – auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung – auch das Ende der jeweiligen Bestellung bedeutet, war auch bisher klar, wenngleich nicht so präzise gesetzlich festgelegt. Es ist selbstverständlich, dass ein derartiges Vertrauensverhältnis wie zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Jagdschutzorgan zumeist nicht auf den Rechtsnachfolger übergeht. Und wenn, bleibt es diesem unbenommen, das "alte" Jagdschutzorgan neuerlich bestellen zu lassen.

3. § 48: Anhaltung, Festnahme, Abnahme von Gegenständen

Hoppala, das war die alte Überschrift, und bei dieser Bestimmung hat sich Wesentliches geändert. Aber urteilen Sie selbst, § 48 neu lautet samt Überschrift wie folgt:

§ 48: Anhaltung und Abnahme von Gegenständen sowie Anzeige

- (1) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Jagdschutzorgane befugt, Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen.

(3) Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben be-

stimmten Sachen abgenommen werden.

- (4) Auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat ist das Jagdschutzorgan befugt, Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.
- (5) Die durch die Jagdschutzorgane abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. Abgenommene Sachen sind zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt.
- (6) Jagdschutzorgane sind verpflichtet, Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Von der Erstattung einer Anzeige darf jedoch abgesehen werden, wenn das Verschulden des Beanstandeten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung gemessen an der Bedeutung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes unbedeutend sind. In einem solchen Fall hat das Jagdschutzorgan den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und hiervon den Bezirksjägermeister in Kenntnis zu setzen.

Was heißt das im Einzelnen?

a) Falls Sie die uns allen geläufige Festnahmebefugnis im neuen Gesetzestext gesucht und nicht
gefunden haben, haben Sie diese nicht überlesen, sondern zurecht festgestellt, dass es sie
nicht mehr gibt. Richtigerweise, denn eigentlich
war es totes Recht, ich kenne keinen Fall, da das
Jagdschutzorgan tatsächlich eine Festnahme
einschließlich der vorgesehenen Vorführung vor
die Behörde durchgeführt hat. Bestenfalls, dass
man damit drohen konnte (... ansonsten muss
ich Sie festnehmen ...). Die erläuternden Bemerkungen zur Novelle halten auch fest, dass die
Festnahme Sache geschulter Exekutivorgane
sein sollte.

Wieder einmal etwas umsonst gemerkt also. Nachdem die Berechtigung zur Festnahme weggefallen ist, besteht auch kein Anlass mehr, zu diesem Zweck den Übeltäter in fremdes Jagdgebiet hinein zu verfolgen. Das führt auch zu einer Änderung des § 47, der die Stellung der Jagdschutzorgane regelt. Zur Erinnerung:

§ 47: Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes in ihrem Aufsichtsgebiet, in den Fällen des § 48 Abs. 3 auch außerhalb desselben, das Dienstabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§74 Z 4 StGB) einräumt.

, in den Fällen des § 48 Abs. 3 auch außerhalb desselben, ist einfach aus diesem Gesetzestext zu streichen. Den § 48 Abs. 3 gibt es wie oben ersichtlich nicht mehr mit der einstigen Bedeutung der "Nacheile in fremdes Jagdgebiet".

b) Die Anzeigeverpflichtung. Gab es, wie bekannt, auch bisher. Neu ist, dass der Gesetzestext – in den vorgesehenen geringfügigen Fällen – eine Art Abmahnung vorsieht. Das wurde natürlich auch bisher so gehandhabt, aber nur mit etwas Augenzwinkern, und juristisch musste man um drei Ecken argumentieren, um die Zulässigkeit einigermaßen in den Griff zu bekommen und nicht von Amtsmissbrauch auszugehen. Jetzt ist die Möglichkeit zur Abmahnung geltendes Recht – jedoch nicht vergessen: Der BJM ist davon zu verständigen.

4. Die Überwachung der Wildfütterungen war auch bisher eine selbstverständliche Verpflichtung des Jagdschutzorgans, lediglich zusätzlich sozusagen wurde dem Hegeringleiter, seinem Stellvertreter, dem Bezirksjägermeister und seinem Stellvertreter die Verpflichtung übertragen, die Einhaltung der Bestimmungen über die Wildfütterung in ihren jeweiligen Amtsbereichen zu überwachen. Neu ist, dass das Jagdschutzorgan ebenso wie die genannten gewählten Vertreter der Jägerschaft als Hilfsorgan der Bezirkshauptmannschaft aufscheint. Das bedeutet aber weiters, dass sie in jedem Fall verpflichtet sind, nicht nur der BH, sondern auch dem Bezirksjägermeister über jeden Verdacht einer diesbezüglich strafbaren Handlung zu berichten.

Der neue Text des § 50a erster Satz lautet also: "Das Jagdschutzorgan in dem Jagdgebiet, für welches es bestellt ist, sowie der Hegeringleiter und sein Stellvertreter in den Jagdgebieten ihres Hegeringes, in denen sie weder jagdausübungsberechtigt noch Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 61 bis 61d und des § 63 Abs. 5 und 6 über die Wildfütterung zu überwachen und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bezirksjägermeister über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten."

Infolge der wie unten noch zu besprechenden neuen Systematik in den Fütterungsbestimmungen waren auch die zitierten Gesetzesstellen dem neuen Text (siehe wiederum unten) anzupassen.

Wildschutz

1. Betrifft ausschließlich Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgan: Wichtig und richtig zunächst: Bisher hatten auch die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen die Möglichkeit, wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu erlegen, sofern dies im Vordruck des Jagderlaubnisschein nicht ausdrücklich durchgestrichen war. Der KJAV hat immer darauf hingewiesen, dass man von dieser Möglichkeit des Durchstreichens Gebrauch machen soll. Nunmehr sind (Hubertus sei Dank!) auch nach dem Gesetzestext ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan dazu befugt (49 Abs.5).

Hunde, die (nur) "wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im

Wald umherstreifen", dürfen nicht mehr erlegt werden...

2. Katzen: Bisherige Regelung bekanntlich: Es war erlaubt, Katzen zu töten, die im Wald umherstreifen. Am Feld war es ohnehin verboten, auch wenn die Katze sich noch so niederwildfeindlich verhielt. Neue Regelung:

\$ 49 Abs.1 lit.b: (Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet) Katzen zu töten, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt.

Der Wald muss als Zusatzkriterium somit aufweisen, dass in ihm Niederwild vorkommt. Womit die Tötungsbefugnis bei Katzen weiter eingeschränkt wurde.

3. Hunde: Urteilen Sie selbst, ob die Änderung auffällt:

§ 49 Abs.1 lit.c: (Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet) Hunde zu töten, die

1. Wild hetzen oder

 bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen

Das war es auch schon. Die alte Formulierung "wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald umherstreifen …" können Sie aus Lehrbuch und Gedächtnis streichen. Sie hat sich auf Nimmerwiedersehen verabschiedet.

Womit, seien wir uns ehrlich, das Tötungsrecht faktisch auf eine homöopathische Dosis eingeschränkt worden ist. Gerade der nunmehr nicht mehr existente Absatz war es schließlich, der für Aktennachschub bei BH und Disziplinarrat gesorgt hat

Wir können damit leben; der KJAV predigt schon seit Jahren, von dieser Möglichkeit des Wildschutzes Abstand zu nehmen und stattdessen mit Anzeigen und Ermahnungen vorzugehen. Jeder getötete Hund (und die zwangsläufig folgende negative Berichterstattung in den Medien) reduziert das Ansehen der Jagd in der Gesellschaft.



...auch Katzen nur, wenn sie in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt

Abschussplanung

1. Welches Wild unterliegt der Abschussplanung?
- Eine der häufigsten Prüfungsfragen. Als Antwort

wird bzw. nunmehr wurde erwartet:

§ 55: Das Erlegen und Fangen von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild und Damwild – sowie von Auerhahnen, Birkhahnen, Waldschnepfen und Murmeltieren unterliegt der Abschussplanung. Falls Sie jedoch die letzten Novellen verschlafen haben und auf diese Frage den Stand der Gesetzgebung etwa nach der Novelle 2001 wiedergeben, liegen Sie heute gar nicht so falsch. Waldschnepfen und Murmeltiere wurden wieder gestrichen.

Für die Waldschnepfe wurde das damit begründet, dass eine ganzjährige Abschussplanung aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderlich wäre, weil ohnehin keine Frühjahrsbejagung mehr stattfinden würde, die Schusszeit wäre in den Herbst verlegt worden

Auch die Abschussplanpflicht für Murmeltiere wäre aus wildbiologischer Sicht entbehrlich. Der Bestand wäre nicht gefährdet und seine Kontrolle ohnehin durch Verzeichnung in der Abschussliste gewährleistet. Außerdem könne im Wildschadensfall ohne Abschussplanpflicht flexibler reagiert werden. Neuer Text also wie einstens vor fast zwanzig Jah-

§ 55 erster Satz: Das Erlegen und Fangen von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild und Damwild – sowie von Auerhahnen und Birkhahnen unterliegt der Abschussplanung.

2. Der wildökologische Raumplan

a) § 55a Abs.5: Im wildökologischen Raumplan ist auch festzulegen, in welchen Bereichen von Rotwildkernzonen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Abs. 1 die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen (§ 63 Abs. 5) und von Fütterungsanlagen für die Fütterung mit Futter, das nicht Raufutter ist (§ 61 Abs. 2), zulässig ist.



nicht mehr im Abschussplan auf...

...Waldschnepfen und Murmeltiere scheinen

In Ergänzung bzw. Abänderung zum bestehenden Abschussplan kann die Landesregierung in Schadensgebieten die Abschusszahlen erhöhen!

Im wildökologischen Raumplan sind ferner jene Bereiche zu bezeichnen, die für die Festlegung von Wildschutzgebieten (§ 70 Abs. 1b) besonders geeignet sind.

Ebenso sind im wildökologischen Raumplan die Methoden der Wildbestandserhebungen durch Zählung oder Berechnung, unter Bedachtnahme auf die Wildbestandsverhältnisse benachbarter Jagdgebiete, festzulegen.

Die ersten beiden Sätze beinhalten lediglich Änderungen in Hinblick auf die neue Fütterungssystematik. Neu ist jedoch der letzte Satz: Der WÖRP hat die Methoden der Wildbestandserhebungen durch Zählung oder Berechnung, unter Bedachtnahme auf die Wildbestandsverhältnisse benachbarter Jagdgebiete festzulegen. Dabei wird der Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen, wonach eine Ermittlung des Wildstandes nach anerkannten Methoden durchzuführen ist, um diese als Grundlage für die Ausarbeitung des Abschussplanes heranzuziehen (Erl. Bem.).

b) Schließlich wird festgehalten, dass der WÖRP nunmehr längstens alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen ist. Bisher waren es drei Jahre (§ 55a Abs.6).

3. Der Abschussplan

a) Eine Ergänzung, die sich primär an den Bezirksjägermeister richtet: § 57 Abs. 2 regelt, was der BJM bei der Erstellung des Abschussplans alles zu berücksichtigen hat. Hier findet sich folgender Zusatz:

"Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum des der Abschussplanung unterliegenden Wildes Bedacht zu nehmen. Ferner ist die zahlenmäßige Festlegung des Abschusses gemäß Abs. 4 lit. b jedenfalls auf die Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildständen auszurichten."

Den Lebensraum hatten wir bisher auch schon. Neu ist die Rücksichtnahme auf den angemessenen Wildstand und auf allfällige Wildschäden und deren Vermeidung. Eh klar, möchte man meinen. Die ausdrückliche Formulierung im Gesetzestext erfolgte aufgrund einer diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofs.

b) Der Jagdverwaltungsbeirat: Seine Position soll aufgewertet werden. Bei verpachteten Gemeindejagden hatte er bekanntlich das Recht, bis 15.3. die Übermittlung von beantragten Abschussplänen zu verlangen und hiezu bis längstens 1.4. dem BJM eine Stellungnahme abzugeben. Der neue Text lauft auf eine Verstärkung der Position des Jagdverwaltungsbeirats hinaus: Nunmehr ist der Hegeringleiter verpflichtet, diesem die beantragten Abschusspläne zu übermitteln. Einst war es, um eine juristische Terminologie zu bemühen, eine "Holschuld" des Jagdverwaltungsbeirats, jetzt ist es eine "Bringschuld" des Hegeringleiters.

Zu übermitteln hat der HRL allerdings nicht nur den beantragten Abschussplan, sondern auch weitere für dessen Beurteilung notwendige statistische Unterlagen. Aber sehen Sie selbst:

§ 57 Abs. 5 letzter Satz wird durch folgende drei Sätze ersetzt:

"Bei einer verpachteten Gemeindejagd hat der Hegeringleiter bis längstens 15. März dem Jagdverwaltungsbeirat

1. den beantragten Abschussplan,

2. eine Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Abschussplans und

3. eine Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschussplans vorausgehenden zwei Jagdjahre zu übermitteln.

Hiezu hat der Jagdverwaltungsbeirat unter Beiziehung des oder der Jagdausübungsberechtigten zu einer Sitzung zusammenzutreten.

Dem Jagdverwaltungsbeirat obliegt sodann die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bezirksjägermeister, die bei diesem bis spätestens 1. April einzulangen hat; langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates.

Der Bezirksjägermeister hat die eingelangte Stellungnahme des Jagdverwaltungsbeirates dem Bezirksjagdbeirat zur Kenntnis zu bringen."

Vielleicht kurz noch dazu: Der Jagdverwaltungsbeirat muss zu einer Sitzung zusammentreten. Weiters: Sollte innerhalb der genannten Frist keine Stellungnahme einlangen, gilt der jedem erstsemestrigen Jusstudenten vertraute alte römische Rechtssatz, dass Schweigen als Zustimmung gilt.

c. Flächenänderung:

Kommt in den besten Familien vor und hat auf den Abschussplan keine Auswirkung, es sei denn, sie erfolgt innerhalb der Gültigkeitsfrist von zwei Jahren. Sei es eine wesentliche Reduktion - Abverkauf von Grundstücksflächen durch den Verpächter einer Eigenjagd etwa, sei es durch Zugewinn, wenn zB. eine Anschlussfläche dazukommt. Man sieht ein, dass in solchen Fällen der alte Abschussplan sinnlos ist. Daher Neufestsetzung des Abschussplans durch den Bezirksjägermeister: Nach § 57 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt: "(9a) Hat sich während der Geltungsdauer des Abschussplanes ein Jagdgebiet in seiner Größe nicht nur unwesentlich verändert, so hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen für die verbleibende Dauer der Abschussplanperiode (Abs. 3) den Abschussplan für ein betroffenes geändertes Jagdgebiet unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 und 4 neu festzusetzen."

d. Der Abschussplan der Landesregierung:

Wenn bei einer Jungjägerprüfung auf die Frage, wer denn den Abschussplanbescheid herausgeben würde, die Antwort "die Landesregierung" lauten würde, hätte das wohl ein zweifaches Aufheulen des Prüfers zur Folge, er würde – vor Entfernung des Kandidaten – diesen noch belehren, dass das sich nur auf unterster Ebene, somit auf Bezirksebene abspielen könne, und dass es außerdem Sache der Jägerschaft wäre, mit anderen Worten: Zuständigkeit des Bezirksjägermeisters.

Nun, die Zeiten ändern sich. Aber lesen Sie selbst: § 57 Abs.12: Ist der durchzuführende Abschuss ungenügend, um eine Gefährdung des Waldes durch Wild (§ 71 Abs. 3) zu vermeiden, hat die Landesregierung in Abänderung des Abschussplans, im Fall des Abs. 6 in Ergänzung des Antrags des Jagdausübungsberechtigten, von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung den durchzuführenden Abschuss im erforderlichen Ausmaß mit Bescheid fest(zu)setzen. Abs. 2, mit Ausnahme des vorvorletzten Satzes, sowie Abs. 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden."

Wir sind wieder einmal beim Thema Wildschaden. Wenn es dem Forst zu bunt wird, wird ihm durch diese Bestimmung eine neue Waffe in die Hand gegeben. In Ergänzung bzw. Abänderung zum bestehenden Abschussplan kann die Landesregierung in Schadensgebieten die Abschusszahlen erhöhen. Juristen werden staunen: Die Landesregierung hat somit in diesen besonderen Fällen die Möglichkeit, in die Rechtskraft des Abschussplanbescheides einzugreifen!

e. Abschussmeldung, Abschussliste

§ 58 Abs. 1 neu lautet: "(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders dem Hegeringleiter binnen einer Woche bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild, Damwild, eine Waldschnepfe oder ein Murmeltier handelt (Abschussmeldung).

Der Hegeringleiter hat die Abschussmeldung binnen einer Woche nach ihrem Einlangen an den Bezirksjägermeister weiterzuleiten. Für die Abschussmeldung ist der Vordruck (Abs. 2) zu verwenden.

Sofem die Abschussmeldung in Papierform erfolgt, ist der Vordruck gemäß Abs. 2 zu verwenden. Nach Maßgabe vorhandener technischer Möglichkeiten kann die Abschussmeldung in elektronischer Form

Welches Wild unterliegt also der Abschussmeldung? Waldschnepfe und Murmeltier wurden aus der Abschussplanung genommen, wohl aber in der Abschussmeldung belassen. Ansonsten hat sich zu früher nichts geändert, sodass die richtige Antwort lautet: Alles Schalenwild (somit auch Schwarzwild und Damwild), Auerhahnen, Birhahnen, zuzüglich Waldschnepfe und Murmeltier.

Entsprechend der bisher geübten Praxis wurde nunmehr weiters auch gesetzlich festgelegt, dass die Abschussmeldung digitalisiert erfolgen kann – naturgemäß nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten von Absender und Empfänger. Sofern in Papierform, ist nach wie vor der vorgesehene Vordruck zu verwenden.

Dasselbe betrifft die Abschussliste (§ 59 Abs.2) und die allenfalls mögliche Einsicht nach § 59 Abs.3

Trophäenvorlage

und Kennzeichnung der Trophäen ... das war die alte Bezeichnung des § 60. Die Überschrift neu lautet "Nachweis des Abschusses von Wildstücken", und wir finden bei den diversen Vorlageverpflichtungen einen zusätzlichen Absatz:

"(4) Ferner ist der Jagdausübungsberechtigte auf begründete Anordnung des Hegeringleiters verpflichtet, diesem einen erbeuteten Auerhahn oder Birkhahn im grünen Zustand vorzulegen. Der Hegeringleiter hat den Bezirksjägermeister von dieser Anordnung zu verständigen."

Vorlageverpflichtung bei Auer- und Birkhahn also nicht immer, jedoch "über begründete Anordnung". Es ist ja nicht so, dass der Gesetzgeber dem Hegeringleiter die Möglichkeit geben will, bei jedem Hahn-Tottrinken dabei zu sein. Jedoch: Bekanntlich ist nach EU-Recht die Entnahme von Auer- und Birkhahnen nur ausnahmsweise möglich, in diesen Fällen müssen Kontrollen wie Übermittlung der Abschusslisten und der Wildnachweisung an die Landesregierung durch den BJM

möglich sein, als zusätzliche Kontrolle wurde die gegenständliche Vorlageverpflichtung eingeführt (siehe Frißem)

Fütteruna

Vorweg: Hier ist kein Stein auf dem anderen geblieben. Die Fütterungsverpflichtung wurde abgeschafft, und die unübersichtlichen Regelungen betreffend die einzelnen Wildarten wurden systematisch und somit leichter lesbar zusammengefasst. Hiezu im Einzelnen:

1. Allgemeine

"§ 61 Allgemeines zur Fütterung:

(1) Soweit die natürliche Äsung und Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 nicht ausreichen, ist es dem Jagdausübungsberechtigten – unbeschadet der Erfüllung eines bescheidmäßigen Auftrages nach § 61a Abs. 2 und unbeschadet des § 61c – gestattet, nach Maßgabe des § 61a Abs. 1 und 4, § 61b und der Verordnung gemäß Abs. 2 während der Zeit der Vegetationsruhe für die ausreichende und regelmäßige Fütterung des Wildes zu sorgen.

Nach wie vor ist es der Jagdausübungsberechtigte, der als Adressat der Fütterungsnormen aufscheint. Die Verpflichtung zur Fütterung (§ 61 alt:"... hat zu sorgen ...") entfällt jedoch und macht einer (ausschließlich ihm erteilten!) Fütterungsberechtigung Platz. Das entspricht dem Zeitgeist und dem Stand der Wildbiologie, Wild sollte nicht unbedingt gefüttert werden. Selbstverständlich wird es aber weiterhin notwendig sein, im Bedarfsfall das Wild durch Fütterungen zu lenken, um Wildschäden zu minimieren. Im Schadensfall kann sich der Jagdausübungsberechtigte dann nicht ausreden, dass er ja keine Verpflichtung zur Wildfütterung gehabt hätte.

2. Rotwildfütterung

Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden zur Gänze in § 61a zusammengefasst:

§ 61a (1) Rotwild darf mit anderem Futter als Raufutter nur auf Grund eines bescheidmäßigen Auftrages nach Abs. 2 gefüttert werden.

(2) Soweit es zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist, Rotwild in bestimmten Zonen, insbesondere auch in bestimmten Höhenlagen, zu konzentrieren oder zurückzuhalten oder in bestimmte Zonen zu lenken, hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf den wildökologischen Raumplan dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen mit Bescheid aufzutragen, welche anderen Arten von Futter als Raufutter an welchem Standort für Rotwild zu verwenden sind.

Derartige Aufträge dürfen nur in Rotwildkernzonen erteilt werden.

In diesen Aufträgen ist auch der Zeitraum festzulegen, in dem die Fütterung zu erfolgen hat, wobei der Beginn nicht vor dem 31. Oktober und das Ende nicht vor dem 15. April liegen soll. Bei der Erlassung dieser Bescheide sind auf den Einzugsbereich der Fütterung und auf ein vom Jagdausübungsberechtigten allenfalls vorgelegtes Fütterungskonzept und im Falle der räumlichen Nähe zur Landesgrenze auch auf die jenseits der Landesgrenze für Fütterungen geltenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen. Vor der Erlassung dieser Bescheide sind der Landesjagdbeirat, die Kärntner Jägerschaft, der Leiter der mit den Angelegenheiten des Forstaufsichtsdienstes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung, die Landwirtschaftskammer und ein Sachverständiger für Wildbiologie zu hören; sofern Auswirkungen auf angrenzende Jagdgebiete zu erwarten sind, sind auch die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdgebiete

Diese Bescheide sind im Mitteilungsblatt der Kämtner Jägerschaft zu veröffentlichen.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, bei der Landesregierung unter Vorlage eines Fütterungskonzeptes eine Prüfung dahingehend anzuregen, ob in seinem Jagdgebiet die Voraussetzungen für die Erlassung eines amtswegigen Bescheides im Sinne des ersten Satzes vorliegen. Die Landesregierung hat zu diesen Anregungen die im fünften Satz angeführten Stellen zu hören und, sofern die Voraussetzungen für die Erlassung eines amtswegigen Bescheides nicht vorliegen, die Stellungnahmen der angehörten Stellen dem Jagdausübungsberechtigten, der die Überprüfung angeregt hat, zur Kenntnis zu bringen

- (3) Werden in Bescheiden nach Abs. 2 Fütterungsaufträge für einen vor dem 1. Jänner liegenden
 Zeitraum erteilt, darf unabhängig von Jagdgebietsgrenzen im Umkreis von 400 m um die
 Rotwildfütterung nur Wild erlegt oder gefangen
 werden, das infolge einer Verletzung großen
 Qualen oder Siechtum ausgesetzt oder krank
 oder seuchenverdächtig ist. Liegen andere Jagdgebiete als das, für das der Auftrag nach Abs. 2
 erteilt wurde, in diesem 400-m-Umkreis, so haben die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdgebiete im Verfahren nach Abs. 2 Parteistellung.
- (4) Die Fütterung von Rotwild ausgenommen die Streckenfütterung (Kettenfütterung) – darf nur in Fütterungsanlagen nach § 63 Abs. 5 erfolgen. Tritt während der Zeit der Vegetationsruhe durch außerordentliche Witterungsverhältnisse eine Gefährdung von Rotwild ein, so darf der Bezirks-

jägermeister nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates in dem zur Abwehr dieser Gefährdung erforderlichen Rahmen Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Der Jagdausübungsberechtigte hat eine Streckenfütterung (Kettenfütterung) dem Bezirksjägermeister anzuzeigen.

Außer einige grammatikalische Feinheiten finden wir bei Rotwild nicht viel Neues. Nach wie vor darf Rotwild nur mit Raufutter gefüttert werden – die diesbezügliche Definition findet sich in der Raufutterverordnung des Landesvorstandes. Nach wie vor sind dazu Rotwildfütterungsanlagen vorgesehen – siehe später. Ausnahmen sind lediglich bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen denkbar. Geblieben ist auch die Möglichkeit der Ketten-bzw. Streckenfütterung. Neu ist hier jedoch, dass sie dem BJM anzuzeigen ist.

3. Fütterung von anderem Wild

- § 61b (1) Die Fütterung von Gamswild und unbeschadet des § 61c – von Schwarzwild ist verboten. Sonstiges Schalenwild darf, unbeschadet Abs. 3, nur mit Raufutter, Rehwild zusätzlich mit Ergänzungsfutter und in Gebieten nach Abs. 2 mit Obsttrester, gefüttert werden.
- (2) Wenn und soweit es im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder zur Abhaltung des Rehwildes von Verkehrsflächen erforderlich ist, kann der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft unter Bedachtnahme auf den wildökologischen Raumplan durch Verordnung Gebiete festlegen, in denen Rehwild auch mit Obsttrester gefüttert werden darf. Gebiete, in denen auch Rotwild vorkommt, sind von einer derartigen Festlegung ausgeschlossen.

(3) Die Fütterung

1. von anderem Wild als Rotwild mit anderem Futter als Raufutter und



Lockfütterungen für Raubwild und Schwarzwild dürfen nur von Jagdausübungsberechtigten und ihren Jagdschutzorganen durchgeführt werden...

2. von Rehwild

- darf in Gebieten, in denen auch Rotwild vorkommt, nur in rotwilddicht eingezäunten Fütterungsanlagen erfolgen.
- (4) Die Fütterung von Rehwild und Muffelwild darf nur in Fütterungsanlagen nach § 63 Abs. 5 erfolgen.

Mit anderen Worten:

- a) Gamswild: Fütterung ist nach wie vor und ohne Ausnahme verboten.
- b) Schwarzwild: Auch die Fütterung von Schwarzwild ist jetzt ausdrücklich verboten. Ausgenommen sind die Kirrungen siehe unten bei § 61c.
- c) Rehwild: Raufutter, Ergänzungsfutter, Obsttrester
- d) sonstiges Schalenwild (Muffelwild, Damwild...): Raufutter, anderes Futter

jedoch:

a) Die Rehfütterung mit Obsttrester nur dort, wo gemäß Obsttresterverordnung für zulässig er-

- b) Bei Vorkommen von Rotwild braucht man für jedes andere Wild rotwilddicht eingezäunte Fütterungen. Bei Rehwild gilt dies auch, wenn nur Raufutter gefüttert wird!
- c) auch die Fütterungsanlagen für Rehwild und Muffelwild sind jetzt anzeigepflichtig.
- d) was unter "artgerechtes Ergänzungsfutter" zu verstehen ist, ist ebenfalls vom Vorstand der Kärntner Jägerschaft mittels Verordnung festzulegen

4. Lockfütterungen

- § 61c (1) Lockfütterungen (Kirrungen) sind jedermann verboten. Lockfütterungen für Raubwild und Schwarzwild dürfen nur von Jagdausübungsberechtigten und ihren Jagdschutzorganen durchgeführt werden.
- (2) Überdies darf Schwarzwild nur in Gebieten, in denen Rotwild nicht vorkommt, unter Beachtung einer Verordnung gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 gekirrt werden.

Am allgemeinen Kirrverbot (ausgenommen Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane) hat sich nichts geändert.

Zur Errichtung einer Rotwildfütterungsanlage benötigt man die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten aus dem Bereich im Umkreis von 2,8 km!

Neu formuliert ist jedoch, dass in Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, Schwarzwild überhaupt nicht mehr angekirrt werden darf.

Bestimmungen über die Kirrung werden vom Landesvorstand noch mittels Verordnung zu erlassen sein.

5. Lagerung von Futter

- § 61d (1) Jagdausübungsberechtigte und ihre Jagdschutzorgane dürfen Futter nur zur Erfüllung eines bescheidmäßigen Auftrages nach § 61a Abs. 2 und nur so lagern, dass eine Futteraufnahme oder die Aufnahme einer Witterung durch Rotwild nicht möglich ist. Darüber hinaus darf anderes Futter als Raufutter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder für zulässige Kirrungen für Schwarzwild (§ 61c Abs. 2) im Freien gelagert werden.
- (2) Erhalten Jagdausübungsberechtigte oder deren Jagdschutzorgane davon Kenntnis, dass in ihrem Jagdgebiet anderes Futter als Raufutter im Freien gelagert wird, ohne dass dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betriebsführung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder für zulässige Kirrungen für Schwarzwild erfolgt, haben sie hievon die Bezirksverwaltungsbehörde und den Bezirksjägermeister zu verständigen.

Bei der Lagerungsbestimmung wurde wie ersichtlich im Wesentlichen die alte Textierung (§ 61 Abs.14 alt) übernommen, mit zwei Ausnahmen:

- a) Anderes Futter als Raufutter darf nicht nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Betriebsführung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Freien gelagert werden, sondern auch für den Fall einer – zulässigen – Kirrung von Schwarzwild.
- b) Von einer allfälligen Übertretung dieser Vorschrift zu verständigen ist nicht nur die BH, sondern auch der Bezirksjägermeister.

Die Lagerungsvorschrift im ersten Satz hat früher alles Futter außer Raufutter betroffen, nunmehr ist von "jedem Futter" die Rede. Geändert hat sich nichts, weil auf § 61a Abs.2 – die bescheidmäßige Fütterungsverpflichtung – verwiesen wird und diese sich nicht auf Raufutter beziehen kann.

6. Fütterungsgemeinschaften

Nichts Neues im Text, aus Gründen der Systematik haben sie jedoch eine neue Adresse: § 61e.

Jagdeinrichtungen und Fütterungsanlagen

§ 63 alt, er wurde wesentlich ergänzt, was man allein schon an der Überschrift ("und Fütterungsanlagen") erkennt.

1. Zustimmung der Nachbarn

§ 63 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

"Unbeschadet der Erfüllung des Erfordernisses nach Abs. 5 ist dem Jagdausübungsberechtigten die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb, wie von Jagdhütten, Hochständen, Hochsitzen, Fütterungsanlagen, Jagdsteigen, Wildzäunen u. dgl. sowie von Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

Zur Errichtung einer Rotwildfütterungsanlage ist ferner die schriftliche Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke und der Jagdausübungsberechtigten von Jagdgebieten, die jeweils innerhalb eines Umkreises von 2,8 km um die Anlage gelegen sind, erforderlich."

Die weitere Textierung des ersten Absatzes ist wie

Es ist verboten, in einem Jagdgebiet Vorrichtungen anzubringen oder aufrecht zu erhalten, welche dem Wild das Einwechseln ermöglichen, es jedoch hindern, wieder aus dem betreffenden Jagdgebiet auszuwechseln (Einsprünge).

Neu ist somit

- a) Die auch bisher geforderte Zustimmung des Grundeigentümers muss schriftlich erfolgen. Nachdem in fast allen Fällen im Jagdgesetz das Erfordernis der Schriftlichkeit gegeben ist, war es nur denklogisch, das auch im gegenständlichen Fall zu tun. Es ist dies allein schon eine Frage der Beweisbarkeit. "Schriftlichkeit" heißt weder Notariatsakt und Anwaltsbrief, es genügen einige nach Möglichkeit lesbare Zeilen zur Not auch auf einem Bierdeckel. Theoretisch wäre auch ein geschnitzter Text in der Stadlwand ausreichend, in der Praxis dürfte das allerdings für den Fall, dass man bei Gericht das Original vorlegen müsste, auf Schwierigkeiten stoßen.
- b) bei einer Rotwildfütterungsanlage braucht man zusätzlich noch die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer und der Jagdaus- übungsberechtigten aus dem Bereich im Umkreis von 2,8 km. Klarerweise, denn so eine Hochwildkonzentration kann sich ordentlich auf die Nachbarschaft auswirken. Damit man es nicht überliest: Wir reden hier schon von einer ordentlichen Eigenjagdgröße. Da werden gesetzestreue Bauwerber ganz schön laufen müssen ...

Kleiner Trost: Falls einer der Nachbarn sich weigert: Auch diese Zustimmung kann durch Entscheidung der BH ersetzt werden, die gemäß § 63 Abs.2 zuvor prüft, ob die Duldung der Anlage zuzumuten ist.

c) "Unbeschadet der Erfüllung des Erfordernisses nach Abs. 5" bedeutet schließlich, dass zusätzlich zu den zitierten Zustimmungen in den in diesem Absatz zitierten Fällen noch jene des BJM notwendig ist – siehe später.

2. Entscheidung des BJM

Wie bereits angedeutet ist es mit der nachbarschaftlichen Bereitschaft noch nicht getan: Dem § 63 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

- ,(5) Die beabsichtigte Errichtung einer Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlage ist dem Bezirksjägermeister unter genauer Umschreibung der Örtlichkeit vom Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen. Der Bezirksjägermeister hat die Errichtung nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates zu untersagen, wenn
- 1. die Anlage dem wildökologischen Raumplan oder den Richtlinien gemäß § 61 Abs. 3 Z 2 widerspricht oder
- 2. im Zusammenhang mit der Wildfütterung eine Gefährdung des Waldes durch Wild im Sinne des

Fallenbau Weißer

Inh. Klaus Weißer Schoren 4, D-78713 Schramberg Tel. (0 74 22) 81 99 · Fax 5 23 93 www.fallenbau-weisser.de

Prospektmaterial erhalten Sie kostenlos



Kirrmax Schwarzwild Kirr-Automat Erfüllt die gesetzlichen Forderungen.

Holzkastenfalle

für Lebenfang. Massivholz von 0,50 m bis 2,00 m Länge. Drahtgitterfallen.

Verschiedene Bausätze für Betonrohrfallen: System Wildmeister Arthur Amann und System Dr. Heinrich Spittler. Super-X-Fallen, sowie Schutzkiste für Abzugeisen.



Fuchs-Welpen-Abfangfalle



§ 71 Abs. 3 zu erwarten ist oder bestehende Wildschäden noch verstärkt würden.

Erfolgt eine Untersagung binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bezirksjägermeister vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates fest, dass der Errichtung der Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlage keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit ihrer Errichtung – unbeschadet der Erfüllung des Erfordernisses nach Abs. 1 und 2 – begonnen werden.

- (6) Der Bezirksjägermeister hat die Beseitigung einer Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlage dem Jagdausübungsberechtigten binnen angemessen festzusetzender Frist aufzutragen, wenn sie vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von der Anzeige errichtet wurden oder wenn nachträglich Untersagungsgründe (Abs. 5) eintreten.
- (7) Abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen ist Unbefugten das Betreten eines Bereiches im Umkreis von 400 m um eine beschickte Rotwildfütterungsanlage untersagt. § 70 Abs. 3 gilt sinngemäß."

Übersetzt:

- a) Dem BJM anzuzeigen sind nunmehr sämtliche Bauvorhaben betreffend Rehwild-, Muffelwildund Rotwildfütterungsanlagen. Wir erinnern uns: Bisher waren nur die Rotwildfütterungen von dieser Anzeigepflicht betroffen.
- b) Anzeigepflicht bedeutet, dass der BJM nur entscheiden muss, wenn er ablehnen will. Dazu hat er jetzt 8 Wochen (früher 4 Wochen) Zeit. Natürlich kann er auch zuvor schon ja oder nein sagen bzw. schreiben.
- c) Das Betretungsverbot für Nichtberechtigte im Umkreis von 400 m gilt nach wie vor nur für "beschickte Rotwildfütterungen", egal ob es sich um Raufutterfütterungen handelt oder um solche, die gemäß Bescheid der Landesregierung beschickt worden sind. Schade, dass die Gelegenheit nicht benützt wurde, auch die sonstigen Fütterungen (für Reh- und Muffelwild) hier unterzubringen.

3. Übergangsregelung

Rehwild- und Muffelwildfütterungsanlagen, die am 1.3.2018 bereits bestehen und die den Vorgaben gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 und 2 K-JG (siehe vorhin) widersprechen, sind bis spätestens ein Jahr ab diesem Tag so zu ändern, dass sie diesen Vorgaben nicht mehr widersprechen; ist dies nicht



...dafür gibt es jetzt keine Schadenersatzverpflichtung mehr...

möglich, so sind sie bis zu diesem Zeitpunkt zu beseitigen (Art.II Abs.2).

Wild- und Jagdschaden

1. Die Freihaltezone (§ 72a)

Wir erinnern uns an § 71 - die Wildschadensverhütung. In diesem Zusammenhang haben wir einstens den Begriff "Gefährdung des Waldes durch Wild" kennengelernt, aber auch, dass in einem solchen Fall die Behörde (BH) dem Jagdausübungsberechtigten diverse Vorschreibungen machen kann, beginnend von Austreiben des zu Schaden gehenden Wildes bis zum Abschussauftrag zum Schutz der Kulturen. Das ging so weit, dass für den Fall der Erfolglosigkeit ein "Fremdjäger" (auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten) von der BH beauftragt werden konnte.

Das war allerdings bis jetzt der Weisheit letzter

Nunmehr hat die Landesregierung in Ergänzung zu diesen Maßnahmen im Schutzwaldbereich die Möglichkeit, sogenannte Freihaltezonen zu veran-

§ 72a (1) Die Landesregierung hat die Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid befristet unter Bezeichnung einer Freihaltungszone anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs durch Schalenwild in seinem Bestand gefährdet wird und ein wirksamer Schutz des Waldes durch ein Vorgehen nach § 57 Abs. 12 sowie nach § 71 Abs. 2 und 4 nicht erwartet werden kann.

Die Freihaltung ist insbesondere dann anzuordnen, wenn dieser forstliche Bewuchs mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wird oder gefördert wurde oder eine solche Förderung geplant ist. Die Freihaltung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Landwirtschaftskammer, des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung, der zuständigen Sektion des Forsttechnischen Dienstes für Wildbachund Lawinenverbauung, der Kärntner Jägerschaft oder der Gemeinde anzuordnen. § 71 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

- (2) Die Anordnung zur Freihaltung ist örtlich und zeitlich auf das zum Schutz des gefährdeten Bewuchses erforderliche Maß zu beschränken. Sie hat sich auf alle Arten des Schalenwildes zu erstrecken, es sei denn, dass der Schutzzweck durch Beschränkung der Anordnung auf einzelne Arten des Schalenwildes oder durch Unterscheidung nach Geschlecht und Altersklassen erreicht werden kann.
- (3) Die Anordnung zur Freihaltung verpflichtet dazu, jedes Stück des betreffenden Wildes, das sich in der Freihaltezone einstellt, unverzüglich zu erlegen. Die Freihaltung darf auch während der Schonzeit, ausgenommen für tragende Tiere, und in Abweichung vom Abschussplan durchgeführt werden.

Wir halten daraus fest:

- a) Bescheid der Landesregierung, ergangen von amtswegen oder über Antrag des Jagdausübungsberechtigten, der LK, des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung, der KJ oder der Gemeinde.
- b) Die Freihaltung bezieht sich auf sämtliches Schalenwild, außer die Übeltäter (etwa nur Rotwild) lassen sich gesondert feststellen.
- c) Es besteht die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, jedes Stück unverzüglich zu erlegen, auch in der Schonzeit und unabhängig vom Abschussplan. Ausgenommen sind nur tragende Tiere.
- d) Die Anordnung erfolgt dann, wenn der forstliche Bewuchs, der durch Schalenwild gefährdet ist, eine wichtige Schutzfunktion hat oder erhalten soll und vor allem dann, wenn eine Förderung mit öffentlichen Mitteln ist oder war.

2. Die Schadenersatzpflicht (§ 74)

Man ist geneigt, mit den Worten zu beginnen "... dass ich das noch erleben darf...": Die Verursacherhaftung ist (sagen wir zum Teil) weggefallen, diese für das Schadenersatzrecht vollkommen untypische Konstruktion, dass jemand einen Schaden bezahlen soll, an dessen Zustandekommen ihn



kein Verschulden trifft! Halten wir uns die bisherige Rechtslage vor Augen: Gehaftet wurde

- a) für Schäden an Grund und Boden, noch nicht eingebrachten Erzeugnissen und Haustieren b) verursacht durch jede Art von Wild, auch wenn
- ganzjährig geschont c) bei Schäden an Haustieren auch, wenn sie sich auf Grundstücken aufgehalten haben, auf de-
- nen die Jagd ruht. Nunmehr schaut die Sache schon anders aus: § 74 Abs.2: Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76:
- 1. den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht (Wildschaden);
- 2. ...(Jagdschaden)...

Daraus das Wichtigste:

a) Für ganzjährig geschontes Wild entfällt die Verpflichtung zum Schadenersatz. Es geht ja nicht nur um Bär, Wolf, Luchs. Auch betreffend Biber, Fischotter und Graureiher brauchen wir uns jetzt keine Gedanken mehr zu machen. Dafür ist in Zukunft das Land zuständig, dass einen "Schadensfond für geschonte Wildarten" errichten wird (§ 74 Abs.4 neu).

Man beachte allerdings: Die "Verursacherhaftung" ist also nicht zur Gänze beseitigt, sie gibt es noch immer für Wild, das nur teilweise geschont ist. Für die Schälschäden, die sagen wir der Hirsch in der Schonzeit verursacht, haftet nach wie vor der Jagdausübungsberechtigte, auch wenn er nichts dafür kann.

b) Neben Haustiere werden nunmehr allerdings auch Nutztiere und Fische von der Schadenersatzverpflichtung umfasst. In all diesen Fällen wurde gesetzlich fixiert (§ 75 Abs. 3a), dass der Geschädigte nachweisen muss, dass er alle einem ordentlichen Tierhalter zumutharen Vorc) Grundstücke, auf denen die Jagd ruht, sind von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen, außer der Schaden wäre aus Verschulden des Jagdausübungsberechtigten eingetreten. Letzteres war schon bisher so (§ 75 Abs.6). Nunmehr wird iedoch, was bisher strittig war, genau präzisiert, dass die Verursacherhaftung nicht nur für Schäden an Grundstücken gilt, auf denen die Jagd ruht, sondern auch für

Schäden an noch nicht eingebrachten Erzeug-

nissen sowie an Haustieren, Nutztieren und

Fischen, die sich auf jenen Flächen befinden.

richtungen gegen Wildschäden getroffen hat.

d) Sämtliche Neuerungen im Bereich des Wildund Jagdschadens sind erst auf Schäden anzuwenden, die nach dem 1.3.2018 entstanden sind (Art. II Abs.3).

Sonstiges

1. Unser Wild hat Zuwachs erhalten. In § 4 scheint unter "Haarwild", Unterabteilung "Raubwild" nach dem Wort "Wildkatze" der Goldschakal auf. Aber Sie müssen jetzt nicht sofort ins Revier gehen, um sodann der Erste zu sein, der in Kärnten einen Goldschakal erlegt. Alle weiteren gesetzlichen Regelungen fehlen nämlich noch - zumindest zum Zeitpunkt der Druckle-

- gung dieser Ausgabe war dies jedenfalls noch der Fall. Es kann natürlich zu keiner Abschussplanung mehr kommen, dazu hätte man es im Gesetz selbst festhalten müssen. Aber Schonzeiten zum Beispiel finden sich in der Durchführungsverordnung, und diese ist noch nicht ergänzt worden. Zu erwarten ist natürlich, dass er was die Bejagungsmöglichkeit betrifft dem Fuchs gleichgestellt wird, aber, wie gesagt: So etwas muss man zuerst schriftlich und in Form eines Landesgesetzblattes vor sich haben. Zunächst also die dringende Empfehlung: Hahn
- 2. In § 68 Abs.1 Z1 "Verbotene Jagdmethoden" werden die Waffen mit Schalldämpfer gestrichen, und zwar ersatzlos. Jetzt ist nur noch das Waffengesetz dafür zuständig. Aber auch hier fehlt es noch an näheren Durchführungsbestimmungen. Auch hier also: Bitte warten...
- 3. Verboten ist die Jagd unter Verwendung von Drohnen. Zu diesem Zweck wird in § 68 Abs.1 Z 8 nach "elektronischen Zielgeräten" der Ausdruck "Drohnen" eingefügt.
- 4. Führt die BH ein Verfahren wegen "Gefährdung des Waldes durch Wild", so hat sie die Grundeigentümer des betroffenen Jagdgebietes und die Gemeinden, in denen es liegt, sowohl von der Einleitung als auch vom Ergebnis zu verständigen, ferner sind sie im Verfahren anzuhören (§ 71 Abs.2 letzter Satz).
- 5. Inkrafttreten: Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Das ist bzw. war der 1.März 2018.

Anmerkung zu guter Letzt

Falls Sie den Inhalt dieses Artikels nicht innerhalb einer halben Stunde kapiert haben, müssen Sie nicht an ihren geistigen Fähigkeiten zweifeln. Ich selbst habe Stunden - und mehrere Anläufe gebraucht, um ihn zu schreiben.



Fünf Jahre Wildrissdatenbank bei der KJ – Daten und Fakten

Text: Landesobmann · Fotos: KJAV-Archiv, Ofö. Ing. Karl Katholnig

In den Jahren 2013 bis Ende 2017 kam es in Kärnten insgesamt zu 75 (!) bedauerlichen Vorfällen mit wildernden und reißenden Hunden, die der Wildrissdatenbank der KJ gemeldet wurden. In diesem Jahr sind es schon wieder zwei gemeldete Wildrisse! Die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Vorfälle dürfte um ein Vielfaches höher liegen.

Die Kärntner Jägerschaft und der Kärntner Jagdaufseher-Verband haben die geschilderten, aktuellen Vorfälle im Zusammenhang mit unverwahrten und wildernden Hunden zum Anlass genommen, die Öffentlichkeit in Form von Presseaussendungen hinsichtlich dieses latenten Problems zu sensibilisieren und an die "schwarzen Schafe" unter den Hundehaltern zu appellieren, ihre "Lieblinge" in der freien Landschaft beim Spazierengehen oder Wandern unbedingt an die Leine zu nehmen. Jede freie Landschaft ist sensibler Wildtierlebensraum und das Wild, aber auch andere Wildtiere sind in der beginnenden Setz- und Brutzeit den Angriffen streunender und wildernde Hunde besonders ausgesetzt.

Von Anfang November des Vorjahres bis 31. Juli des laufenden Jahres sind wieder die von allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften erlassenen Hundesperrverordnungen in Kraft.

Diese besagen: Mit Verordnung der Kärntner Bezirkshauptmannschaften und Magistrate vom Spätherbst 2017 wurden für Hundehalter wieder entsprechende Haltungsvorschriften verordnet und treten mit dem Tag der Kundmachung bis einschließlich 31. Juli 2018 in Kraft.



Mit bereits 1.400 in den Kärntner Wildlebensräumen angebrachter Hundehalterinformationstafeln werden Hundehalter in drei Sprachen auf ihre Verwahrungspflichten aufmerksam gemacht. Vor dem Anbringen der Tafeln muss aber unbedingt der Grundbesitzer gefragt und es müssen die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 1: Zum Schutze des Wildes während der Brutund Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2: Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

TIERPRÄPARATOR
MARIO HARTLIEB

KAPELLENGASSE 22 - 9800 SPITTAL/DRAU
+43/4762/45 330 | +43/664/177 14 37
www.mario-hartlieb.com

§ 3: Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Maulkorb- und Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbildner von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbildner leaitimieren können.

§ 4: Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gem. § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.g.F. LGBI.Nr. 18/2008, eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.450,-Euro und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro zu bestrafen.



§ 5: Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Der Jagdaufseher-Verband appelliert schon seit Jahren an seine Mitglieder und die Jäger im Lande, von der Erlegung freilaufender und wildernder Hunde Abstand zu nehmen (obwohl im § 49 Ktn. JG unter genau definierten Voraussetzungen vorgesehen und erlaubt), bedauert aber in höchstem Maße, dass dieses latente Problem, trotz mittlerweile bereits **1.400** in Kärntens Revieren angebrachten **Hundehalterinformationstafeln** und einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit scheinbar nicht gelöst werden kann.

Durch freilaufende, wildernde und reißende Hunde werden Wildtieren beinahe wöchentlich unsägliche Qualen und Leiden zugefügt! Der Kärntner Jagdaufseher-Verband richtet an den Landesgesetzgeber den dringlichen Appell, die Verwahrungs- und Strafbestimmungen für unbelehrbare Hundehalter im neuen Jagdgesetz bzw. den folgenden Verordnungen zu verschärfen! Die geltenden Bestimmungen reichen offensichtlich nicht aus, um dieser Problematik Abhilfe zu verschaffen.

Die Kärntner Jägerschaft und der KJAV werden auch im Jahr 2018 die sich in Kärnten ereignenden bzw. bekannt werdenden Wildrisse, verursacht durch wildernde Hunde, auf der eingerichteten Wildrissdatenbank speichern bzw. dokumentieren und den Kärntner Medien mit dem Ersuchen um Berichterstattung weiterleiten.

Aus diesem Grund sind alle Jäger und Jagdschutzorgane dringlich ersucht und eingeladen, weiterhin alle Vorfälle im Zusammenhang mit wildernden Hunden schriftund bildlich zu dokumentieren und umgehend an die Wildrissdatenbank der Jägerschaft weiterzuleiten.



44 Verbandsgeschehen Verbandsgeschehen 4

Bezirksversammlung 2018 – Völkermarkt

Text: Ing. Gerhard Unterberger, Schriftführer-Stev. · Fotos: Gerhard Unterberger und LO

Dem an diesem Tag plötzlich heftig einsetzenden Wintereinbruch, begleitet von kräftigem Schneefall war es wohl zu verdanken, dass unser Bezirksobmann Ing. Peter Gadner bei der am 2. Feber d.J. um 19 h im Gasthaus Podobnik in Bad Eisenkappel stattfindenden Bezirksversammlung nicht die erwartete große Anzahl an Mitgliedern begrüßen durfte, die den Bezirksversammlungen der letzten Jahre beiwohnten.

Umso mehr freute sich der Bezirksobmann, die trotz schlechter Straßenverhältnisse sehr zahlreich erschienen Ehrengäste, insbesondere unseren LO Bernhard Wadl, LO-Stv. Mag. Günter Gomernig, LK-Stev. Marianna Wadl, den Bezirksfallwildrefernten BPK Obstlt. Klaus Innerwinkler, sowie die anwesenden Hegeringleiter und den kompetenten Gastreferenden DI. Harald Bretis begrüßen zu dürfen.

Die Ehrengäste am Wort

Als erstes wurde Bezirksfallwildreferent BPK Obstlt. Klaus Innerwinkler um seine Grußworte gebeten. Der Bezirkspolizeikommandant bedankte
sich für die im Bezirk nach wie vor sehr gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsjägern und der Polizei, die gerade bei Wildunfällen nahezu täglich auf den Straßen im gesamten
Bezirk Völkermarkt notwendig ist. Mit 592 gemeldeten Wildunfällen im vergangen Jahr sei der
Bezirk Völkermarkt alleiniger und unangefochtener Spitzenreiter beim Fallwild Kärnten weit.
Ein trauriger Wert, der sich nur durch mehr Ent-

nahme mit der Büchse nach unten korrigieren ließe. Die Jägerschaft sollte diese Bestandsregulierung auch dringend durchführen, solange sie dies noch selbst in der Hand hat. Besonders sollte man darauf bedacht sein, den Wildbestand in der Nähe von stark befahrenen Verkehrsrouten auszudünnen und niedrig zu halten. Zudem sollte beim Anlegen von Wildackerflächen, Fütterungen und Salzlecken verstärkt darauf geachtet werden, das Wild nicht zum Wechseln über einen Verkehrsweg zu animieren. Auch seien eine starke Reduktion bereits am Beginn der Reh-Schusszeit genauso wildunfallvorbeugend wie eine dauernde Instandhaltung der Wildwarneinrichtungen. Als Chance für effiziente Bejagung sieht Hr. Innerwinker die vom starken Sturm verursachten massiven Schäden und Waldverwüstungen, die der südliche Teil unseres Bezirkes leider im Spätherbst 2017 erleben musste. So könnten bereits jetzt in der Wiederaufforstungsphase mit der Errichtung von Reviereinrichtungen und Schussschneisen die Grundsteine für eine erfolg-

reiche Bejagung in den Folgejahren gelegt wer-



... bei der 45. Bezirksversammlung weniger Mitglieder, als in den Jahren zuvor, begrüßen.



Blick auf das Präsidium. BO Ing. Peter Gadner konnte wohl aufgrund des starken Schneefalles ...

den. Als letzten Punkt bat Klaus Innerwinkler darum, die auf jeder Polizeiinspektion aufliegenden Verständigungslisten, die von der Exekutive im Fall eines Wildunfalles zur Verständigung der Jagdausübungsberechtigten gebraucht wird, immer aktuell zu halten und Änderungen der Kontaktdaten umgehen zu melden.

Bericht des Bezirksobmannes
Nach den Grußworten des Straßenfallwildrefe-

Nach den Grußworten des Straßenfallwildreferenten meldete sich erneut der Bezirksobmann, dieses Mal mit seinem Jahresbericht zu Wort. Ein großes Lob sprach der BO im Namen des

gesamten KAJV Damian Kölich für die hervorragende Umsetzung und Umgestaltung der KJAV Homepage (http://www.jagdaufseher-kaernten. at/) aus. Eine Leistung, die auch von den anwesenden Mitgliedern mit einem kräftigen Applaus gewürdigt wurde. DANKE Damijan! Des Weiteren sprach der BO an, dass die Bezirksgruppe Völkermarkt in Bad Eisenkappel eine Zweigstelle für den Erwerb von Vereinsutensilien wie Poloshirts, Ansteckern und allen anderen Vereinsartikeln eröffnet hat. Diese sind seit Oktober 2017 bei Helmut Bozic zu erwerben.

Zum Thema Vereinsaktivität erwähnte der BO, dass es einen Ausflug zur Jagdfachmesse "Hohe Jagd" in Salzburg geben werde. Dieser Ausflug wird am 24. Feber gemeinsam mit der Bezirksgruppe Wolfsberg stattfinden und für die Mitglieder der Bezirksgruppe kostenlos sein.

Bericht des Kassiers und des Rechnungsprüfers

Albert David als langjähriger, erfahrener und bewährter Kassier erläuterte in Anschluss wie immer kurz und knackig die Finanzen der Bezirksgruppe. Er stellt Einnahmen sowie Ausgaben gegenüber und präsentiert einen positiven Kontostand zum 8. Jänner 2018 von EUR 2.821,90.

Bericht der Rechnungsprüfer

Als nächstes bat BO Gadner Heinrich Necemer in seiner Funktion als Kassaprüfer zu Wort. Der Kassaprüfer befand die von ihm und Harald Haimburger geprüfte Kassa für in Ordnung, dankte Albert David für die vorbildhafte Führung der Kassa und bat um die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes per Abstimmung durch Handzeichen. Dieser Antrag wurde von der Bezirksversammlung einstimmig angenommen.

Die wichtigsten Punkte aus dem Bericht des Landesobmannes

Nach erfolgter Kassaprüfung und Entlastung des Vorstandes erhielt Mag. Günter Gomernig das Wort. Als junger LO-Stev. war er das erste Mal mit dem Bericht des Landesobmannes bei einer Bezirksversammlung am Wort. Hier die wichtigsten Punkte aus dem Bericht des LO-Stv.:

Zum Mitgliederstand

Mit Stand vom 31. Jänner 2018 haben von 2.115 zahlenden Mitgliedern bisher 89,3 % ihren Mitgliedsbeitrag bereits bezahlt. Dem KJAV sind im letzten Jahr 76 Mitglieder beigetreten, 20 Mitglieder (vorwiegend aus Altersgründen) ausgetreten und 22 Mitglieder leider verstorben. In seiner Rückschau auf das vergangene Jahr ging der LO-Stv. zuerst auf die letzte Landesvollversammlung ein, bei der eine beeindruckende Anzahl von 130 der 138 KJAV Landesdelegierten teilnahm. Dies waren 94,2 % und damit eine beinahe gleich hohe Beteiligung von Delegierten, wie bei der 43. LWV im vorletzten Jahr.

Insgesamt konnten bei der Landesversammlung 2017 knapp 300 Besucher gezählt werden. Die Tagung wurde von der "Villacher Jagdmusik" jagdkulturell umrahmt und stand ganz im Zeichen des Vortrages von Herbert Jungwirth, MSc, zum Thema: "Stahlmonster bedrohen Kärntens Wildtierlebensräume und Landschaftsbild!"

Die perfekt, organisierte LVV in Latschach hatte, auch aufgrund einer noch nie dagewesenen, hohen Anzahl von hochrangigen Ehrengästen aus Politik und dem öffentlichen Leben, eine sehr große öffentliche Aufmerksamkeit zur Folge.

Fortbildungsoffensive von 2017 bis 2021

Des Weiteren führte der LO-Stv. aus, dass laut Beschluss des Landesvorstandes aus 2016 die Bezirksversammlungen zukünftig als Fortbildungsveranstaltungen gewertet werden. Zu den Bezirksversammlungen werden qualifizierte Fach-

referenten zu einem für uns Jagdschutzorgane wichtigen Fachthema eingeladen. Diese Referenten werden aus einem vom Landesvorstand beschlossenen Referentenpool ausgewählt. Die Teilnahme von Mitgliedern an den zukünftigen Bezirksversammlungen wird vom Bezirksvorstand genau registriert und dokumentiert. BO-Stv. Gomerniq verwies auch ausdrücklich auf die Möglichkeit jedes einzelnen Mitgliedes des KAJV, die Weiterbildungsveranstaltungen einer fremden Bezirksgruppe besuchen zu können. Denn es soll bei uns in Kärnten nicht zu einer verpflichtenden Teilnahme für beeidete Jagdschutzorgane an Fortbildungsveranstaltungen kommen, wie es in den Bundeländern Steiermark und Tirol seit der letzten Jagdgesetznovelle schon der Fall ist. Beeidete Jagdschutzorgane, die in den genannten Bundesländern an solchen Veranstaltungen zwei Mal nicht teilnehmen, gehen dann ihrer Beeidung von Amtswegen "verlustig". Was gleichbedeutend mit der Aberkennung ihrer Aufsichtsjägerfunktion und dem Verlust ihrer Vereidigung ist. Das beeidete Jagdschutzorgan ist die "Polizei im Jagdwesen" und in dieser Funktion Vollzugsorgan des Landes Kärnten und der Bezirkshauptmannschaften, sowie Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches. Dieser hohen Verantwortung MÜS-SEN sich die beeideten Jagdschutzorgane auch bewusst sein!

Jagdgesetznovelle 2017

Am 16. November 2017 erfolgte im Kärntner Landtag der einstimmige Beschluss der seit Jahren umfangreichsten Novelle zum Kärntner Jagdgesetz. Erfreulich dazu ist die Tatsache, dass der KJAV von Anbeginn der Diskussion um diese Jagdgesetznovelle als Fachgruppe in die Diskussion und Beratungen miteinbezogen wurde.

Was sich für die Jagd in Kärnten im Allgemeinen ändern wird, wird in kommenden Publikationen der Kärntner Jägerschaft und Landesregierung veröffentlicht und erläutert werden. Das neue Jagdgesetz und die notwendigen Verordnungen sollen laut Auskunft von MMag. Scherling von der Jagdabteilung der Ktn.LReg. mit 1. März 2018 in Kraft treten.

Stärkung des Jagdschutzwesens im neuen Jagdgesetz

Im neuen Jagdgesetz wird dem Jagdschutz (nicht zuletzt aufgrund der Forderungen bzw. Empfehlungen des Bundesrechnungshofes) und der Initiativen des KJAV ein bisher noch nie dagewesener Stellenwert eingeräumt.

Die wichtigsten Punkte für die Jagdaufsichtsorgane: Die Bestelldauer für Jagdschutzorgane wird von zwei auf fünf Jahre verlängert und endet mit

dem Ende der Jagdpachtperiode bzw. mit dem Ende eines Pachtverhältnisses.

Das Recht auf Erlegung von wildernden Hunden und Katzen (§ 49 Ktn.JG) wird auf beeidete Jagdschutzorgane und Jagdausübungsberechtigte eingeschränkt.

Jagdschutzorgane haben hinkünftig im eigenen Revier bei der Kontrolle der Fütterungen mitzuwirken und Verfehlungen umgehend dem Bezirksjägermeister zu melden.

Jagdschutzorganen wird es zukünftig möglich sein, bei der Wahrnehmung jagdrechtlicher Verfehlungen, die geringfügig und deren Auswirkungen unbedeutend sind, Abmahnungen auszusprechen. Darüber wird jedoch ein Aktenvermerk anzulegen sein. Bislang bestand bei jeder Wahrnehmung einer Übertretung eine Anzeigeverpflichtung an die Behörde womit bei nicht Beachtung auch sehr schnell der Tatbestand des Amtsmissbrauches gegeben war.

Das Festnahmerecht (totes Recht) für Jagdschutzorgane wurde ersatzlos gestrichen; es ist zukünftig nur Exekutivbeamten vorbehalten.

Im Zuge der gleichzeitigen Novellierung des Landesjagdabgabengesetzes werden dem KJAV zukünftig mehr finanzielle Mittel für die Aus- und Weiterbildung der Jagdschutzorgane im Lande zur Verfügung stehen

Besonders erfreulich aus der Sicht der Jägerschaft ist, dass im Rahmen dieser Novelle die Kärntner Jägerschaft im Hinblick auf die Abgeltung von Schäden durch ganzjährig geschützte (Groß-) Raubwildarten aus der Haftung genommen wird. Besonders bedauerlich aus der Sicht der Almweidewirtschaft ist die Tatsache, dass Schäden durch Großraubwild (Bär, Wolf und Luchs) zukünftig über einen gesetzlich noch einzurichtenden Schadensfond (nach Vorhandensein budgetärer Mittel) des Landes Kärnten abgewickelt werden sollen.

Das ewige Leid mit den uneinsichtigen Hundehaltern

In einem der letzten Punkte erinnerte der LO-Stv., dass seit 2007 nunmehr von allen BH´s, für die Notzeit des Wildes und in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere, jährlich eine Hundesperrverordnung erlassen wird. Seit 2013 ist des Weiteren auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft eine Datenbank für die Dokumentation und Speicherung von Wildrissen durch wildernde Hunde eingerichtet. Alle Kärntner Jäger sind gebeten, Wildrisse in den Revieren fotografisch zu dokumentieren und die Vorkommnisse umgehend über die Homepage der Kärntner Jägerschaft unter Angabe der notwendigen Daten weiter zu leiten. Vom LO des KJAV werden diese Vorfälle dann in Form

46 Verbandsgeschehen Verbandsgeschehen

von Presseaussendungen an Tageszeitungen und den ORF weitergeleitet. Damit kann eine breite Öffentlichkeit auf dieses latente Dauerproblem aufmerksam gemacht werden. In den Jahren 2013 bis Ende 2017 kam es in Kärnten insgesamt zu 75 bedauerlichen Vorfällen mit wildernden und reißenden Hunden, die der Wildrissdatenbank der KJ gemeldet wurden. Im Jahr 2018 wurden bereits wieder zwei Wildrisse gemeldet! Die Dunkelziffer dürfte aber aber um ein Vielfaches höher liegen ...

Bisher an die Wildrissdatenbank der Kärntner Jägerschaft gemeldete Wildrisse:

2013: 10 Wildrisse

2014: 18 Wildrisse

2015: 19 Wildrisse

2016: 15 Wildrisse

2017: 13 Wildrisse

Über Initiative des Landesobmannes

Über Initiative des LO hat der Landesvorstand der KJ im Jahr 2015 die Anschaffung einer "Hundehalterinformationstafel" in drei Sprachen beschlossen. Bisher wurden bereits 1.400 solcher Tafeln abgegeben und in Kärntens Wildtierlebensräumen aufgestellt bzw. angebracht. Die Infotafeln sind nach wie vor in der Landesgeschäftsstelle und den Bezirksgeschäftsstellen der Kärntner Jägerschaft zum Preis von EUR 5,- je Stück zu beziehen. Verantwortungslose Hundehalter sollen weiterhin mittels Hundehalterverständigungsformular ermahnt oder auch bei der Behörde angezeigt werden. Jedoch wird vom Abschuss streunender, wildernder Hunde seitens des KJAV strikt abgeraten, zumal diese Handlungsweisen in der Vergangenheit medial immer zum Nachteil der Jägerschaft ausgeschlachtet wurden. Die große Problematik ist aber, dass es derzeit für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober eines jeden Jahres, keine gesetzlichen Verwahrungsbestimmungen für Hunde in der freien Landschaft gibt.... An der Verbesserung dieser Hundehalteverordnung wird derzeit seitens des KJAV bei der Landespolitik intensiv interve-

97. Jägerball in der Wiener Hofburg

Der LO-Stv. erinnerte am Ende seines Berichtes an den am 29. Jänner 2018 unter der Patronanz des Bundeslandes Kärnten veranstalteten 97. Jägerball des Grünen Kreuzes in der Wiener Hofburg. Unter den ca. 7.000 Ballbesuchern waren auch höchste Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft vertreten. Diese Tatsache ist ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die Jagd in Österreich gesellschaftspolitisch anerkannt und als notwendig erachtet wird!

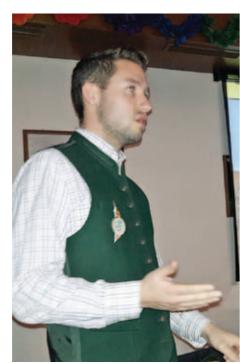
Dank an die Bezirksgruppen für die Unterstützung im abgelaufenen Verbandsjahr

Wie jedes Jahr ergeht an die Bezirksgruppen, deren Obmänner und Vorstände, aber auch an alle Delegierten und Mitglieder der BG seitens des Landesvorstandes und des LO-Stv. ein herzlicher Weidmannsdank für die engagierte Mitarbeit im abgelaufenen Verbandsjahr und die Bitte für eine ebenso engagierte Unterstützung im 45. Bestandsjahr. Mag. Gomernig schloss seinen Bericht mit der Ankündigung, dass auch dieses Jahr bei der Landesvollversammlung wieder unter den anwesenden Delegierten und Ersatzdelegierten als Dankeschön eine Jagdeinladung verlost wird.

Ehrungen für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft

Auch heuer stellten die Ehrungen und Auszeichnungen langjähriger und verdienter Mitglieder einen der Höhepunkte der Bezirksversammlung dar. Die Ehrungen ergingen in diesem Jahr an unseren Bezirkskassier Albert David, unsern verdienten Schriftführer Ing. Johann Gadner die für Ihre besonderen Leistungen in und um den KAJV das Verdienstabzeichen in Bronze erhielten.

Des Weiteren wurden die Mitglieder Josef Kometter, Benno Kraut, Franz Pototschnig und Friedrich Ruch für die 40-jährige Mitgliedschaft von LO Bernhard Wadl, LO-Stv. Mag. Gomernig und dem Bezirksvorstand ausgezeichnet



DI Harald Bretis referierte in Bad Eisenkappel profund über Erfordernisse für eine nachhaltige Rotwildregulierung.

"Effiziente und nachhaltige Rotwildregulierung" – Weiterbildungsvortrag von DI Harald Bretis

Nach einer kurzen Pause wurde die Bezirksversammlung mit der Weiterbildungsveranstaltung "Rotwildbejagung" fortgesetzt. Dazu bat unser Gastreferent DI Harald Bretis um die ungeteilte Aufmerksamkeit der Anwesenden KJAV-Kameradinnen und Kameraden sowie der im Saal anwesenden Gäste. DI Bretis, Mitautor des Buches "Rotwildregulierung aber wie?", schaffte es nach einer kurzen Vorstellung seiner Person, in seinem sehr interessanten Vortrag mit anschaulichen Zahlen und Statistiken zum Thema "Rotwildbejagung" die ungeteilte Aufmerksamkeit der Weiterbildungsbesucher auf die gezeigte Präsentation zu lenken

Rotwildbestände laufen Gefahr in ihren Strukturen vernichtet zu werden ...

Überhöhte Rotwildbestände laufen in Zeiten der Reduktion leicht Gefahr in ihren Strukturen zusammengeschossen zu werden. Kahlwildüberhänge werden oft nur unzureichend abgebaut, wohingegen der Hirschbestand deutlich reduziert und verjüngt wird, sowie alte Hirsche zur Seltenheit werden. DI Harald Bretis zeigt dies in anschaulichen Beispielen.

Der "Lehrbuchbestand"

Ein theoretischer Frühjahrsrotwildbestand von 200 Stück mit einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis: Das heißt, es gibt im Bestand 100 Hirsche und 100 Tiere. Im Tierbestand gibt es 80 Alttiere und 20 Schmaltiere. Die 80 setzfähigen Tiere setzen bei einem angenommenen Zuwachs von 85 % etwa 68 Kälber (Annahme: 34 Hirsch und 34 Wildkälber), die den nachhaltigen Abschuss von 68 Stück Rotwild gewährleisten. 20 % des Hirschbestandes entfallen auf die Schmalspießer (20 Stück) und somit gibt es mit den Schmaltieren 40 einjährige Stücke im Gesamtbestand.

Frühjahrsrotwildbestand von 200 Stück (zuzgl. zu erwartende Kälber) mit einem GV von 1:1

Die Anteile an Hirschen der Klassen II und III sind in etwa gleich hoch. Beide Klassen machen etwa zwei Drittel des Hirschbestandes aus. Je nach Zielalter entnimmt man die Erntehirsche früher (10 Jahre) oder später (12 Jahre). Dementsprechend unterschiedlich hoch ist der Prozentanteil der Hirsche I im Hirschbestand (8-15 %). Der Hirschabschuss verteilt sich auf theoretisch bis 5 Hirsche Klasse I, kein bis max. 3 Hirsche Klasse II, und 12 Hirsche der Klasse III (ein- und



Für ihre 40-jährige Mitgliedschaft und Treue zum Verband wurden ausgezeichnet: Josef Kometter, Benno Kraut (war nicht anwesend), Franz Pototschnig und Friedrich Ruch – flankiert vom Bezirksvorstand. 10 und 10-Stev.



Schriftführer Ing. Hans Gadner und Kassier Albert David wurden für ihre besonderen Verdienste mit "Bronze" ausgezeichnet.

mehrjährig), das sind 60 % vom Hirschabschuss. Im Gesamtabschuss wären dies im obigen Beispiel 30 % Hirschanteil. In der Praxis sollte der Anteil jedenfalls etwas niedriger sein, da bei Hirschen höhere Ausfälle (Forkelverluste, Abwanderung, größere Einzugsgebiete) als beim Kahlwild anzunehmen sind.

Häufiger "Praxisbestand"

Ein theoretischer Frühjahrsrotwildbestand von 200 Stück mit einem verschobenen Geschlechterverhältnis, nämlich 1:2: Das heißt, es gibt nur mehr etwa 66 Hirsche und rund 134 Tiere. Im Tierbestand gibt es etwa 104 Alttiere und 30 Schmaltiere. Der Zuwachs steigt zum oberen Beispiel um 32 % von 68 auf 90 Stück an. Diese 22 Stück mehr Zuwachs müssen jagdlich zusätzlich abgeschöpft werden, um den Bestand gleich zu halten. Der Schmaltierabschuss im Gesamttierabschuss steigt von etwa 30 % auf 50 % an. Schmaltiere werden in erhöhter Zahl bei der Frühjahrsbejagung erlegt. Der Hirschbestand hat sich verjüngt. Im Hirschbestand befinden sich fast 40 % Schmalspießer (idealerweise 20 %), die mehrjährigen Hirsche III machen den größten Teil aus, die Mittelklasse ist deutlich unterrepräsentiert und die Erntehirsche sind zur Seltenheit geworden. Um einen Hirsch der Klasse I zu erlegen, braucht man in diesem Beispiel etwa 200 Stück Rotwild, bei weiteren Geschlechterverhältnissen oftmals noch mehr. Der Junghirschanteil im Hirschabschuss klettert auf deutlich über 80 %.

Frühjahrsrotwildbestand von 200 Stück (zuzgl. erwartende Kälber) mit einem GV von 1:2

Ein Vergleich

Vergleicht man nun diese beiden Bestände, gehen deutliche Unterschiede hervor:

Die Anzahl der Emtehirsche im Abschuss ist beim ausgeglichenen Bestand fünfmal höher, bei einem geringeren Gesamtabschuss. Reduziert man diesen Bestand auf die Hälfte (von 200 auf 100 Stück), können bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis und richtiger Abschusspraxis noch immer 2-3 Hirsche I erlegt werden. Der zusätzlich produzierte Zuwachs im verschobenen Bestand muss durch hohe jagdliche Bemühungen

lich, da 22 Stück auf gleicher Fläche MEHR erlegt werden müssen). Um solche Bestände herabzusetzen, muss der Hirschanteil im Gesamtabschuss deutlich unter einem Viertel (25 %) liegen, besser ein Fünftel (20 %) betragen. Der Abschuss von Alttieren muss in dieser Zeit durch intelligente alternative Jagdmethoden gezielt erhöht werden, um aus der Spirale mit steigendem Jagddruck und erhöhten Abschussvorgaben herauszukommen. Der Kälberanteil ist im Abschuss ebenfalls anzuheben, um die hohen Zuwächse an der Basis abzubauen. Dies bedeutet, dass sich die Verantwortlichen schon vor Beginn der Schusszeit Überlegungen anstellen müssen, wie, wo und wann sie die Kahlwildregulierung in ihren Revieren ansetzen. Ein "planloses Hineinschießen" in teilweise größere Rudel im Mai mit höheren Alttieranteilen wird den jagdlichen Erfolg im laufenden Jagdjahr wohl deutlich schmälern. Lösen sich diese Rudel jedoch im Mai/Juni auf und kommen Trupps von Einjährigen in Anblick, sind gezielt Schmaltiere zu erlegen. In Zeiten hoher Abschussvorgaben wird man, obwohl jagdlich gebietsweise verpönt, auch nicht um den Juliabschuss von Kälbern und den dazugehörigen Alttieren herumkommen. Ziel muss es sein, so schnell wie möglich auf diese Maßnahme wieder verzichten zu können. Wer hier nicht reagiert, nimmt sich viel Potential und Zeit für eine schnelle Regulation entglittener Rotwildbestände.

abgeschöpft werden (Jagddruck steigt unweiger-

Schießen alleine reduziert langfristig nicht

Wenn Rotwildbestände mit einem verschobenen Geschlechterverhältnis mit einer nicht strukturgerechten Abschussplanung bejagt und die Abschüsse von Hirsch und Tier parallel angehoben werden: so erhält man, den in Abb. 3 gezeigten Bestand. Trotz mengenmäßig hoher Abschüsse hat sich der Kahlwildüberhang nicht abgebaut. Der gesamte Rotwildbestand hat sich zwar geringfügig verringert, bleibt aber dynamisch und leistet nach wie vor hohe Zuwächse. Der Hauptanteil im Hirschbestand besteht aus Hirschen der Klasse III, Hirsche II werden selten und Erntehirsche zum Zufallsprodukt. Dies dürfte einer der Hauptgründe sein, warum Reduktionsversuche in der Vergangenheit in unterschiedlichen Regionen nur kurzfristige Erfolge zeigten und die Bestände

rasch auf höhere Niveaus steigen ließen. Den Abschuss einfach anzuheben ist eine Symptombekämpfung, die vielleicht kurzfristig den Bestand senkt, jedoch das Problem nicht löst.

Mindestabschuss und Grünvorlage

In Zeiten hoher Abschussvorgaben beim Kahlwild und unterschiedlichen Zielen scheint der überlegte Mindestabschuss per Gesetz oder Verordnung wohl die einzige Möglichkeit zu sein, um großräumige Zielsetzungen zum Wohle unseres Rotwildes umzusetzen. Er kann auch als Motivationshilfe eingesetzt werden. Jene Jagden, welche sich ganziährig um das Rotwild bemühen, ihre Kahlwildabschüsse konsequent erfüllen, den Hirschbestand intelligent bejagen und alternative Jagdstrategien entwickeln, werden kurz-, mittel- und langfristig davon profitieren. Abschusszahlen sind mehr als nur trocken vorgetragene Tatsachen bei Hegeschauen und haben im langfristigen Betrachtungswinkel jedenfalls viel Aussagekraft. Die Grünvorlage ist ein zusätzlicher Garant, dass diese Zahlen auch ihre Richtigkeit haben. Ziel muss es sein, die richtigen Informationen aus den aufbereiteten Zahlen herauszulesen und zukunftsorientierte Lösungskonzepte für Wald und Wild regional umzusetzen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Erhaltung dieser faszinierenden Wildart eine fachgerechte, zielorientierte und disziplinierte Bejagung und Regulation voraussetzt. Frei nach dem Motto: "WENIGER IST OFT MEHR!" Dies sind nur einige der vielen Erläuterungen und Ausführungen welche DI. Bretis dem aufmerksamen Publikum präsentierte.

Ein herzlicher Weidmannsdank

Ein recht herzlicher Weidmannsdank für die tolle Organisation gilt unserem BO Ing. Peter Gadner sowie dem gesamten Vorstand der Bezirksgruppe Völkermarkt, den Ehrengästen für ihre aufschlussreichen Grußworte, sowie besonders an den Vortragenden der Weiterbildungsveranstaltung DI Harald Bretis für einen sehr interessanten und informativen Vortrag.

Verbandsgeschehen Verbandsgeschehen

Bezirksversammlung 2018 Klagenfurt

Im heurigen Jahr fand die Bezirksversammlung am 23. Feber abends im bekannten Gasthaus Lamplwirt in Ebenthal bei Klagenfurt statt. Als Ehrengäste konnte BO Harald Tomaschitz unter anderem Bezirksforstinspektor DI Bernhard Pokorny, Bjm. ÖR Dietmar Egger, die Hegeringleiter Thomas Modritsch, Günther Reautschnig, Franz Hensel und Ing. Mario Velikogne, sowie den Bezirksschießreferenten Manfred Struger begrüßen.

Grußbotschaften der Ehrengäste

In Vertretung des leider verhinderten Bezirkshauptmannes und Leiter der Kärntner Bergwacht, Mag. Johannes Leitner, überbrachte der Leiter der BFI, DI Bernhard Pokorny, selbst JA und praktizierender Jäger, die besten Grüße. Er berichtete über die Folgen des Föhnsturmes im Dezember 2017. Dieser hat vor allem im Rosental und den Karawanken starke Schäden verursacht - bei manchen Waldbesitzern den gesamten Wald verwüstet. Er sah jedoch die Schadflächen auch als gute Einstandsflächen für das Rehwild. Abschließend dankte er allen Jagdaufsehern im Bezirk für die geleistete Arbeit, mahnte jedoch, die Wildstandsentwicklung weiter unter strenger Beobachtung

Bjm. ÖR Dietmar Egger bedankte sich für die Einladung zur BV und berichtete in seinen Grußworten über die, über dem Kärntner Durchschnitt liegenden, Abschusszahlen des Bezirkes Klagenfurt. Besonders erfreut zeigte er sich über die Tatsache, dass bei allen Schalenwildarten mehr weibliche als männliche Stücke erlegt worden sind. Des Weiteren führt er aus, dass gegen die



BO Harald Tomaschitz eröffnete die 45. BV in Klagenfurt und konnte eine erfreuliche Anzahl von Mitgliedern und Ehren-

erlassenen Abschusspläne kein einziger Einspruch erhoben worden war. Er berichtete auch, dass gemäß dem neuen Kärntner Jagdgesetz der von geschonten Wildarten verursachte Wildschaden nicht mehr von den Jagdausübungsberechtigten, sondern aus Mitteln eines, von der Kärntner Landesregierung einzurichtenden, Entschädigungsfond zu bezahlen sind.



Blick in das gut besetzte Auditorium...

Der Bezirksobmann mit seinem Bericht

BO Harald Tomaschitz brachte einen Rückblick auf das Verbandsgeschehen des vergangenen Jahres. Neben dem Schießen auf den laufenden Keiler auf der Schießanlage in Tiffen im April erfreute sich auch das Bezirksschießen im September auf der Schießstätte Radweg eines regen Zuspruches. Beide Schießveranstaltungen werden auch heuer wieder angeboten. Neben den Sitzungen des Bezirksvorstandes wurde auch an drei Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes teilgenommen. Des Weiteren ersucht der BO alle anwesenden JA alle Jagdeinrichtungen, besonders in Hinblick auf etwaige Schäden durch den Föhnsturm, auf deren Zustand und Sicherheit zu überprüfen. Die Reviereinrichtungen müssen nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen - sie sind auch das für alle sichtbare Aushängeschild einer jeden Jagd. Abschließend bedankt er sich noch bei seinen Mitarbeitern im Bezirksvorstand und allen JA im Bezirk für deren geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr.



...im Saal des Gasthofes Lamplwirt.

egger in Vertretung des LO Bernhard Wadl seinen Bericht und erörterte in kompakter Form die umfangreichen Tätigkeiten des Landesobmannes und des Landesvorstandes sowie die Änderungen im neuen Kärntner Jagdgesetz. **Ehrung verdienter und treuer Mitglieder**

Anschließend brachte LO-Stv. Dr. Josef Schoffn-

Im Tagesordnungspunkt "Ehrungen" wurden aufgrund des Beschlusses des Landesvorstandes des KJAV den Waidkameraden Urban Kogler und Valentin Werhounig das Verdienstzeichen in "Bronze" verliehen. Für 40-jährige Mitgliedschaft zum KJAV wurde den JA Ing. Gernot Herzog, Franz Kropivniq, Florian Mak, Rupert Moser, Simon Pitschek, Josef Riepan, Peter Wastl und Johann Wutte mit einer Ehrenurkunde und der goldenen Anstecknadel gedankt. Unserem Gründungsmitglied Ing. Fischer Max wurde zu dessen, im Vorjahr begangenen 90. Geburtstag, sowie zur heuer 45-jährigen Treue zum KJAV gedankt. Den JA Valentin Werhounig und DI Hans Jankl wurden zu deren 70., DI Pokorny Bernhard zu dessen 60. Geburtstag gratuliert.

Rehwild - noch immer ein unbekanntes Wesen ...?

Der Fachvortrag von OFö Ing. Helmut Fladenhofer zum Thema "Rehwild – professionelle Biotopgestaltung und Bewirtschaftung" beeindruckte die Anwesenden derartig, dass von einigen Mitgliedern schon der Wunsch nach einer Exkursion ins Revier der Forstverwaltung Graf Meran in Stainz beim Vorstand deponierten.

Für die würdige musikalische Umrahmung der Bezirksversammlung sorgte die JHBG "Waidmannsklang Techelsberg/Köstenberg" unter Obmann Adolf Lerchbaumer und Hornmeister An-



Die JHBG "Weidmannsklang Techelsberg/Köstenberg" (mit Landesschriftführerin Birgit Gattuso) sorgte für die jagdmusi-

dreas Gabriel. Nach der offiziellen Schließung der Versammlung durch den BO wurde im Anschluss in kameradschaftlicher Runde noch über einige jagdpolitische Themen heiß diskutiert.





Aufmerksam folgten die anwesenden Jagdaufseher den Ausführungen des Gastreferenten OFö. Ing. Helmut Fladenhofer von der Forstverwaltung



die 40-jährige Mitgliedschaft zum KJAV, die JA Ing. Gernot Herzog, Franz Kropivnig, Florian Mak, Rupert Moser, Simon Pitschek, Josef Riepan, Peter Wastl und Johann Wutte mit einer Ehrenurkunde und der goldenen Anstecknadel geehrt. EM Ing. Max Fischer wurde für seine 45-jährige Treue zum Verband gedankt.



Weihnachtsfeier I Familienfeier I Firmenfeier

.ein Ort mit außergewöhnlichem Ambiente, herzlicher Gastfreundschaft und perfektem Service. Bei uns finden Sie den feierlichen Rahmen für Ihre Veranstaltung.

Weißenbachstraße 30 I A-9412 St. Margarethen im Lavanttal T.: 04352/2297 | F.: 04352/2297-50 ghstoff@gmx.at | www.hotel-stoff.at 50 Verbandsgeschehen Meinungen und Diskussionsbeiträge

Bezirksversammlung 2018 KJAV BG Wolfsberg

Text: Gero Steinacher • Fotos: Ing. Franz Rohrhofer

Am 09. März 2018 veranstaltete die BG Wolfsberg, im Zuge der diesjährigen Bezirksversammlung eine Informations- und Weiterbildungsveranstaltung mit dem Thema "Rotwildreduktion Saualpe – Quo vadis". Dieser Einladung ins Gasthaus "Stoff" in St. Margarethen/Lav. sind ca. 150 Jagdaufseher aus den Bezirken Wolfsberg und St. Veit gefolgt. Unter dem Titel "Quo vadis Rotwild" wurden namhafte Referenten aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Wildtierforschung geladen.

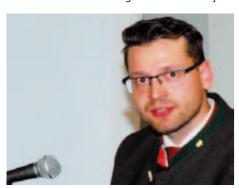
Zahlreiche Ehrengäste bei der 45. Bezirksversammlung

Auch zahlreiche Ehrengäste wie z.B. der Landesforstinspektor Dipl.Ing. Christian Matitz, der Bezirkshauptmann Mag. Georg Fejan, der Bezirksforstreferent Dipl.Ing. Hans Georg Jeschke, Bezirksjägermeister Ing. Walter Theuermann, Ehrenbezirksjägermeister Ing. Hubert Polster, der Wildbiologe Dr. Hubert Zeiler, KJAV Landesobmann-Stv. Mag. Günther Gomernig, aus der Politik NR Abg. Mag. Christian Ragger, Landwirtschaftskammer-Vizepräsident ÖR Anton Heritzer

Nach den Grußworten der Ehrengäste informierte der Bezirksjägermeister Ing. Theuermann über die Wildbestandsentwicklung und die Abschusszahlen im Bezirk Wolfsberg sowie die Änderungen im neuen Jaggesetz und daraus resultierenden Mehraufgaben der beeideten Jagdschutzorgane im Bezirk. Der KJAV Bezirksobmann Mag. (FH) Martin Grünwald brachte einen Überblick der Tätigkeiten der Bezirksgruppe im abgelaufenen Jagdjahr und machte wiederum auf die noch weiterhin geplanten Windkraftanlagen im Lavanttal aufmerksam.

Vier Impulsvorträge an diesem Abend ...

Anschließend gab es Impulsvorträge von Dr. Hubert Zeiler, DI Markus Wedenig, dem Landesforstdirektor DI Christian Matitz und dem BJM Ing. Walter Theuermann. Darin wurde ausgehend von der Gesamtsituation des Rotwildes in Europa, der neuerlichen Vorstellung des Projektes, der Wildschadensituation in Kärnten mit Fokus auf der Saualpe und den Abschusszahlen aus den Bezirken St. Veit und Wolfsberg während des Projekt-



Der junge 2. BO-Stellv. Mag. Günther Gomernig mit dem Bericht des Landesohmannes



Die JHBG "Wolfsberg" unter Hornmeister Ing. Gernot Koinig sorgte für die jagdmusikalische Einbegleitung und Umrahmung der 45. Bezirksversammlung im Lavanttal.



BO Mag. Martin Grünwald konnte nicht nur an die 150 Teilnehmer, sondern auch vier Fachexperten und Referenten zum gestellten Thema begrüßen.

zeitraumes ein weiter Bogen gespannt, der in einer Podiumsdiskussion gipfelte. Trotz aller Bemühungen und Anhebung der Abschusszahlen nimmt die Rotwildpopulation weiter zu. In der Diskussion wurden mögliche Lösungsansätze, in der Einhaltung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses und in der rigorosen Schaffung von Ruhezonen gesehen.

Eine Ehrung auf der Tagesordnung

Der Jagdaufseherkollege und Gastwirt Norbert Rainer, Gasthaus Lippi, wurde vom Bezirksobmann für seine 40-jährige Mitgliedschaft im KJAV mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet und geehrt. Jagdmusikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von der Jagdhornbläsergruppe Wolfsberg unter Hornmeister Ing. Gernot Koinig. Im Anschluss konnten die Teilnehmer den Vortragenden und Referenten Fragen stellen und der Abend fand bei interessanten Fachgesprächen einen gemütlichen Ausklang.



Blick in das besonders gut besetzte Auditorium im vollgefüllten Saal des Gasthofes Stoff in St. Margarethen.



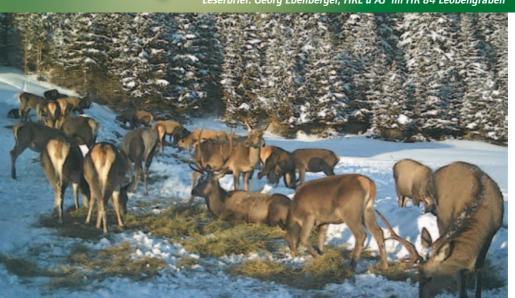
Besonders interessant und aufschlussreich war die lange Diskussion am Ende der Vorträge. Viele Anfragen waren von den Referenten zu beantworten.



JA-Kollege Norbert Rainer wurde von LO-Stev. Mag. Gomernig und BO Mag. Grünwald für seine 40-jährige Verbandszugehörigkeit geehrt.

Jagd- und Wildschutz – quo vadis?

Leserbrief: Georg Ebenberger, HRL u AJ im HR 84 Leobengraben



Ja, wohin gehen wir?

Der Katz- und Hundparagraph (§ 49 Ktn. Jagdgesetz in der Ausgabe vom 6. 2. 2018) scheint ja klar zu regeln, wozu wir Jagdaufseher berechtigt sind. Ob wir dieses Recht wirklich ausschöpfen sollten, ist jedoch äußerst fragwürdig. Wir wären gut beraten, alles zu unterlassen, was unser Image weiter verschlechtert. Die Medien sind ja oft nicht in der Lage, eine Situation objektiv darzustellen.



Auf einem anderen Gebiet könnten wir aber zeigen, dass Wildschutz (= Tierschutz) für uns wirklich eine Aufgabe ist, welcher wir nachkommen sollen bzw. müssen.

Im § 50a des Ktn. Jagdgesetztes werden wir verpflichtet, die Wildfütterung zu überwachen, welche in den Bestimmungen der §§ 61 – 61d und im § 63 Abs. 5 und 6 geregelt ist. Dies ist ein so breites Spectrum, dass es meines Erachtens sinnvoll wäre, dafür eigene Seminare bzw. Diskussionsrunden zu organisieren. Agieren wäre besser als reagieren.

Ich stelle einige Fragen, die beispielhaft an alle Kärntner AJ bzw. an den KJAV gerichtet sind:

- Wo beginnt und wo endet unsere Verantwortung in Hinblick auf Wildschutz rechtlich und moralisch?
- 2. Machen wir uns mitschuldig, wenn wir im Zusammenhang mit der Fütterung von Wild nichts tun, zuschauen, wie Wild Hunger leidet und verendet (wie im Winter 17/18), falsch oder nicht gefüttert wird?
- 3. Wie erklären wir der interessierten Bevölkerung unser Handeln bzw. Nichthandeln, bevor in sozialen Medien Fotos auftauchen, für die wir verantwortlich gemacht werden könnten?

Wenn es uns gelingt, das Image von uns Aufsichtsjägern im besonderen und der Jagd im allgemeinen schrittweise zu verbessern, werden die Schlagwörter "Jagd- und Wildschutz" auf unserer Fahne etwas mehr Bedeutung erlangen, und wir werden eher "für die Zukunft gerüstet" sein.

Social Media & Jagd

Am 9. März d.J. war ich als Aufsichtsjäger bei der Bezirksversammlung Spittal eingeladen und es war durchwegs interessant. BO Uwe Erlacher hat einen tadellosen Abend organisiert. Nur eine Frage hätte ich schon? Ich lese (im Kärntner Jäger) und höre immer wieder (zuletzt eben bei dieser Versammlung in Form eines Weiterbildungsvortrages) wie wichtig "Social-Media" auch für Jäger sind, wieviel da schiefgehen kann, etc. Nun wundert es mich, warum weder die Kärntner Jägerschaft, noch die Kärntner Jagdaufseher einen "Social-Media" Auftritt haben, oder kenne ich ihn schlichtweg nicht? Wieviel Budget wird dafür reserviert? Kann man da mitgestalten – mitwirken (ich würde das gerne tun)? Ich möchte dazu bemerken, das sowohl der Tiroler Jägerverband, als auch die Jagdaufseher Tirol sowie auch andere Landesverbände einen sehr gelungenen – zumindest Facebook (als Social-Media) - Auftritt ha-

Meiner Meinung nach wäre dies auch das Medium, um die im Vortrag angesprochene Gruppe von unter 30 jährigen, wo wir als Jäger eher weniger Zuspruch erfahren, zu erreichen und vor allem auch aufzuklären. Zum Beispiel die nun andauernde und hitzig geführte Debatte über Rotwildfütterung (wo ich mir grundsätzlich ein stärkeres und aufklärendes Verhalten der Jägerschaft wünschen würde – ist aber meine rein subjektive Meinung), könnte man hier auch von Seiten der Jäaerschaft darstellen und mit Zahlen und Fakten belegen, anstatt anderer, die das nun ausnutzen und schlichtweg falsch darstellen, aber nun einfach die Aufmerksamkeit haben, zumal es seitens der Jägerschaft kaum öffentliche Rückmeldung zu dem Thema gibt.

Im Vortrag war weiteres die Rede davon, sich "aufzustellen" und vor allem auch zunächst nach innen "zu arbeiten" um die Kärntner Jäger diesbezüglich zu sensibilisieren – nun auch das würde im "Smartphonezeitalter" somit gelingen denke ich. Es gäbe kaum einen Kärntner Jäger der Facebook und dergleichen nutzt, der die Seite der Jägerschaft / Jagdaufseher dann aber nicht nutzen würde. Dementsprechend ein perfektes Medium um nach außen zu werben, aber auch um nach innen zu wirken und aufzuklären. Wie gesagt, danke nochmal für die Einladung zur Bezirksversammlung!

Mit Weidmannsheil, Reinhard Tober, Jäger und Aufsichtsjäger in der GJ Mallnitz II

Lesermeinung – Dr. Anton Kranner

Die Jagd ist ein bedeutender Kultur- und Wirtschaftsfaktor. Sie hat weitgehende Verpflichtungen gegenüber der gesamten Schöpfung zu erfüllen. Keineswegs darf sie zur Trophäenzucht und bloßer Trophäensammlung missbraucht werden. Doch Trophäen müssen weiterhin als wichtiger Erinnerungswert anerkannt bleiben. Endlich muss erkannt werden, dass die Jagd als ganzheitliches Naturerleben zu empfinden ist. Der Jäger muss naturschützend handeln und Interessen auch anderer Naturnutzer beachten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft. Schädigende Überpopulationen sind zu vermeiden, doch Wild darf nicht zum Schädling und der Jäger nicht zum Schädlingsbekämpfer dearadiert werden.

Fußend auf diese arundsätzlichen Gedanken möchte ich, weil ich nicht als schweigender Statist fungieren will, zu den wichtigen aktuellen Themen Stellung nehmen: Wolf, Windräder auf unseren Bergen und Glyphosat? Zum Wolf: Seine unkontrollierte Wiedereinbürgerung ist abzulehnen. Die Interessensabwägung fällt zu Gunsten der Weidewirtschaft unserer Bauern, der Nutzung der Natur durch die Freizeitgestaltung und des Fremdenverkehrs aus. Wir brauchen den Wolf nicht als Regulativ unserer Schalenwildpopulationen. Dies kann die straff geführte Jägerschaft durch entsprechende Abschüsse erledigen. Den Wolf kann man nicht durch Zäune und Hirtenhunde in den Griff bekommen. Dies obliegt einer geordneten Abschussplanung.

Die Windräder auf unseren Bergen sind ökologisch und ökonomisch unverantwortbar. Sie kosten der Allgemeinheit mehr als sie Strom bringen. Zur Stromgewinnung wäre wichtiger der erhöhte Einsatz der Sonnenenergie. Und schließlich wäre auch zu prüfen, wie der Stromverbrauch eingeschränkt werden kann? Wer zu den Windrädern schweigt oder sie gar genehmigt wird sein Fehlverhalten in absehbarer Zeit zu

Zum Glyphosat: Dieses Herbizid ist nicht nur als gesundheitsschädlich abzulehnen, es bewirkt auch die Verarmung der Pflanzenwelt und in weiterer Folge die Verminderung der Tierartenvielfalt. Glyphosat ist daher zu verbieten! Die Entgegnung der Bauern lautet zwar zu Recht, dass dieses Verbot eine Erschwernis der Produktion und daher auch eine Erhöhung der Lebensmittelpreise zur Folge haben muss. Dem ist entgegen zu halten, dass die Konsumenten endlich umerzogen werden müssen – zur Verringerung des Luxus und Verhinderung der "Wegwerfitis".

Ist Jagd noch Freude ...???

Leserbrief: Hubert Thaler, Obervellach

Nach der medialen Berichterstattung über eine Rotwildjagd mit klassenloser Abschussfreigabe in einem Oberkärntner Revier ist es zu einem beschämenden Kleinkrieg unter vielen Beteiligten gekommen, welcher in erster Linie über die Medien ausgetragen wird. Die gegenseitigen Schuldzuweisungen schaden vor allen der Jagd selbst und helfen auch in keiner Weise die vorhandenen Probleme zu lösen. Anstatt einer Neiddebatte ist eine längst fällige interne Strukturdiskussion von-

Etliche Disziplinar-Erkenntnisse der Vergangenheit lösen bei einer großen Mehrheit der Kärntner Jäger nur mehr Kopfschütteln aus- mögen diese aus rechtlicher Sicht auch korrekt sein, so spiegeln sie dennoch einen Trophäenkult wieder, welcher dem Ansehen der Jagd im Allgemeinen Schaden zufügt. An dieser Stelle muss ich aus Solidaritätsgründen bekennen, dass vor etwa vier Jahren auch von mir ein etwas zu junger Gamsbock- welcher alle Altersmerkmale hatteerlegt wurde, welcher in dieser Klasse nicht mehr frei war. Hier stellt sich die Frage- wie vielen Jägern ist ein derartiges Missgeschick noch nicht passiert und warum wurde ich von der Bewertungskommission nicht angezeigt - ab wie vielen Selbstanzeigen muss ein Beiblatt für den Kärntner Jäger gedruckt werden.

Bei dieser Diskussion ergibt sich auch die Frage, ob die Jägerschaft als Behörde wirklich eine Erfolgsgeschichte ist. Der Bezirksjägermeister war bei der anfangs genannten Rotwildjagd zugleich Behörde und Jagdvertreter- er saß von Anfang an zwischen zwei Stühlen und hatte gar keine andere Möglichkeit als sich die Finger zu verbrennen, er hatte nur die Wahl zu entscheiden ob die rechte oder linke Hand ins heiße Wasser gehalten wird- vielleicht waren es ja auch beide .Über diese Dinge sollte sich der nächste Landesjägermeister ein wenig den Kopf zerbrechen.

Ein weiteres Problem sehe ich seit Jahrzehnten im Funktionärsaufbau- für jede Führungsposition in einer Feuerwehr- Gesangsverein - Rettungswesen oder anderen Organisationen bedarf es einer speziellen Ausbildung - nur in der Jägerschaft genügt der einfache Jagdschein- viele erweitern ihr Wissen auf freiwilliger Basis- doch es gibt immer noch Obmänner, welche Jungjägern auch in rotwildfreien Zonen den Abschuss von Kahlwild verbieten und Ähnliches.

Es schweben mir zwar noch einige Gedanken durch den Kopf, doch ich möchte die Leser damit nicht langweilen, sondern die Bitte aussprechen sich selber Gedanken zu machen und diese in einer freundschaftlichen Form auszudrücken. damit wir und künftige Generationen auch weiterhin als freie Jäger unser Revier betreten kön-

Mit Waidmannsheil, ein einfacher Jäger

Rorate mit Jagdhornklängen – Advent in Maria Luggau

Text/Foto: Christian Unterluggauer Am 13. Dezember des Vorjahres umrahmten die Jagdhornbläser Longegg-Maria Luggau wieder mit ihren Jagdhörnern und Instrumenten das feierliche Rorateamt mit P. Prior Andreas M. Baur in der Basilika Maria Luggau. Besonders erfreut war man darüber, dass auch heuer wieder so viele Jägerund NichtjägerInnen aus Kärnten, Osttirol und auch Südtirol nach Maria Luggau kamen und mit dabei waren. Anschließend lud man zum gemütlichen Beisammensein im stimmungsvollen Ambiente des Kirchplatzes. Ein Dank gilt Herrn P. Prior für die schöne Gestaltung und den fleißigen Helfern, im Besonderen auch Jutta Gruber und Michael Oberluggauer für die kulinarischen Leckerbissen rund ums Wild.



Altbezirksobmann Josef Lexer (†) verstorben – ein Nachruf

Josef Lexer wurde am 10. Oktober 1947 in Liesing/Lesachtal geboren. Seine Eltern führten den Bergbauernhof vlg. Bäcker in Stabenthein im Haupterwerb. Nach der Hofübernahme führte er den Hof vlg. Bäcker mit seiner Frau Hannelore im Nebenerwerb. Seppl machte die Ausbildung zum Versicherungskaufmann und arbeitete bis zu seiner Pensionierung bei der Generali-Versicherung in Hermagor.

Jagd- und Jagdaufseherprüfung abgelegt

Seppl Lexer legte im Jahre 1978 bei der Kärntner Jägerschaft die Jungjägerprüfung und im Jahre 1984 in Klagenfurt letztlich mit Erfolg die Jagdaufseherprüfung ab. 1991 übernahm der Verstorbene die Jagdaufsicht in der Gemeindejagd Liesing, die er, wie auch die Funktion des stellv. Hegeringleiters des Hegeringes Maria Luggau/ St. Lorenzen/Liesing bis zum Jahre 2015 über mehrere Perioden zur vollsten Zufriedenheit seiner Mitjäger ausübte. Der Jägerschaftsfunktionär war aber auch ein passionierter, praktizierender Weidmann und wurde als solcher im Jahre 2000 Pächter der Oberraster Alm.

Von 1984 bis 2018 Verbandsmitglied im KJAV

Schon im Jahre 1984 ist der frisch geprüfte Aufsichtsjäger auch als Mitglied dem Kärntner Jagdaufseher-Verband beigetreten. Nach einigen Perioden der Mitarbeit im Bezirksvorstand war es dem Lesachtaler Jagdaufseher eine ehrenvolle Aufgabe, seinem Vorgänger OFö. Ing. Wolfgang Prevedel als Bezirksobmann nachzufolgen. Damit ist unser verstorbener Alt-BO in die Gruppe jener Funktionäre einzureihen, die durch ihr engagiertes und mutvolles Eintreten für die Sache des Jagd- und Wildschutzes und des Kärntner Jagdaufseher-Verbandes im Bezirk Hermagor dafür verantwortlich zeichneten, dass in unserem Bundesland heute eine prosperierende Aufsichtsjägerorganisation mit mehr als 2.100 Mitgliedern existiert. Ein Verband, der nunmehr schon 45 Jahre sehr erfolgreich für die Interessen und Rechte, aber auch die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsjäger innerhalb der Kärntner Jägerschaft verantwortlich zeichnet.

Zehn Jahre Bezirksobmann von Hermagor

Von 2001 bis 2010 hat Josef Lexer die Funktion des Bezirksobmannes von Hermagor zur vollsten Zufriedenheit des Landesvorstandes ausgeübt und hat in diesem Zeitraum als Mitglied des erweiterten Landesvorstandes, egal zu welcher Jahreszeit und bei welcher Witterung, an kaum einer der zahlreichen, abendlichen Sitzungen in Klagenfurt gefehlt, obwohl er nach jeder Zusammenkunft wieder zwei Stunden ins Lesachtal nach Hause fahren musste. Ein Höhepunkt in der zehnjährigen Amtsführung als Bezirksobmann war sicherlich die Hauptverantwortung für die Organisation und Ausrichtung der 35. Jubiläumslandesvollversammlung im Jahre 2008 im Kultursaal Liesing. Eine Veranstaltung, die sowohl, was den fachlichen und kulturellen Inhalt, wie auch den hervorragenden Besuch von zahlreichen Delegierten, Mitgliedern und Ehrengästen aus dem ganzen Land anbelangt, in die 45-jährige Geschichte des Jagdaufseher-Verbandes Eingang gefunden hat.

Höchste Ehrungen und Auszeichnungen

Im Rahmen der 37. Bezirksversammlung 2010 in Grafendorf hat Seppl Lexer seine Funktion als Bezirksobmann aus Gesundheitsgründen vorzeitig zurück und in die Hände seines Nachfolgers Walter Fankhauser gelegt. Für seine großen Verdienste um das Jagd- und Wildschutzwesen und seinen Kärntner Jagdaufseher-Verband im Bezirk Hermagor wurde er vom Landesvorstand mit den Verdienstzeichen in "Bronze", "Silber", "Gold" und dem "Verbandsoskar" geehrt und ausgezeichnet. Auch die Kärntner Jägerschaft würdigte die hervorragende Arbeit ihres stellv. Hegeringleiters von Maria Luggau in den Jahren 2004 und 2013 mit den sichtbaren Auszeichnungen in "Bronze" und

Europameister im Naturbahnrodeln

Josef Lexer war in seiner frühen Jugendzeit auch begeisterter Sportler und Naturbahnrodler. In dieser Disziplin brachte er es im Jahre 1970 in Kapfenberg sogar zum Europameister. Später betreute er als Trainer die Österreichische Nationalmannschaft und war mit seinen Schützlingen bei Bewerben über Jahre in ganz Europa unter-

Würdiger Abschied von dieser Welt

Unser hochgeschätzter Alt-Bezirksobmann von Hermagor, Josef Lexer aus Stabenthein, ist am 15. Feber 2018, nur wenige Monate nach Vollendung seines 70. Lebensjahres nach langer, schwerer Krankheit, all zu früh von uns gegangen. Der Verstorbene kann ohne Zweifel in die Reihe jener verdienstvollen Funktionäre für das Jagd- und Wildschutzwesens eingereiht werden, die Zeit ihres Lebens der bodenständigen Kärntner Jagd



in ihrer Heimat mit Herz und Seele auf das Engste verbunden waren.

In Anwesenheit einer großen Trauergemeinde, zahlreicher Hermagorer/Lesachtaler Jäger und Jagdaufseherkameraden, so Ljm.-Stev. Dr. Walter Brunner, dem Bim. Bruno Maurer, dem HRL Hansl Guggenberger, BO a.D. Walter Fankhauser und BO-Stev. Florian Guggenberger, gestalteten Hochwürden Provisor Rober Wayda und Diakon Josef Soukup am 17. Feber in der Pfarrkirche Liesing die feierliche Totenmesse, die vom Liesinger Kirchenchor, Ltg. Stefan Lexer und der Trachtenkapelle Liesing, Kpm. Gerhard Lexer begleitet und umrahmt wurde.

An der Begräbnisfeierlichkeit nahm auch die politische Prominenz, NR Gabriel Obernosterer, Bgm. Johann Windbichler sowie auch Abordnungen der Freiwilligen Feuerwehr, des Sportclubs DSG-Lesachtal teil, die in ihren Nachrufen seinen Lebenslauf und seine Leistungen im öffentlichen Leben Revue passieren ließen und Worte des Dankes an die Familie des Verstorbenen fanden.

LO Bernhard Wadl sprach dem Verstorbenen in seiner Trauerrede im Namen des KJAV und der KJ einen letzten Weidmannsdank, große Anerkennung und Wertschätzung für seine hervorragenden Leistungen und Verdienste aus. Das letzte "Jagd vorbei" und "Ha la li" am offenen Grab wurde von der Jagdhornbläsergruppe "Longegg" aus Maria Luggau intoniert. Der KJAV wird seinem Altbezirksobmann stets ein ehrendes und wertschätzendes Angedenken bewahren.

54 Gratulationen Information 5

Ing. Heinrich Paier













Oer KJ-KV gratuliert ... Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten) die im vergangenen Quartal einen runden oder Albertalten Glück Genannten Glück Genan

- seinem JA-Kameraden und Alt-BO der BG-Wolfsberg, Ing. Heinrich PAIER aus St. Michael i.L., zu seinem Anfang Jänner gefeierten 55er.
- ... unserem Alt-Landesjägermeisterstellv. und Rotwildreferenten der KJ a.D., **DI Hans MATTANOVICH** aus Gmünd, zu seinem Anfang Jänner gefeierten 90er.
- ... seinem JA-Kameraden und Gründungsmitglied seit 1973, ÖR Friedrich SABITZER aus Metnitz, zu seinem Anfang Jänner gefeierten 75er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1985, langjährigen Kassier a.D. der BG-Hermagor, **Johann ERTL** aus Kötschach, zu seinem Mitte Jänner gefeierten 60er.
- . seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 2007, Hegemeister und Edelwinzer, **Koarl THALLER** aus Meierhofbergen bei Großwilfersdorf/Stmk., zu seinem Ende Jänner gefeierten 60er.
- . seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1978, Obmann der Jagdgesellschaft Maigern-Launsdorf und HRL, **Karl SCHMIED** aus Lausdorf, zu seinem Ende Jänner gefeierten 65er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1975, **Johann SANTNER** aus Weißbriach, zu seinem Ende Jänner gefeierten 70er.
- . seinem JA-Kameraden und Büchsenmachermeister, **Herbert SCHEIRING** aus Ferlach, zu seinem Anfang Feber gefeierten 60er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1978, **Josef WINKLER** aus Villach, zu seinem Anfang Feber
 gefeierten 65er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1975, Steinwildbeauftragten im Mölltal, **Leo EBNER** aus Flattach, zu seinem Anfang Feber gefeierten 75er.
- ... seinem JA-Kameraden und Landesvorstandsmitglied a.D., **Josef WILSCHER** aus Baldramsdorf, zu seinem Mitte Feber gefeierten 60er.

- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1975, **Roland MIHALJEVIC** aus Sachsenburg, zu seinem Mitte Feber gefeierten 70er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1985, Berufsjäger **Bernhard SCHATZ** aus Bad St. Leonhard, zu seinem Mitte Feber gefeierten 55er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1990, Bezirksobmannstellv. a.D. der BG-Völkermarkt, Herbert POBATSCHNIG aus Mittertrixen, zu seinem Ende Feber gefeierten 55er.
- ... seinem JA-Kameraden und Schriftführer der BG-St. Veit, **DI Walter HOCHSTEINER** aus Frauenstein, zu seinem Ende Feber gefeierten 50er.
- ... seinem Jagdkameraden und Mitglied seit 2003, Polizeiinspektionskommandant CI Seppi LASSNIG aus Deutsch Griffen, zu seinem Anfang März gefeierten 50er.
- ... seiner JA-Kameradin und langjährigen Schriftführerin der BG-Wolfsberg a.D., **Mag. Andrea WAICH-GRASSLER** aus Bad St. Leonhard, zu ihrem Anfang März gefeierten 50er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1998, Bauer in Leppen, **Pepe ORASCHE** aus Bad Eisenkappel, zu seinem Anfang März gefeierten 55er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1997, Josef PLESSNITZR sen. aus Sachsenburg, zu seinem Mitte März gefeierten 90er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1995, Rotwildreferent der Kärntner Jägerschaft, **Ing. Stefan KULTERER** aus Sachsenburg, zu seinem Ende März gefeierten 45er.
- ... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1991, Landesdelegierter der BG-Spittal, Peter RAMSBACHER aus Rennweg am Katschberg, zu seinem 55er, den er Ende März feiern wird.
- ... seinem JA-Kameraden und Alt-BO der BG-Feldkirchen, KR Ing. Werner MATTERSDORFER aus Deutsch-Griffen, zu seinem 50er, den er Ende März feiern wird.

Pelz aus heimischen Wäldern – Verwerten statt Entsorgen Text und Fotos: Mandy Della Volpe

16. Raubwildfellmarkt in Klaus. Getreu dem Motto "Pelz aus heimischen Wäldern – Verwerten statt Entsorgen", fand am 10. Februar der jährlich stattfindende Fellmarkt im Winzersaal in Klaus statt. Wie in den Vorjahren organisierte Hubert Jäger bereits zum 16. Jubiläum gemeinsam mit seiner Familie die beliebte und rege besuchte Veranstaltung, bei der ausschließlich Veranstalter aus dem Ländle ihre mit Liebe selbst hergestellten Fellprodukte darbieten.

Mit dabei waren unter anderem "Üsa Schmuck", die besonders die Damenwelt ansprechenden kreativen Fellschmuck präsentierten und Melitta Ratz, die in aufwendiger Handarbeit hochwertige Handtaschen, Mützen, Patschen und Accessoires herstellt

Zum zweiten Mal präsentierten diesjährig Angelika Wiesenegger und Isabelle Feierle mit ihrem Label "WHYWHY" ihre mit Fell und Federn aufgewerteten Capes und Janker.

Allen Anbietern gemeinsam ist die Begeisterung für ihre Naturprodukte, verbunden mit der Motivation, die Felle des meist Selbsterlegten nicht einfach in der Kadaververwertung zu entsorgen, sondern zu etwas Schönem und zur Freude des Fellliebhabers zu verwenden. Hubert Jäger merkt an, dass es zirka 15 Fuchsfelle für die Herstellung einer seiner hochwertigen und dekorativen Fuchsdecken braucht, von denen einige zu bestaunen und zu erwerben waren.

"Jägersepp" Josef Ledinek betont, dass er leidenschaftlicher Raubwildjäger ist. Auch wenn dieses Jahr die Ausbeute an Fuchsbälgen aufgrund der andauernden Räude schlecht ausfiel, bot er wieder zahlreiche Fuchs- sowie auch Marderfelle an. Dass es den Verkäufern nicht zentral um den finanziellen Nutzen gehen kann, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass ein gegerbter Fuchs zu zirka 50 bis 70 Euro verkauft wird, bei bereits 35 Euro Gerbkosten pro Stück.

Auf die Frage hin, ob Hubert Jäger auch im nächsten Jahr einen Fellmarkt veranstaltet, antwortet er lächelnd, er würde die Veranstaltung gerne weiter ausbauen. Bisher basiert die gelungene Veranstaltung vor allem auf dem Engagement seiner kompletten Familie, denn von seiner Frau Ingelore, Tochter, Sohn, Schwiegersohn bis zu den Enkeln sind alle involviert. In Zukunft benötigt es vor allem die marketingtechnische Unterstützung anderer, um noch mehr Veranstalter zu aktivieren und mehr Personen aus der nichtjagenden Bevölkerung zum Vorbeikommen zu bewegen.

Info: Hubert Jäger, Tel. 0676 6272613, hubert@jaeger.at, Quelle: Vorarlberger Jägerschaft, www.vjagd.at







Rohfellvorbereitung für Versand

Aus gegebenem Anlass ersuchen wir unsere Kunden, keine gefrorene Rohware mehr zu schicken, weil es in letzter Zeit zu großen Problemen gekommen ist.

Leider ist das Einfrieren von Bälgen zu einer beliebten Methode der Konservierung geworden, das von uns nicht sehr geschätzt wird, weil gefrorene Ware während des Postwegs auftaut und dadurch oft große Konservierungsschäden auftreten, die von uns NICHT ausgeglichen werden können. Außerdem können gefrorene Felle von uns nicht begutachtet und numeriert werden und müssen entweder weiter aufgetaut und im Anschluss ordentlich eingesalzen werden oder erneut eingefroren werden. Dies ist für uns ein erheblich größerer Arbeitsaufwand, weil es unser Arbeitsprozess nicht zulässt, einzelne Felle sofort nach Einlangen zu verarbeiten und anderen vorzuziehen!

Gefrorene Ware wird ausschließlich nur mehr offen gegerbt!

Um auch für Sie das beste Ergebnis zu erzielen sollten Bälge daher aufgespannt und getrocknet oder sehr gut eingesalzen werden.

Für weitere Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung 07272 / 68 16. Wir bitten um Verständnis und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit unseren Kunden.

Gerberei Artner Rudolf

Blick über die Grenzen Blick über die Grenzen

Jagd- und Wildschutz in der Steiermark

Es gibt in der Steiermark 2566 Jagdreviere im Gesamtausmaß von rd.1,6 Millionen Hektar. Von diesen Revieren sind 1.038 Gemeindejagden mit einer Gesamtfläche von 890.000 Hektar und 1.498 Eigenjagden mit einer Gesamtfläche von 750.000 Hektar. 142 hauptberufliche und 3.940 nebenberufliche Jagdschutzorgane versehen die Jagdaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

Bis 2015 galt für die Jagdschutzorgane das Reichsgesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals aus dem Jahre 1872. Mit der 2015 kundgemachten 17. Jagdgesetznovelle wurden die Bestimmungen über das Jagdschutzpersonal neu gefasst. Die Befugnisse und Verpflichtungen ergeben sich nunmehr aus dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz 2007 und aus zusätzlichen Regelungen im Jagdgesetz.

Aus- und Weiterbildung

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft zählt die Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd. Die Ausbildung der Jung- und Aufsichtsjäger wird jedoch privaten Vereinen und anderen Organisationen überlassen. Die Ausbildung der Aufsichtsjäger ist daher von unterschiedlicher Qualität. Teilweise werden - wie vom Steirischen Aufsichtsjägerverband – reine Aufsichtsjägerkurse angeboten und teilweise nehmen die Kandidaten zur Aufsichtsjäger-Prüfung an Jungjägerkursen teil und werden dann anschließend mit zusätzlichen Kurseinheiten geschult. Im Jahre 2017 sind 137 Kandidaten zur Prüfung für das beeidete Jagdschutzpersonal angetreten, wovon 110 diese schwierige Prüfung bestanden haben. Die hohe Drop-Out-Rate sagt viel über die Qualität der Ausbildung aus. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche den Nachweis über den Besitz einer Jagdkarte durch fünf Jahre erbringen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann aus besonderen Gründen genehmigt werden. Aus Rückmeldungen kann entnommen werden, dass der Prüfungsablauf durchwegs korrekt ist. Eine neutrale, wertfreie und kompetente Ausbildung mit klaren Ausbildungsstandards wäre anzustreben. Sie könnte zentral oder dezentral und eventuell

Der Jagd- und Wildschutz in der Steiermark ist dauernd, ausreichend und regelmäßig von den beeideten Aufsichtsjägern durchzuführen.

geblockt sein. Alle fünf Jahre müssen bestellte und beeidete Aufsichtsiäger einen von der Steirischen Landesjägerschaft veranstalteten Weiterbildungskurs im Ausmaß von vier Stunden besuchen, widrigenfalls die Bestellung erlischt.

Die Jagdaufsicht in der Praxis

Jeder Jagdinhaber ist verpflichtet, der Behörde für die Jagdaufsicht geeignete Personen in entsprechender Anzahl namhaft zu machen, welche dann bestellt und beeidet werden. Bei einer Jagdgebietsgröße von über 2.500 Hektar sind für die Jagdaufsicht tunlichst Berufsjäger heranzuziehen. Mit der Beeidigung wird Hoheitsgewalt übertragen. Die Aufsichtsjäger sind öffentliche Wachen und gelten im Sinne des Strafgesetzbuches als Beamte. Ihre Rechte und Pflichten umfassen beispielsweise Waffengebrauchs- Festnahme- Verfolgungs- und Durchsuchungsrecht, Recht zur vorläufigen Abnahme von Gegenständen, Wegweisungsrecht bei Jagdstörungen und Verpflichtung zur Meldung von Wildschäden an den Jagdausübungsberechtigten. Die Aufsichtsiäger sind in ein Korsett aezwungen und es ist für sie schwieria korrekt zu arbeiten bzw. den "goldenen Mittelweg" zu finden. Bei einem Verstoß gegen jagdrechtliche Bestimmungen müssen sie auch gegen den Jagdherrn einschreiten. Tun sie das, so werden sie umgehend wieder abberufen, tun sie es nicht, begehen sie Amtsmissbrauch. Es wäre zu wünschen, dass sie während der Jagdpachtperiode nur aus besonderen Gründen von der Behörde wieder abberufen werden können.

Landesjägerschaft und Aufsichtsjäger

Nach den Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft ist diese verpflichtet, die Interessen der Aufsichtsjäger zu wahren. Davon war bisher nicht viel zu bemerken. Es ist eine absolute Besonderheit, dass die Aufsichtsjäger ihre gesetzlich verpflichtende Weiterbildung selbst bezahlen müssen und die Landesjägerschaft daran noch ordentlich verdient. Leider erkennt die Landesjägerschaft nicht die Möglichkeiten, die ihr ein Pool von 5.000 Aufsichtsjägern – wovon fast 4.000 beeidet sind – bietet. Dieses Potential liegt brach. Die Jagd ist traditionell praxisbezogen. Bestausgebildete und motivierte Aufsichtsjäger könnten in den Wissenstransfer an die Basis der Jägerschaft integriert werden. Sie sind in den Revieren vor Ort und haben eine gewisse gesellschaftliche



Dienstkonkarde des Steirischen Aufsichtsjägers

Stellung, weshalb sie für positive Veränderungen in der Jagd prädestiniert sind. Der hohe Multiplikationsfaktor der flächendeckend tätigen Aufsichtsjäger hätte ein gesteigertes Ansehen der Jäger in der Bevölkerung zur Folge und würde m.E. vielleicht mehr bewirken als die hochgejubelte, neu geschaffene professionelle Dachmarke Jagd. Ganz abgesehen von den Kosten.

Der Steirische Aufsichtsjägerverband

Der unabhängige Steirische Aufsichtsjägerverband besteht seit nunmehr fünf Jahren und hat derzeit rd. 800 Mitglieder, deren Zahl ständig steigt. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bleibt viel zu tun, um die Situation der Aufsichtsjäger zu verbessern. Was die verpflichtende



Dienstausweis für ein Steirisches Jagdschutzorgan.

Weiterbildung betrifft, tritt der Aufsichtsjäger-Verband für ein kontinuierliches Fortbildungskonzept ein. Die Kollegen sollten freiwillig am Markt angebotene Seminare, Schulungen oder Vorträge, die von der Landesjägerschaft als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt sind, in einem bestimmten Ausmaß besuchen. Freiwillige Weiterbildungen sind erwiesen effizienter. Das würde zu einem lebenslangen Lernen führen, das im Falle der Nichterfüllung bei beeideten Aufsichtsjägern sanktioniert werden könnte. Der unabhängige Steirische Aufsichtsjäger-Verband hat der Jägerschaft unter dem neu gewählten Landesjägermeister die konstruktive Zusammenarbeit angeboten. Es wäre zu wünschen, dass die ausgestreckte Hand endlich ergriffen wird.

Kostenersatz für Zeckenschutzimpfung

Diese Serviceleistung für die Mitalieder ist nach wie vor aufrecht und die uns seinerzeit von der Landesregierung zur Verfügung gestellten bzw. im Jahre 2008 wieder aufgefüllten finanziellen Mittel noch nicht verbraucht. Förderungswürdig sind Mitglieder, die eine solche Impfung nicht ohnehin von ihren Sozialversicherungsträgern ersetzt

Nach wie vor gilt die vom Landesvorstand beschlossene Vergaberegelung: Die Mitglieder haben bis Ende Juni des Jahres die Möglichkeit, sich bei ihrem Hausarzt oder beim zuständigen Gesundheitsamt der BH oder Gemeinde, die Grund- oder Auffrischungsimpfung gegen Ausstellung einer Rechnung verabreichen zu lassen. Die Kosten sind vorläufig selbst zu übernehmen. Nach erfolgter Impfung mögen die Mitglieder die Rechnung unter Bekanntgabe der Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer (IBAN und BIC) ihrem Bezirkskassier übermitteln. Die gesammelten Beträge sind in der Folge vom Bezirkskassier unter Vorlage einer Rechnungsaufstellung und der Originalbelege beim Landeskassier (auch LK-Stev. Marianna Wadl) anzufordern und dann umgehend an die antragsberechtigten Mitglieder (max. 25, – Euro pro Impfung) anzuweisen.

Nur Mitglieder, welche die vorgegebenen Richtlinien befolgen, haben Anspruch auf Refundierung ihrer Auslagen oder eines Förderungsbeitrages. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Die Mittel gelten als finanzielle Anerkennung des Landes Kärnten für die unentgeltliche Aufgabenerfüllung der Jagdschutzorgane als Organe der Hoheitsverwaltung des Landes.

Der Landesvorstand

58 Blick über die Grenzen Blick über die Grenzen 59

5. Landesvollversammlung des Steirischen Aufsichtsjäger-Verbandes Text: LO Ing. Hanshelmut Helm · Fotos: Christian Stei



Nach der feierlichen Eröffnung durch die Jagdhornbläsergruppe "Halali" konnte LO Ing. Hanshelmut Helm bei der 5. Landesvollversammlung mit Neuwahlen des StAJV am 16. Februar d.J. in Krakauschatten/Bezirk Murau im bis auf den letzten Platz gefüllten Saal des Gasthofes "Jägerwirt" zahlreiche Ehrengäste begrüßen.

Neben BJM Ing. Arnold Rackl waren auch der LO aus Kärnten, Bernhard Wadl und der LO Ing. Otto Burböck aus Salzburg zu Gast. Ebenso angereist ist Prinz Karl von Liechtenstein und von der Redaktion des Anblick Ing. Georg Hofer. Entschuldigt hat sich LJM Franz Mayr-Melnhof-Saurau und die 2. Landtagspräsidentin Manuela Khom.

Nach den Grußworten der Ehrengäste berichteten LO Ing. Helm und die Bezirksobmänner Günther Bulla, LO-Stev. und BO Petra Schweighofer, LO-Stev. und BO Franz Kohlbacher sowie der Hausherr und Organisator BO Willi Körbler über die geleisteten Verbandsangelegenheiten. Der Kassenbericht wurde von Landeskassier Siegfried Edlinger vorgetragen. Nach der Entlastung durch den Kassaprüfer Richard Kohlbacher führte Dr. Bernhard Grillitsch die Neuwahlen durch. Es wurde nur ein Wahlvorschlag für alle Ämter im Landesvorstand eingebracht und alle Funktionäre wurden einstimmig für die kommende Funktionsperiode gewählt.





Dem LO Fö. Ing. Hanshelmut Helm war ein eine große Freude, in Krakauschatten die 5. LVV des StAJV vor einem großen Auditorium eröffnen zu können.

LO Bernhard Wadl nahm bereits zum dritten Mal an einer LVV des Steirischen Aufsichtsjäger-Verbandes teil und freute sich den Steirischen Kollegen die Grü-Be des KJAV überbringen zu dürfen.

sammlung wird im Frühjahr 2019 im Bezirk Weiz

on und Ausrichtung dieser Vollversammlung verantwortlich.

Der KJAV gratuliert dem steirischen LO Ing.

Der Murauer BO Willi Körbler zeichnete für Organisati

speisen wurden noch einige Pläne für die Zukunft geschmiedet. Einen herzlichen Weidmannsdank an BO Willi Körbler mit seinem Team für die perfekte Organisation und den Damen für die ausgezeichneten Süßigkeiten. Die nächste Vollver-

stattfinden.

Der KJAV gratuliert dem steirischen LO Ing. Hanshelmut Helm und seinem gesamten Team zur einstimmigen Wiederwahl in ihre verantwortungsvollen Ämter und wünscht ihnen für die kommende dreijährige Funktionsperiode weiterhin viel Kraft, Engagement und gutes Gelingen bei der so erfolgreichen Fortentwicklung des Steirischen Aufsichtsjägerverbandes.

Robin Sandfort, MSc, über ein Rehwildprojekt in der Steiermark

Im Anschluss an die Neuwahl referierte Robin Sandfort, MSc, von der Universität für Bodenkultur über sein hochinteressantes Rehwildprojekt in der Mitte der Steiermark. Beim abschließenden Beisammensein bei köstlicher Jause und Mehl-



Abschließendes Erinnerungsfoto beim Jagerwirt v.l.: LO Bernhard Wadl, Kärnten, LO Ing. Hanshelmut Helm, 1. LO-Stev. Petra Schweighofer BA, 2. LO-Stev. Franz Kohlbacher, BO Willi Körbler, LO Ing. Otto Burböck, Salzburg, Landesschriftführer Ing. Gerald Uher und Landeskassier Siegfried Edlinger.

Tipps, Termine Tipps, Termine

Bezugsadresse

für aktuelle Neuerscheinungen (Buchbesprechungen)

Reh- und Rotwild

Kosmos-Verlag

Pfizerstraße 5-7, D-70184 Suttgart PF 106011, D-70049 Stuttgart Tel. +49 (0)711 2191-341

Christof Janko. Konstantin Börner

Fuchsiaad

Kosmos-Verlag, 226 x 167 x 17mm (LxBxH), 2. Auflage 2018. Umschlaa/Ausstattuna: 134 Farbfotos, 14 Farbzeichnungen, Seiten: 144, EAN: 9783440159224, 24,99 Euro



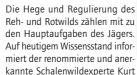
Der Fuchs profitiert in hohem Maße von unseren Kulturlandschaften. Längst ist er in Dörfer und Städte eingewandert, oft lebt er dort sogar in größerer Dichte als in Wald oder Feld. Seine Regulierung mit effektiven Bejagungsmethoden ist ein wichtiger Baustein zur Hege rückläufiger Niederwildarten und zum Schutz zahlreicher gefährdeter Bodenbrüter. Dieses Buch informiert über die Biologie des Fuchses, Jagdmethoden nach Jahreszeiten, Fangjagd und Baujagd, Reiz- und Ansitzjagd, Ausrüstung, Balggewinnung sowie weitere Wertschöpfungsmöglichkeiten und gibt viele Praxistipps.

Kurt Menzel

Jagdpraxis Reh- und Rotwild Verhalten, Hege und Bejagung

Kosmos-Verlag, 246 x 178 x 31 mm (LxBxH), 1. Auflage

2018, Umschlag/Ausstattung. 175 Farbfotos, 17 Farbzeichnungen, 2 SW-Zeichnungen, Seiten: 336, EAN: 9783440159118,



Menzel über alles, was der Praktiker über Lebensweise, Biologie, Hege und eine verantwortungsvolle Bejagung dieser Arten wissen muss.

Angeln für Aufsteiger

Kosmos-Verlag, 226x167x-15mm (LxBxH), 1. Auflage 2018, Umschlag/Ausstattung: 107 Farbfotos, 7 SW-Zeichnungen, Seiten: 112, EAN: 9783440156339, 14,99 Euro

Tobias Hoffmann bringt die Angler der Generation Facebook



nun auf die Profispur – modern, aktuell und verlässlich:

Mit welchen Methoden und Ködern fängt man Zielfische wie Karpfen, Schleien und Hechte? Was sind die Tricks der Experten für die besten Erfolge? Auf welchen Social-Media-Kanälen kann man sich mit Gleichgesinnten austauschen? Alle Themen werden leicht verständlich mit anschaulichen Fotos erläutert.

Elisabth Leix (Hrsq.)

Beizjagd -Vor und nach der Falknerprüfung

Kosmos-Verlag, 246 x 178 x 21 mm (LxBxH), 1. Auflage 2018, Umschlag/Ausstattung: 201 Farbfotos, 3 Farbzeichnungen, 2 SW-Zeichnungen, Seiten: 208, EAN: 9783440154700, 29,99 Euro



Wer die Jagd mit Falken, Habichten und Adlern ausüben möchte, muss zusätzlich zum Jagdschein noch den Falknerjagdschein erwerben. Dieses Buch ist das ideale Lehrwerk zur Vorbereitung auf die Falknerprüfung. Verfasst von führenden Experten ihres Fachs, informiert es über alles, was zukünftige Falkner wissen müssen: Beizvogelarten, Umqanq und Haltung, Ausbildung, Jagdpraxis, Ausrüstung, rechtliche Rahmenbedingungen.



Wir beraten Sie persönlich!

Fleischmarkt Klagenfurt Schlachthofstraße 5

Tel. 0463/55919 Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 8.00 - 12.30 und 13.30 - 17.00 Uhr Mi: 8.00 - 12.30 Uhr Sa: 8.00 - 12.00 Uhr

Fleischmarkt St. Veit/Glan Lastenstraße 28

Tel. 04212/45558 Mo: 7.30 – 12.00 Uhr Di - Fr: 6.00 - 14.30 Uhr Fleischmarkt Wolfsberg

Grazer Straße 16 Tel. 04352/46091 Öffnungszeiten: Di - Do: 7.00 - 15.00 Uhr Fr: 7.00 - 16.00 Uhr

Sa: 7.00 - 12.30 Uhr



Einladung zur 45. Landes-Vollversammlung



Samstag den 14. April 2018 mit Beginn um 09.00 Uhr, im Kultursaal Gnesau, Bezirk Feldkirchen.

Tagungsprogramm: Ist die vom Landesvorstand festgesetzte Tagesordnung. Sie ergeht zeitgerecht, postalisch an alle Delegierten und Ersatzdelegierten.

Die diesjährige Vollversammlung ist eine satzungsgemäße Arbeitstagung mit dem Schwerpunkt auf Nachwahlen in die derzeit unbesetzten Funktionen des/der Landesschriftführer(s)in, dessen/deren Stellvertreter(s)in, eines Mit- und eines Ersatzmitgliedes im Landesvorstand. Das Fachreferat wird von Mag. Michael Baumgartner zum Thema, "Jagd und Social Media - vom Shitstorm zur Anerkennung",

gestaltet.

Unter den anwesenden Delegierten wird wiederum eine Jagdeinladung verlost. Die Veranstaltung wird von der Steirischen Jagdhornbläsergruppe "Waasener Hornbläser" und der "Steirischen Jagd- und Hausmusik Fam. Thomas Weinzerl" jaadmusikalisch und -kulturell umrahmt werden. Für die Organisation vor Ort zeichnet die BG-Feldkirchen mit BO Ing. Manfred Buttazoni und Team verantwortlich.

Der Landesvorstand sieht einer möglichst vollzähligen Teilnahme aller Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie zahlreicher Mitglieder und Ehrengäste mit großer Freude





Inanspruchnahme des Rechtschutzfonds für Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des KJAV, die ihren Mitgliedsbeitrag bis 31. März des jeweiligen Verbandsjahres bezahlt haben, haben Anspruch auf den Rechtschutzfond des Verbandes wenn – sie in Ausübung ihres Jagdschutzdienstes als beeidetes Jagdschutzorgan in ihrem zuständigen Jagdrevier (Dienstausweis ist mitzuführen und Dienstkokarde sichtbar an der linken Brustseite zu tragen) eine formell korrekte Amtshandlung geführt haben und ihnen daraus rechtliche Probleme erwachsen.

Vor Inanspruchnahme einer rechtsanwaltlichen Vertretung, die Deckung im Rechtschutzfond findet, ist das Mitglied eingeladen, sein Anliegen und den genauen Sachverhalt schriftlich über den zuständigen Bezirksobmann dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Landesvorstand/Rechtsausschuss entscheidet in der Folge, ob im jeweiligen Fall Rechtschutzdeckung gewährt, ein Vertrauensanwalt des KJAV für die Rechtsvertretung beigestellt wird und die Kosten aus dem Rechtschutzfond getragen werden.

Keinesfalls besteht Anspruch auf Rechtschutz, wenn das Jagdschutzorgan bei einer Amtshandlung grob fahrlässig handelt, oder gar vorsätzlich die Rechtsvorschriften und die Vorschriften des korrekten Einschreitens missachtet. Das Fachreferat wird von Mag. Michael Baumgartner zum Thema, "Jagd und Social Media – vom Shitstorm zur Anerkennung", gestaltet.

Auch besteht kein Anspruch aus dem Rechtschutzfond, wenn Mitglieder des KJAV, als Mitglieder einer Jagdgesellschaft, in private Wildschadensverfahren oder andere Jagdrechtsangelegenheiten involviert sind.

Mit den vom Landesvorstand empfohlenen Juristen unseres Verbandes ist vereinbart, dass sie Mitgliedern für kostenlose, mündliche oder telefonische Rechtsauskünfte zur Verfügung stehen. Die Telefonnummern und Adressen der Juristen sind auf unserer Homepage ablesbar.

Der Landesvorstand







ALWAYS A BETTER WAY

EINER KOMMT WEITER.



Der neue LAND CRUISER: Unverwüstlich. Seit 1951. Normverbrauch kombiniert: 7.2-7.41/100 km. CO2-Emission kombiniert: 190-194 g/km. Symbolfoto

Toyota Autohaus

Völkermarkter Straße 145 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 463 322 31

E-Mail: office@kinzel.at www.kinzel.at





Manschettenknöpfe - wieder voll im Trend und die Perfekte Geschenksidee!



Christian M. Sommer | Rauterplatz 2 | A-9560 Feldkirchen in Kärnten +43 (0)676 700 2828 | info@goldschmiede-sommer.at

WWW.JAGDSCHMIEDE.AT